



# Eingeschränkte Revision

Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten  
der eingeschränkten Revision

November 2020



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Standortförderung

# Impressum

## **Auftraggeber und Herausgeber**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Standortförderung, Ressort KMU-Politik

## **Autoren**

Oliver Vögele  
Beatrice Meyer

## **Begleitgruppe SECO**

Martin Godel  
Pascal Müller  
Marianne Neuhaus  
Nicolas Wallart

## **Adresse**

ZHAW School of Management and Law  
Institut für Financial Management  
Technoparkstrasse 2 / Postfach  
8401 Winterthur  
Schweiz  
[www.zhaw.ch/ifi](http://www.zhaw.ch/ifi)

## Management Summary

Die vorliegende Studie wurde durch das WBF (SECO) an das Institut für Financial Management (IFI) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vergeben. Die Studie umfasst den Auftrag, mit der Branche allfällige Massnahmen zur Senkung der Kosten der eingeschränkten Revision zu prüfen. Hintergrund der Studie bildet unter anderem eine andere Untersuchung (Ochsner & Suter, 2017), in deren Rahmen sich KMU-Gesellschaften und Wirtschaftsverbände unter Kosten-/Nutzenrelationen kritisch zur eingeschränkten Revision äusserten.

Die Studie verfolgt in Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft primär nachfolgende Zielsetzungen:

- Beschreibung und Analyse des Ist-Zustands
- Identifizierung von geeigneten Massnahmen-Vorschlägen auf Basis der Analyse des Ist-Zustands
- Beurteilung und Priorisierung der identifizierten Massnahmen-Vorschläge vor dem Hintergrund der Regulierungskostenreduktion und Nutzentangierung

Die bestehenden Regulierungen zur Unabhängigkeit und eine vertiefte Untersuchung des Nutzens für externe Stakeholder sind gemäss Pflichtenheft nicht Bestandteil der Studie. Eine AG / GmbH hat losgelöst von einer gesetzlichen Revisionspflicht eine Jahresrechnung zu erstellen. Dabei sind die kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) zu beachten, so auch die in diesen Vorschriften enthaltenen Dokumentationspflichten. Diese Vorschriften stellten keinen Untersuchungsgegenstand dar, untersucht wurden hingegen die Vorschriften des Obligationenrechtes zur Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR).

Die Beschreibung des Ist-Zustands und die Beurteilung der identifizierten Massnahmen-Vorschläge basieren auf einem dreistufigen Ansatz: einer Analyse der bestehenden Regulierungen, einer Befragung von mittels Zufallsverfahren ausgewählten kleinen und mittleren AGs und GmbHs sowie der Durchführung von Workshops, zu denen die Revisionsstellen der angeschriebenen KMU-Gesellschaften eingeladen wurden. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse wurden im Anschluss mit Vertretern der wichtigsten Wirtschafts- und WP-Verbände sowie der Revisionsaufsichtsbehörde im Rahmen von individuellen Terminen diskutiert. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie dargestellt sowie drei zentrale Handlungsempfehlungen abgegeben. Die nachfolgend angegebenen Werte stellen Schätzungen dar, welche mit der vorgängig dargestellten Methodik ermittelt wurden.

In der Schweiz werden jährlich rund 15'000 ordentliche und 90'000 eingeschränkte Revisionen durchgeführt. Neben der AG / GmbH unterliegen die Jahresrechnungen weiterer Rechtsformen einer gesetzlichen Revisionspflicht. Jährlich werden schätzungsweise rund 64'000 Jahresrechnungen von AGs / GmbHs eingeschränkt geprüft. Die eingeschränkte Revision ist wie die ordentliche Revision im Aktienrecht (Art. 727 ff. OR) geregelt. Das Aktienrecht legt die Grundsätze fest, diese werden für die eingeschränkte Revision durch den Schweizerischen Prüfungsstandard (SER) präzisiert. Der SER wird von den beiden grössten Wirtschaftsprüfungs-Verbänden herausgegeben. Der SER stellt zwar eine Selbstregulierung dar, faktisch kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die meisten Revisionsstellen im Revisionsbericht dazu verpflichten, den SER einzuhalten. Die in der vorliegenden Studie befragten Revisionsstellen gaben an, eine eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem SER vorzunehmen. Der SER wird vom überwiegenden Teil dieser Revisionsstellen als sachgerecht und umsetzbar eingeschätzt.

Die eingeschränkte Revision verursacht für die KMU-Gesellschaften Regulierungskosten von jährlich CHF 380 Mio. Dennoch lehnen 85% der befragten KMU-Gesellschaften sowie sechs der sieben befragten Branchenverbände eine Abschaffung der eingeschränkten Revision ab. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis wird von den befragten KMU-Gesellschaften im Durchschnitt als angemessen wahrgenommen. Rund drei Viertel der befragten KMU-Gesellschaften schätzen den Nutzen, der durch die eingeschränkte Revision für interne Stakeholder (z.B. Aktionär, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) als auch externe Stakeholder (z.B. Banken, Steuerbehörde, AHV- und MWST-Behörde) geschaffen wird, als mittel bis sehr hoch ein.

Der hohen Einschätzung des für externe Stakeholder geschaffenen Nutzens dürfte aus Sicht der Studienautoren jedoch teilweise eine falsche Erwartungshaltung bezüglich Zielsetzung und Umfang einer eingeschränkten Revision zu Grunde liegen. Die WP-Verbände schätzen den Nutzen für externe Stakeholder tendenziell hoch ein, Wirtschaftsverbände hingegen eher tief. Fakt ist, dass dieser Nutzen der eingeschränkten Revision erst ansatzweise untersucht wurde, der aktuelle Stand der Forschung lässt folglich noch keine gefestigten Erkenntnisse zu.

Untersucht wurden zehn Massnahmen-Vorschläge, die in zwei Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe umfasst Vorschläge, welche die bestehende Regulierung grundsätzlich ändern, es sind dies: Abschaffung der eingeschränkten Revision, Ersatz durch Stichprobenrevision, Ersatz durch Review und Anpassung der Opting-Out-Regelung (mit zwei Untervarianten). Die zweite Gruppe ändert die bestehende Regulierung nicht grundsätzlich, die Vorschläge sehen lediglich Modifikationen des bestehenden Gesetzestextes vor, es sind dies: Verankerung der tieferen Zusicherung und reduzierten Dokumentationspflichten der eingeschränkten Revision, Verankerung des Ermessens der Revisionsstelle und risikoorientierter Prüfungsansatz sowie Anpassungen der Haftungsbestimmungen. Aus diesen Vorschlägen werden die zielführenden nachfolgend dargestellt. Zielführend bedeutet, dass die Massnahme entweder einen positiven Nettoeffekt für die KMU-Gesellschaft ausweist oder dieser Effekt nur leicht negativ ist, dafür nur eine geringe Einbusse im Nutzen für externe Stakeholder und geringe Anpassungskosten nach sich ziehen würde.

#### **Handlungsempfehlung 1: Erhöhung des Opting-Out-Limits auf 50 Vollzeitäquivalente (VZ) unter Erhebung der quantitativen Nutzeneinbusse der externen Stakeholder**

326'000 oder 84% aller AGs / GmbHs haben ein Opting-Out vorgenommen und verzichten somit auf eine eingeschränkte Revision. Ein Opting-Out ist möglich, falls alle Aktionäre / Gesellschafter zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als zehn VZ im Jahresdurchschnitt aufweist. Untersucht u.a. wurde die Erhöhung des Opting-Out-Limits von 10 auf 50 VZ. Schätzungsweise 20'000 oder zwei Drittel der Gesellschaften mit 10 bis 50 VZ könnten dann ein Opting-Out vornehmen. Durch die Erhöhung des Opting-Out-Limits auf 50 VZ könnten die Regulierungskosten um CHF 159 Mio. gesenkt werden. Aus Sicht der Stakeholdergruppe KMU-Gesellschaften wäre die Kosteneinsparung etwas höher als die Nutzeneinbusse. Eine erste Einschätzung der Einbusse für die externen Stakeholder wird auf einer dreistufigen qualitativen Skala (tief, mittel, hoch) mit tief bis mittel angesetzt.

#### **Handlungsempfehlung 2: Verankerung der tieferen Zusicherung im Aktienrecht**

Das zentrale Wesensmerkmal der eingeschränkten Revision besteht darin, dass der Prüfer bei einer eingeschränkt geprüften Jahresrechnung eine tiefere Zusicherung darüber abgibt als im Rahmen einer ordentlichen Revision, dass keine wesentlichen Fehlaussage vorliegt. Die Tatsache, dass dieses zentrale Wesensmerkmal der tieferen Zusicherung nicht explizit im Aktienrecht enthalten ist, könnte dazu führen, dass ein Teil der Revisionsstellen zu viele Positionen zu tief prüfen und der dadurch verursachte höhere Zeiteinsatz in tendenziell höheren Revisionshonoraren resultiert. Einige der in den Workshops befragten Revisionsstellen bestätigen diese Einschätzung. Stimmen aus der KMU-Landschaft, dass sich die eingeschränkte Revision der ordentlichen angenähert habe, weisen in die gleiche Richtung. Die Autoren der vorliegenden Studie empfehlen, die tiefere Zusicherung der eingeschränkten Revision im Aktienrecht explizit festzuhalten.

#### **Handlungsempfehlung 3: Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Aktienrecht**

Die Dokumentationspflichten der Revisionsstelle für die ordentliche und die eingeschränkte Revision sind in Art. 730c OR geregelt. Dieser Artikel besagt lediglich, dass die Revisionsdienstleistungen angemessen zu dokumentieren sind. Was hierunter zu verstehen ist wird im SER näher beschrieben, die Revisionsstelle hat jedoch darüber im Rahmen jedes einzelnen Mandates aufgrund ihres Ermessens zu befinden. Dass die Dokumentationspflichten der eingeschränkten Revision weniger umfassend sind als im Rahmen einer ordentlichen, ergibt sich aus dem Wesen der eingeschränkten Revision. Knapp zwei Fünftel der befragten KMU-Gesellschaften und der Revisionsstellen sind der Auffassung, dass die Revisionsstelle zu viel dokumentiere. Eine explizite Verankerung der reduzierten Dokumentationspflicht im Aktienrecht könnte dazu beitragen, dass die Revisionsstellen weniger dokumentieren und somit auch weniger Dokumente bei den KMU-Gesellschaften einfordern. Dies wirkt sich voraussichtlich kostensenkend auf das Revisionshonorar und die zeitliche Belastung der KMU-Gesellschaft aus. Die reduzierte Dokumentationspflicht wird im Aktienrecht jedoch nicht explizit erwähnt, weshalb die Studienautoren empfehlen, diesen Sachverhalt in das Gesetz aufzunehmen. Dadurch würden sich Regulierungskosten im Umfang von CHF 30 Mio. einsparen lassen.

## Résumé

La présente étude a été confiée par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (Secrétariat d'Etat à l'économie) à l'Institut pour la Gestion Financière de la Haute école zurichoise de sciences appliquées (ZHAW). Elle consiste à examiner, en collaboration avec des représentants de la branche de la révision, des mesures permettant de réduire les coûts du contrôle restreint. Cette étude est réalisée dans le sillage d'une autre enquête déjà réalisée (Ochsner & Suter, 2017), au cours de laquelle les PME et organisations professionnelles ont formulé des critiques concernant le rapport coûts/bénéfices du contrôle restreint.

Le cahier des charges comprend les principaux objectifs suivants :

- Description et analyse de la situation actuelle.
- Identification et proposition de mesures appropriées.
- Evaluation et hiérarchisation des propositions de mesures identifiées en vue de la réduction des coûts et du maintien des avantages intrinsèques du contrôle restreint.

Conformément au cahier des charges, la présente étude ne se penche pas sur les règles relatives à l'indépendance. Un examen approfondi de l'utilité du contrôle restreint pour les parties prenantes externes n'a pas non plus été réalisé. Les sociétés anonymes (SA) et les sociétés à responsabilité limitée (Sàrl) doivent établir des comptes annuels, indépendamment de toute obligation de révision statutaire. Elles sont tenues à cet égard de respecter les principes comptables du Code des obligations (art. 957 ss. CO) ainsi que les exigences de documentation y-relatives. Ces principes ne font pas non plus partie de la présente étude. Seules les dispositions relatives à la révision (art. 727 ss. CO) ont été examinées.

L'analyse de la situation initiale et l'évaluation des propositions de mesures ont été réalisées en trois étapes: une analyse des dispositions légales existantes, une enquête auprès de PME sélectionnées de façon aléatoire et l'organisation d'ateliers auxquels ont participé les organes de révision des PME concernées. Les enseignements ainsi acquis ont été discutés et analysés lors de rendez-vous individuels avec les principales associations faïtières représentant l'économie, les sociétés de révision ainsi qu'avec l'Autorité de surveillance en matière de révision. Les principaux résultats de l'étude et trois recommandations centrales sont présentés ci-après. Les valeurs figurant dans les tableaux ci-dessous ont été obtenues par extrapolation.

En Suisse, près de 15'000 contrôles ordinaires et 90'000 contrôles restreints sont effectués chaque année. Environ 64'000 SA et Sàrl doivent faire contrôler leurs comptes de manière restreinte. D'autres formes juridiques sont également soumises à l'obligation de révision. Le contrôle ordinaire et le contrôle restreint sont régis par les dispositions du Code des obligations (art. 727 ss. CO). Elles sont précisées par la Norme Suisse relative au contrôle restreint (NCR). La NCR est publiée par les deux principales associations faïtières qui représentent les personnes et les entreprises qui fournissent des prestations en matière de révision. Bien que la NCR soit une norme d'autorégulation, la plupart des sociétés de révision s'engagent dans leur rapport d'audit à la respecter. Les organes de révision interrogés dans le cadre de cette étude ont tous déclaré effectuer les contrôles restreints selon la NCR. Elle est considérée par la grande majorité des organes de révision comme étant appropriée et praticable.

Le contrôle restreint génère des coûts réglementaires annuels de 380 millions de francs pour les PME concernées. 85% d'entre elles ainsi que six des sept associations faïtières représentant l'économie s'opposent à la suppression du contrôle restreint. Les PME interrogées jugent la relation coûts/bénéfices appropriée. Près de trois quarts d'entre elles considèrent l'utilité générée par ce contrôle élevée, voire très élevée pour les parties prenantes, tant internes (p.ex. les actionnaires, le conseil d'administration ou la direction générale) qu'externes (les banques, les administrations fiscales, les autorités de l'AVS, de la TVA, etc.).

Toutefois, de l'avis des auteurs de l'étude, l'estimation élevée des avantages induits pour les parties prenantes externes se fonde en partie sur de fausses attentes concernant l'objectif et la portée du contrôle restreint. Les associations faïtières des entreprises de révision jugent la valeur ajoutée pour les parties prenantes externes élevée, alors que les associations de l'économie l'estiment plutôt faible.

Cette question n'ayant jusqu'ici été que superficiellement analysée, l'état actuel de la recherche ne permet pas de tirer de conclusions définitives à ce propos.

Dix mesures ont été évaluées dans le cadre de la présente étude. Elles sont réparties en deux groupes, le premier comprend des propositions modifiant sensiblement les dispositions réglementaires actuelles. Il s'agit de la suppression du contrôle restreint, de son remplacement par un contrôle par sondages ou par un *review* limité ainsi que d'une adaptation des règles relatives à l'opting-out (avec deux sous-variantes). Le deuxième groupe de mesures prévoit de modifier légèrement certaines dispositions, avec des précisions concernant l'étendue de l'attestation fournie par l'organe de révision, le niveau d'exigences (réduit) en matière de documentation du contrôle restreint, le pouvoir d'appréciation de l'organe de révision et l'approche axée sur les risques. Une éventuelle adaptation des règles de responsabilité a également été examinée. Les trois mesures les plus pertinentes sont présentées ci-dessous. Elles auraient un effet net positif pour les PME ou n'entraîneraient qu'une faible perte d'avantages pour les parties prenantes externes ainsi que des coûts d'adaptation réduits.

**Mesure recommandée 1 : relèvement du seuil de l'opting-out de 10 à 50 équivalents plein temps (avec prise en compte des effets négatifs sur les parties prenantes externes)**

326'000 entreprises ou 84% des SA et Sàrl en Suisse ne sont actuellement pas soumises au contrôle restreint et procèdent à un opting-out. Ce dernier est possible si tous les actionnaires/associés y consentent et si la société concernée ne compte pas plus de 10 emplois à plein temps (EPT) en moyenne annuelle. Le relèvement du seuil de référence de 10 à 50 EPT, examiné dans le cadre de cette étude, permettrait à 20'000 PME supplémentaires de procéder à un opting-out, ce qui entraînerait une réduction y-relative des coûts de la réglementation de 159 millions de francs par année. Pour les PME concernées, la baisse de coûts (réglementaires) serait supérieure à la perte d'avantages. Pour les parties prenantes externes, cette perte serait faible à moyenne sur une échelle à trois niveaux.

**Mesure recommandée 2 : ancrage dans le Code des obligations de l'étendue (réduite) de l'attestation fournie par l'organe de révision**

Dans le cadre du contrôle restreint, l'organe de révision donne dans son rapport une assurance moindre en ce qui concerne la « non-présence » d'anomalies significatives qu'il ne le ferait dans le cadre d'un contrôle ordinaire. Le fait que cette différence ne figure pas explicitement dans le Code des obligations peut conduire certains organes de révision à effectuer des contrôles plus poussés sur un trop grand nombre de positions du bilan et du compte de résultat. Cela a pour conséquence de générer un plus grand nombre d'heures facturées et des honoraires de révision plus importants. Plusieurs des sociétés de révision consultées dans le cadre de cette étude l'ont confirmé. Les avis des PME, qui estiment que les exigences du contrôle restreint se rapprochent du contrôle ordinaire, semblent aller dans le même sens. Les auteurs de cette étude recommandent que l'étendue (moindre) de l'attestation fournie dans le cadre du contrôle restreint soit explicitement mentionnée dans le Code des obligations.

**Mesure recommandée 3 : ancrage dans le Code des obligations de l'étendue (réduite) du devoir de documentation**

Les obligations de documentation et de conservation des pièces sont régies par l'art. 730c CO. Cet article indique cependant uniquement que les services d'audit doivent être suffisamment documentés. Ce que cela signifie concrètement est décrit plus en détail dans le NCR, mais les auditeurs doivent en décider dans le cadre de chaque mandat individuel en fonction de leur pouvoir discrétionnaire. Les obligations de documentation sont de fait moins importantes dans le cadre d'un contrôle restreint que lors d'un contrôle ordinaire ; cela n'est cependant pas explicitement mentionné dans la loi. Deux cinquièmes des PME interrogées et un tiers des fiduciaires sont de l'avis que les réviseurs documentent trop leurs travaux lors de contrôles restreints. Un ancrage explicite des exigences réduites de documentation dans le Code des obligations pourrait les amener à moins documenter. Cela réduirait les honoraires d'audit et le temps investi par les PME. Les auteurs de l'étude recommandent pour cette raison d'inscrire cette précision dans la loi. Il en résulterait une réduction des coûts de la réglementation estimée à 30 millions de francs par année.

## Management Summary

Il presente studio è stato commissionato dal DEFR (SECO) all'Institute for Financial Management (IFI) dell'Università di scienze applicate di Zurigo (ZHAW). Lo studio comprende l'incarico di esaminare, di concerto con il settore, eventuali provvedimenti volti alla riduzione dei costi della revisione limitata. La base dello studio è costituita tra l'altro da un'altra indagine (Ochsner & Suter, 2017), nel cui ambito le piccole e medie imprese (PMI) e le associazioni economiche avevano espresso un giudizio critico sulla revisione limitata alla luce dei rapporti costi/benefici.

In ossequio al mansionario predefinito, lo studio persegue in prima istanza i seguenti obiettivi:

- descrizione e analisi della situazione effettiva contingente
- identificazione di adeguate proposte di provvedimenti sulla base dell'analisi della situazione contingente
- valutazione e prioritizzazione delle proposte di provvedimenti individuate in un'ottica di riduzione dei costi normativi e di inerenza dei vantaggi

Secondo quanto stabilito nel mansionario, le disposizioni normative attualmente in vigore in materia di indipendenza e un'analisi approfondita dei vantaggi per gli stakeholder esterni non costituiscono invece parte integrante dello studio. Una SA / Sagl è tenuta ad allestire un conto annuale indipendentemente dall'obbligo legale di revisione. A tale riguardo è necessario prestare attenzione alle disposizioni in materia di contabilità commerciale e presentazione dei conti (art. 957 segg. CO), tra cui anche gli obblighi di documentazione inclusi nelle stesse normative. Tali norme non sono state oggetto di indagine, mentre invece sono state esaminate le disposizioni del Codice delle obbligazioni in materia di uffici di revisione (art. 727 segg. CO).

La descrizione della situazione effettiva contingente e la valutazione delle proposte di provvedimenti individuate si basano su un approccio a tre livelli: un'analisi della regolamentazione attuale, un sondaggio effettuato presso SA e Sagl di piccole e medie dimensioni individuate attraverso un processo di selezione casuale e la conduzione di workshop a cui sono stati invitati gli uffici di revisione delle PMI precedentemente contattate. Gli elementi così acquisiti sono stati poi discussi nell'ambito di incontri individuali con i rappresentanti delle principali associazioni economiche e di revisione contabile, nonché con l'Autorità di sorveglianza dei revisori. Di seguito vengono illustrati i principali risultati dello studio, con successiva indicazione di tre raccomandazioni d'intervento di rilevanza centrale. I valori di seguito indicati costituiscono stime estrapolate con la metodologia illustrata in precedenza.

In Svizzera vengono effettuate ogni anno circa 15 000 revisioni ordinarie e 90 000 revisioni limitate. Bisogna precisare che, oltre alle SA / Sagl, sono assoggettati a un obbligo legale di revisione anche i conti annuali di ulteriori forme giuridiche. Ogni anno il numero di conti annuali di SA / Sagl sottoposti a revisione limitata è stimato in circa 64 000 unità. Analogamente alla revisione ordinaria, la revisione limitata è disciplinata nel diritto della società anonima (art. 727 segg. CO). Il diritto azionario definisce i principi generali, i quali sono poi precisati dallo Standard svizzero sulla revisione limitata (SRL) per quanto concerne appunto la revisione limitata. L'SRL è pubblicato congiuntamente dalle due principali associazioni di categoria di revisione contabile. Sebbene l'SRL non costituisca di per sé uno strumento di autodisciplina, di fatto è comunque plausibile partire dall'assunto che nei propri rapporti la maggior parte degli uffici di revisione si impegna al rispetto dell'SRL stesso. Gli uffici di revisione interpellati nell'ambito del presente studio hanno indicato di effettuare una revisione limitata del conto annuale in ossequio alle disposizioni dell'SRL. Lo Standard svizzero sulla revisione limitata è giudicato dalla maggior parte di tali uffici di revisione come congruo, conforme e attuabile.

La revisione limitata comporta per le piccole e medie imprese oneri normativi per CHF 380 milioni all'anno. Tuttavia, l'85% delle PMI interpellate e sei delle sette associazioni di categoria consultate sono contrarie a un'abrogazione della revisione limitata. In media, il rapporto costo/benefici viene percepito come adeguato. Circa tre quarti delle PMI consultate apprezzano in misura da media a molto elevata il valore aggiunto generato dalla revisione limitata per gli stakeholder sia interni (ad es. azionisti, consiglio di amministrazione, direzione), sia esterni (ad es. banche, autorità fiscali, autorità AVS e IVA).

Secondo gli autori dello studio, il giudizio elevato dei vantaggi generati per gli stakeholder esterni poggia tuttavia in parte su aspettative errate per quanto concerne l'obiettivo e la portata di una revisione limitata.

Le associazioni di categoria di revisione contabile attribuiscono all'utilità per gli stakeholder esterni un giudizio tendenzialmente elevato, mentre le associazioni economiche esprimono un giudizio piuttosto basso. Di fatto, il beneficio della revisione limitata è stato oggetto di indagini soltanto saltuarie e superficiali e quindi lo stato attuale della ricerca non consente di trarre conclusioni consolidate e definitive.

Sono state analizzate dieci proposte di provvedimenti, suddivise in due gruppi. Il primo gruppo comprende proposte che comportano una modifica sostanziale del quadro normativo attuale, e segnatamente: abrogazione della revisione limitata, sostituzione con una revisione a campione, sostituzione con una review e adeguamento della regolamentazione di opting-out (con due sottovarianti). Il secondo gruppo modifica il quadro normativo attuale in misura non sostanziale, in quanto le proposte prevedono soltanto adeguamenti del testo di legge attuale, e segnatamente: ancoraggio nella legge di una garanzia più bassa e di obblighi di documentazione ridotti per la revisione limitata, ancoraggio nella legge della discrezionalità dell'ufficio di revisione e dell'approccio di audit orientato al rischio, nonché adeguamenti delle disposizioni in materia di responsabilità. Dal novero di queste proposte, di seguito vengono presentate quelle più pertinenti. Con il concetto di «pertinente» si indica che la misura produce un effetto netto positivo per le PMI oppure che tale effetto è soltanto leggermente negativo, ma comporterebbe solo un'erosione esigua dei benefici per gli stakeholder esterni e bassi costi di adeguamento.

**Raccomandazione di intervento 1: innalzamento del limite di opting-out a 50 equivalenti a tempo pieno (ETP), con contestuale rilevamento delle perdite di utilità in termini quantitativi per gli stakeholder esterni**

326'000 SA o Sagl, pari all'84% di del totale di queste tipologie di società, ha effettuato un opting-out, rinunciando così a una revisione limitata. Un opting-out è possibile se tutti gli azionisti / i soci esprimono il proprio assenso a riguardo e la società non ha nella media annua un organico superiore a dieci ETP. È stato tra l'altro preso in esame l'innalzamento del limite di opting-out da 10 a 50 ETP. Si stima che ad effettuare un opting-out potrebbero essere 20 000 società con un organico da 10 a 50 EPT, pari a due terzi del totale. Attraverso l'innalzamento del limite di opting-out a 50 ETP potrebbe essere conseguita una riduzione dei costi normativi per CHF 159 milioni. Dal punto di vista delle PMI come gruppo di stakeholder, il risparmio sui costi sarebbe leggermente maggiore rispetto alla perdita di utilità. Su una scala qualitativa di tre livelli (basso, medio, elevato), una prima stima delle perdite per gli stakeholder esterni viene definita come da bassa a media.

**Raccomandazione di intervento 2: ancoraggio di una garanzia più bassa nel diritto della società anonima**

La peculiarità distintiva centrale della revisione limitata consiste nel fatto che, in presenza di un conto annuale esaminato soltanto in misura più succinta, il revisore fornisce una garanzia più bassa rispetto a quanto avviene in una revisione ordinaria circa l'assenza di inesattezze sostanziali. Il fatto che questa peculiarità centrale della garanzia più bassa non sia contenuta esplicitamente nel diritto della società anonima potrebbe fare sì che una parte degli uffici di revisione verifichi troppe posizioni in modo eccessivamente approfondito, con una conseguente traduzione del maggiore impiego di tempo in onorari di revisione tendenzialmente più elevati. Alcuni degli uffici di revisione interpellati in occasione degli workshop hanno confermato questa disamina. I riscontri provenienti dagli ambienti delle PMI secondo cui la portata della revisione limitata si sarebbe avvicinata a quella ordinaria sembrano indicare la stessa direzione. Gli autori del presente studio raccomandano di ancorare esplicitamente nel diritto della società anonima la garanzia più bassa fornita dalla revisione limitata.

**Raccomandazione di intervento 3: ancoraggio nel diritto della società anonima delle disposizioni ridotte in materia di documentazione**

Gli obblighi di documentazione a carico dell'ufficio di revisione per la revisione ordinaria e per quella limitata sono regolamentati nell'art. 730c CO. Tale articolo sancisce soltanto che i servizi di revisione devono essere documentati in modo adeguato. Le modalità di interpretazione a tale riguardo sono descritte in maggiore dettaglio nell'SRL; tuttavia, nell'ambito di ogni singolo mandato l'ufficio di revisione è chiamato a decidere a riguardo in base alla propria discrezionalità. Il fatto che gli obblighi di documentazione della revisione limitata siano meno consistenti rispetto a quanto avviene nell'ambito di una procedura ordinaria deriva dall'essenza stessa della revisione limitata. Circa due quinti delle PMI intervistate e un terzo degli uffici di revisione sono del parere che gli uffici di revisione producano una documentazione eccessiva. Un ancoraggio esplicito dell'obbligo di documentazione ridotto nel diritto della società anonima potrebbe contribuire al fatto che gli uffici di revisione documentino in misura minore e quindi richiedano anche un volume inferiore di documenti alle PMI esaminate. Ciò comporterebbe presumibilmente una riduzione dei costi per gli onorari di revisione e minori oneri in termini di tempo per le PMI. Poiché l'obbligo ridotto di documentazione non è tuttavia menzionato esplicitamente nel diritto azionario, gli autori dello studio ne raccomandano il recepimento nella legislazione pertinente. In questo modo sarebbe possibile conseguire risparmi sui costi normativi per CHF 30 milioni.

## Anmerkungen und Dank

Im Rahmen der vorliegenden Studie führten die Autoren zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Exponenten der KMU- und Revisionslandschaft, den führenden Wirtschafts- und Revisionsverbänden und der Revisionsaufsichtsbehörde. Besten Dank für das der vorliegenden Studie entgegengebrachte Interesse! Ganz herzlichen Dank an die Vertreter der KMU-Gesellschaften respektive Revisionsunternehmen, die an der Umfrage beziehungsweise an den Workshops teilnahmen. Für die Unterstützung und Beratung in statistischen Belangen bedanken wir uns ebenso herzlich bei Josef Gohl. Seine während vielen Jahren gewonnene Erfahrung als Dozent und Projektleiter an der ZHAW war für dieses Projekt sehr wertvoll. Ganz herzlich bedanken wir uns auch bei Katina Rank für das akribische Korrekturlesen und die wertvolle redaktionelle Unterstützung.

Die Gespräche zeigten u.a., dass der Wissensstand bezüglich Revision unterschiedlich ist und unterschiedliche Terminologien verwendet werden. Die Autoren strebten danach, den Text so zu verfassen, dass dieser gut lesbar und verständlich ist, auch wenn dadurch die Sachverhalte punktuell fachlich vereinfacht dargestellt werden. Bezüglich Schreibweise von Namen wurde im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit folgende Vorgehensweise gewählt: Darstellung ganzer Name in Grossbuchstaben, erster Buchstabe als Grossbuchstabe und die weiteren in Kleinbuchstaben sowie ganzer Name in Kleinbuchstaben. Weiter ist anzumerken, dass Erkenntnisse aus Studien im Konjunktiv beschrieben werden. Dies entspricht der üblichen Zitierpraxis der ZHAW School of Management and Law. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt, selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. In der vorliegenden Studie wird von Nutzen-Kosten-Verhältnis gesprochen, in der Betriebswirtschaft wird meist der Begriff Kosten-Nutzen-Verhältnis verwendet. Der Grund für die Verwendung der eher unüblichen Begriffsbezeichnung liegt darin, dass in der vorliegenden Studie abgeschätzt werden musste, ob der Nutzen gegenüber den Kosten gewichtet werden sollte.

Im Rahmen einer Revision überprüft der Revisor die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit Gesetz und Statuten in allen wesentlichen Punkten. In der Realität wird der Revisor immer wieder auf Fehler stossen, die gemäss seiner Auffassung wesentlich sind und durch den Prüfkunden korrigiert werden müssen. Falls der Prüfkunde keine Korrektur vornimmt, wird der Revisor eventuell eine Einschränkung im Revisionsbericht vornehmen. Auf Einschränkungen sowie Hinweise wird in der vorliegenden Studie nicht eingegangen, da sie für die zu untersuchenden Fragestellungen keine Bedeutung haben. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen einer eingeschränkten Revision, dass sie nicht auf eine wesentliche Fehlaussage gestossen ist. Im Text wird dieser Sachverhalt teilweise vereinfachend dargestellt: die Revisionsstelle bestätigt, dass die Jahresrechnung keine wesentliche Fehlaussage enthält.

Im Verlaufe der Studie wurde uns immer bewusster, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der eingeschränkten Revision notwendig und wichtig ist, um alle Facetten und Perspektiven dieser Revisionsart verstehen und berücksichtigen zu können. Neben der Beantwortung der durch den Auftraggeber gestellten Fragen hoffen wir, dass auch weitere interessierte Kreise von den Erkenntnissen dieser Studie profitieren und die vorliegende Studie gegebenenfalls Impulse für weitere Forschungsvorhaben setzen kann. Bei Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Winterthur, Januar 2020

Prof. Dr. Gabriela Nagel-Jungo und Dr. Sandro Fuchs (Steuerungsausschuss)

Dr. Beatrice Meyer und Oliver Vögele

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
1.1.	Zielsetzung und Auftrag der vorliegenden Studie	1
1.2.	Studie von Ochsner und Suter	3
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Analyse Ist-Zustand</b>	<b>6</b>
2.1.	Elemente einer Revision	8
2.2.	Aktienrechtliche Vorschriften zur eingeschränkten Revision	10
2.3.	Prüfungsstandard zur eingeschränkten Revision	14
2.4.	Revisionsaufsicht	21
2.5.	Player in der Revisionslandschaft	23
<b>3.</b>	<b>Erhebungsmethodik</b>	<b>24</b>
3.1.	KMU-Umfrage	25
3.2.	Workshop mit Revisionsstellen	29
3.3.	Gespräche mit Branchenverbänden und RAB	30
<b>4.</b>	<b>Beschreibung der Antwortgeber</b>	<b>32</b>
4.1.	KMU-Umfrage	32
4.2.	Workshops mit Revisionsstellen	35
<b>5.</b>	<b>Erhebungsergebnisse</b>	<b>37</b>
5.1.	Segmentierung	37
5.2.	KMU-Umfrage	38
5.3.	Workshops	47
5.4.	Gespräche mit Branchenverbänden und RAB	49
5.5.	Workshops / Gespräche / weitere Studien: VWL-Nutzen	50
5.6.	Fazit	59
<b>6.</b>	<b>Vorstellung Massnahmen-Vorschläge</b>	<b>61</b>
6.1.	Übersicht	61
6.2.	Massnahmen-Vorschläge Abschaffung / Ersatz / Opting-Out	62
6.3.	Massnahmen-Vorschläge Anpassungen des Gesetzestextes	67
6.4.	Durch Wirtschaftsverband eingebrachter Massnahmen-Vorschlag	71
<b>7.</b>	<b>Vorgehensweise Beurteilung Massnahmen-Vorschläge</b>	<b>73</b>
7.1.	Mutmasslich erzielbare Kosteneinsparungen	74
7.2.	Mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse KMU	76
7.3.	Mutmasslich zu erwartende Anpassungskosten	76
7.4.	Mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse VWL	79
<b>8.</b>	<b>Beurteilung Massnahmen-Vorschläge</b>	<b>80</b>
8.1.	Mutmasslich erzielbare Kosteneinsparungen KMU	80
8.2.	Mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse und Nettoeffekt KMU	82
8.3.	Gesamtbeurteilung	83

<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>92</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>94</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>95</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>96</b>
<b>Anhang</b>	<b>97</b>
1. Prüfungshandlungen Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven gemäss SER	97
2. Normalwortlaut eingeschränkte Revision gemäss SER	98
3. Grundgesamtheiten	99
4. Regulierungskostenschätzung	100

## 1. Einführung

Die Auftragsvergabe der vorliegenden Studie erfolgte in einem spezifischen Kontext. Dieser Kontext wird nachfolgend beschrieben. Der Bundesrat nahm im Dezember 2015 Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung der Aktienrechtsreform. Er beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die europäische Entwicklung im Revisionsaufsichtsrecht abzuklären<sup>1</sup>. Das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) sowie Peter Ochsner und Daniel Suter je einen Bericht zu verfassen.

Der Bericht des SIR untersucht die Regulierung der Revision in der Europäischen Union, Deutschland und Frankreich. Die Studie fokussiert darauf, einen Überblick über die Regulierung und deren Charakteristika zu geben und verzichtet weitgehend darauf, Regelungen im Einzelnen zu erörtern (Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, 2016, S. 5). Der Bericht wurde vom Bundesrat ohne weitere Aufträge zur Kenntnis genommen.

Die Studie von Ochsner und Suter (2017) untersucht das Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht im Allgemeinen. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die Anspruchsgruppen im grossen Ganzen mit den gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Situation bezüglich Aufsicht zufrieden seien (Ochsner & Suter, 2017, S. 11). Sie empfehlen, die Umsetzung gewisser Massnahmen zu prüfen (Ochsner & Suter, 2017, S. 13). Der Bundesrat nahm diesen Bericht zur Kenntnis und beauftragte das EJPD sieben Punkte genauer abzuklären (SECO, o.J., S. 6). Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Studie.

Dem dieser Studie zu Grunde liegenden Pflichtenheft (SECO, o.J.) kann entnommen werden, dass Unternehmen und Personen, die von Ochsner und Suter (2017) befragt wurden, sich durchaus kritisch zur eingeschränkten Revision äusserten. Das Pflichtenheft der vorliegenden Studie zählt kritische Äusserungen auf: die Kosten seien im Verhältnis zum Nutzen zu hoch, die eingeschränkte Revision nähere sich der ordentlichen an und werde zunehmend formalisiert (SECO, o.J., S. 6). Daraus resultierten ein höherer Prüfungs- und Dokumentationsbedarf sowie höhere Kosten für die KMU-Gesellschaft. Diese Erkenntnisse wären weitgehend deckungsgleich mit der seit Jahren wiederkehrenden Kritik des KMU-Forums und weiterer Akteure. Die hohe Opting-Out-Rate könne zudem als Hinweis darauf gewertet werden, dass viele KMU aus Kostenüberlegungen auf eine eingeschränkte Revision verzichten würden (SECO, o.J., S. 6).

In Ergänzung zum Auftrag des EJPD beauftragte der Bundesrat das WBF (SECO), «mit der Branche allfällige Massnahmen zur Senkung der Kosten der eingeschränkten Revision zu prüfen» (SECO, o.J., S. 6). Das SECO kam diesem Auftrag durch die Vergabe der vorliegenden Studie nach. Die durch die Studie zu erfüllenden Vorgaben sind in einem Pflichtenheft (SECO, o.J.) geregelt. In Kapitel 1.1 werden die zentralen Bestandteile dieses Pflichtenheftes dargelegt, in Kapitel 1.2 wird auf die im Pflichtenheft genannte Studie von Ochsner und Suter (2017) eingetreten.

### 1.1. ZIELSETZUNG UND AUFTRAG DER VORLIEGENDEN STUDIE

Die Zielsetzung der vorliegenden Studie liegt in der Identifikation und Beurteilung von Massnahmen-Vorschlägen, mit denen die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden könnten. Die Jahresrechnungen juristischer Personen (AGs, GmbHs, Genossenschaften, Stiftungen), die wirtschaftlich nicht bedeutsam sind, sind gemäss Gesetz eingeschränkt zu revidieren. In die vorliegende Studie werden

---

<sup>1</sup> Ein Auslöser waren die von Daniela Schneeberger (Zentralpräsidentin Treuhandsuisse) zum Thema Revision eingereichten parlamentarischen Vorstösse zum Thema eingeschränkte Revision.

nur AGs und GmbHs einbezogen. Eine allfällige Tangierung des Nutzens durch einen Massnahmen-Vorschlag ist zu berücksichtigen. Massnahmen-Vorschläge, die den Nutzen der Regulierung in einem hohen Masse tangieren, sollen – falls möglich – quantitativ oder zumindest qualitativ erfasst werden.

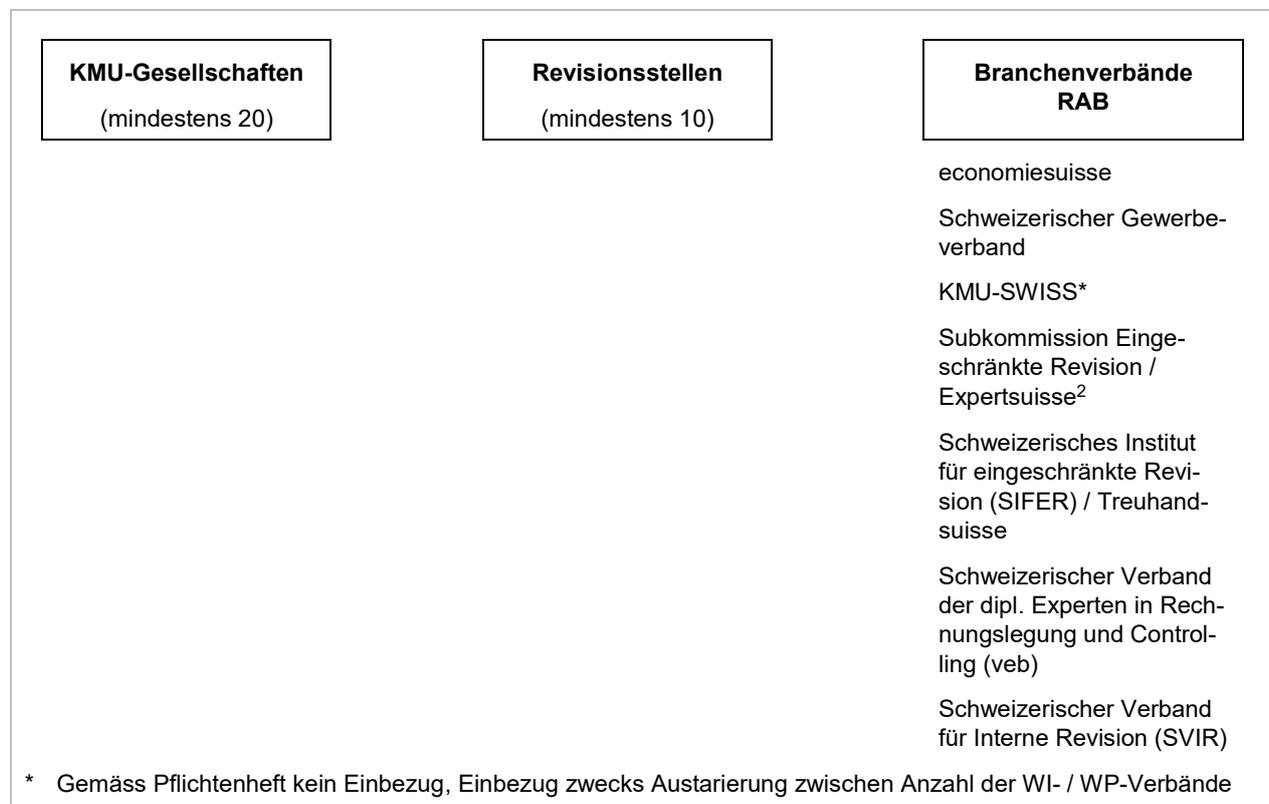
Die Studie umfasst vier Teilaufträge (SECO, o.J., S. 7 f.):

- Beschreibung und Analyse Ist-Zustand sowie Identifizierung von Massnahmen-Vorschlägen
- Tabellarische Darstellung der identifizierten Massnahmen-Vorschläge mit Erläuterungen; Vorschläge sollen – falls möglich – eine dritte Variante (neben ordentlicher und eingeschränkter Revision) enthalten
- Beurteilung und Priorisierung der identifizierten Massnahmen-Vorschläge vor dem Hintergrund der Regulierungskostensenkung und Nutzentangierung unter Berücksichtigung der Vorgaben (SECO, o.J.; SECO, 2011 & SECO, 2013)
- Darstellung der Erkenntnisse in einem Schlussbericht; der Bericht hat zu empfehlen, welche Massnahmen-Vorschläge prioritär umgesetzt werden sollen

Die Massnahmen-Vorschläge können sowohl den Vollzug unter geltendem Recht wie auch allfällige Rechtsanpassungen betreffen. In der Studie zu berücksichtigen ist der Vollzug durch die RAB, die Revisoren und allfälliger anderer Akteure. Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind nicht Bestandteil der vorliegenden Studie.

Stakeholder sind mittels angebrachter Verfahren in die Analyse einzubeziehen. Nachfolgende Abbildung stellt die einzubeziehenden Stakeholder dar, die Angabe der Anzahl erfolgt in der Klammer.

Abbildung 1: Gemäss Pflichtenheft einzubeziehende Stakeholder



<sup>2</sup> Vormalis Treuhand-Kammer.

Die Aufschlüsselung der KMU hat in Rücksprache mit dem SECO zu erfolgen. Bei den Revisionsstellen sind Unternehmen unterschiedlicher Grösse mit unterschiedlichen Kundensegmenten auszuwählen.

Die Zielsetzung der Studie liegt in der Identifikation von Massnahmen-Vorschlägen, welche die Regulierungskosten senken könnten. Vor diesem Hintergrund stellen die Autoren der vorliegenden Studie keine Überlegungen an, ob und wie der Nutzen der eingeschränkten Revision durch Regulierungs-Massnahmen erhöht werden könnte. Gemäss Einschätzung der Autoren wäre dabei nicht über eine Erhöhung des Nutzens für die KMU-Gesellschaft, sondern über eine Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens nachzudenken. Dieser Nutzen ist jedoch erst ansatzweise erforscht und lässt konsequenterweise noch keine belastbaren Vermutungen über die Wirkungszusammenhänge zu. Über eine Erhöhung des Nutzens könnte gemäss Auffassung der Autoren erst nachgedacht werden, wenn der Nutzen vertieft erforscht worden wäre.

## 1.2. STUDIE VON OCHSNER UND SUTER

Die Studie wurde in der Einleitung zu Kapitel 1 kurz dargestellt. Einige Exponenten äussern sich in der Studie kritisch zur eingeschränkten Revision. Diese kritischen Äusserungen sind u.a. ein Grund für die Vergabe der vorliegenden Studie. Daher hat die Studie von Ochsner und Suter (2017) für die vorliegende Studie eine hohe Relevanz. Die Zielsetzung und Vorgehensweise der Studie von Ochsner und Suter (2017) werden nachfolgend dargelegt. Im Anschluss werden einige Äusserungen zitiert. Auf der Grundlage dieser Äusserungen werden Fragestellungen abgeleitet, die im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht werden.

Die Zielsetzungen der Studie sind (Ochsner & Suter, 2017, S. 19):

- Erstellung einer Bestandesaufnahme durch die Experten (Auftragnehmer) über den allfälligen Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht gemäss OR, ZGB und RAG / RAV und Entwurf von Szenarien über eine allfällige Weiterentwicklung
- Von Anspruchsgruppen eingebrachte Vorschriften des europäischen Rechtes oder internationale Aspekte sind an angemessener Stelle zu berücksichtigen

Die Bestandesaufnahme erfolgte mittels schriftlicher Befragung (Fragebogen). Verschiedene Anspruchsgruppen (z.B. Aufsichtsbehörden, Branchenverbände, Kapitalgeber/Investoren, geprüfte Unternehmen) wurden zur Teilnahme eingeladen. Antworten, die ohne Einladung abgegeben wurden, wurden ebenfalls in die Studie aufgenommen. Die Bestandesaufnahme beruht auf 28 Antworten, davon stammen drei von WP-Branchenverbänden und acht von geprüften Unternehmen.

In der Bestandesaufnahme wird in einer Antwort vorgeschlagen, neben der ordentlichen und eingeschränkten Revision, eine dritte Revisionsart im Sinne einer Stichprobenrevision<sup>3</sup> einzuführen (Statement Prof. Dr. Forstmoser, Ochsner & Suter, 2017, S. 106). Der Review<sup>4</sup> ist eine weitere Alternative einer dritten Revisionsart. Im Kontext der vorliegenden Studie stellen sich folgende Fragen (MV = Massnahmenvorschlag):

---

<sup>3</sup> Eine Stichprobenrevision der Jahresrechnung stellt keine international bekannte Revisionsart dar. Was unter dieser Revisionsart zu verstehen wäre, müsste definiert werden. Die Problematik dieser bisher unbekanntes Revisionsart wird in Kapitel 6.3 aufgezeigt.

<sup>4</sup> Ein Review ist eine kritische Durchsicht der Jahresrechnung. International ist diese Revisionsart verbreitet. Vereinfachend ausgedrückt werden in einem Review im Gegensatz zu einer eingeschränkten Revision keine Detailprüfungen vorgenommen. Welche Anpassungen notwendig wären, damit ein Ersatz der eingeschränkten Revision durch einen Review sinnvoll wäre und welche problematischen Auswirkungen dies auf die Haftung hätte, wird in Kapitel 6.3 dargelegt.

**MV1** Könnten die Regulierungskosten gesenkt werden, wenn die eingeschränkte Revision durch eine Stichprobenrevision ersetzt würde? Falls ja, um welchen Betrag? Welche Auswirkung hätte dies auf den Nutzen?

**MV2** Könnten die Regulierungskosten gesenkt werden, falls die eingeschränkte Revision durch einen Review ersetzt würde? Wenn ja, um welchen Betrag? Welche Auswirkung hätte dies auf den Nutzen?

Die Studie thematisiert das Opting-Out und kommt zum Schluss, dass sich dieses in der bestehenden Form bewährt hat (Ochsner & Suter, 2017, S. 28). Im Kontext der vorliegenden Studie ist das Opting-Out vor dem Hintergrund der Regulierungskosten zu betrachten. Eine Aufweichung des Opting-Outs hätte zwar keinen Einfluss auf die Kosten einer eingeschränkten Revision. Da jedoch mehr Gesellschaften ein solches in Anspruch nehmen könnten, würden die Regulierungskosten sinken. Im Kontext der vorliegenden Studie wird eine Aufweichung in zweierlei Hinsicht untersucht:

**MV3** Um welchen Betrag könnten die Regulierungskosten gesenkt werden, falls ein Opting-Out nicht mehr die Zustimmung aller Aktionäre voraussetzen würde? (Betragshöhe hängt u.a. von der Festlegung des notwendigen Zustimmungsanteils ab). Welche Auswirkung hätte dies auf den Nutzen?

**MV4** Um welchen Betrag könnten die Regulierungskosten gesenkt werden, falls ein Opting-Out von Gesellschaften mit mehr als 10 Vollzeitstellen vorgenommen werden könnte? (Betragshöhe hängt u.a. von der Festlegung der maximal zulässigen Anzahl Vollzeitstellen ab). Welche Auswirkung hätte dies auf den Nutzen?

Im Kontext der vorliegenden Studie interessieren vor allem kritische Äusserungen von Unternehmen und Personen zur eingeschränkten Revision. Die Bestandesaufnahme umfasst rund 80 Seiten. Der Anspruch kann somit nicht darin bestehen, jede kritische Äusserung zur eingeschränkten Revision aufzuführen, sondern eine Auswahl zu treffen.

Die nachfolgenden Zitate stammen von den im Rahmen der Studie Ochsner & Suter (2017) befragten Vertretern von KMU-Gesellschaften respektive von weiteren Personen (Ochsner & Suter, 2017, S. 91 f.).

Tabelle 1: Kritische Äusserungen zur eR gemäss Studie Ochsner & Suter

KMU-Forum	Weitere Stimmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu hohe Kosten.</li> <li>– Die Kosten für die Revision, insb. auch für die Eingeschränkte Revision, sind seit der letzten grossen Revision des Revisionsrechts stark gestiegen. Bei KMU sind die Kosten der Eingeschränkten Revision heute auf dem Niveau der früheren Einheitsrevision, während die Kosten der Ordentlichen Revision regelrecht explodiert sind.</li> <li>– Die Anforderungen an die Dokumentation der Revision (vor allem bei der Ordentlichen Revision) sind zu hoch und führen zu einem Aufwand ohne direkten Nutzen beim KMU.</li> <li>– Man sollte die AG noch weiter von Revisionen befreien können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kosten relativ hoch (Forstmoser).</li> <li>– Die Studie zum Nutzen der Revision ortet allenfalls ein Defizit bei kleinen Unternehmen, welche – ceteribus paribus – den Nutzen der Revision alleine als nicht zu gross einschätzen, die Unterstützung bei der Erstellung der Jahresrechnung hingegen schon (Eberle &amp; Lengauer).</li> <li>– Die zunehmende Formalisierung verschiebt das Kosten/Nutzen-Verhältnis negativ (Statement economisesuisse).</li> </ul>

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Bestandesaufnahme auch positive Äusserungen von Unternehmensvertretern und weiteren Personen zur eingeschränkten Revision zu finden sind. Die Bestandesaufnahme

beinhaltet nur die Meinungen weniger Unternehmensvertreter und weiterer Personen. Im Rahmen der vorliegenden Studie soll den kritischen Äusserungen systematischer auf den Grund gegangen werden, indem die nachfolgenden zwei allgemeinen Fragen (FA) und eine Frage zur Formalisierung (FF) untersucht werden:

**FA** Wie schätzen KMU-Gesellschaften die Kosten einer eingeschränkten Revision ein?

**FA** Wie schätzen KMU-Gesellschaften den Nutzen einer eingeschränkten Revision ein?

**FF** Formalisierung

- Mittels welcher Indikatoren kann das Konstrukt «Formalisierung» erfragt werden?
- Wird die eingeschränkte Revision hoch formalisiert durchgeführt? Unterscheiden sich die Einschätzungen der KMU-Gesellschaften von denjenigen der Revisionsstellen?
- Führt eine hohe Formalisierung zu höheren Revisionskosten? Unterscheiden sich die Einschätzungen der KMU-Gesellschaften von denjenigen der Revisionsstellen?

Anzumerken ist, dass die im Rahmen der Studie von Leibfried und Heid (2016) befragten Steuerbehörden ebenfalls eine starke Standardisierung feststellen und diese teilweise eher kritisch beurteilen (Leibfried & Heid, 2016). Auf diese Studie wird im Kontext des volkswirtschaftlichen Nutzens eingegangen.

## 2. Beschreibung und Analyse Ist-Zustand

Die Studie von Ochsner und Suter (2017) wurde in Kapitel 1.2 vorgestellt. Die in dieser Studie enthaltene Bestandesaufnahme gibt Hinweise darauf, dass Revisionen gemäss der Wahrnehmung von Befragten hoch formalisiert durchgeführt würden und dies zu höheren Revisionskosten führe. Der nachfolgend beschriebene Ist-Zustand ist u.a. auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Dieses Kapitel dient einerseits dazu, den Ist-Zustand zu beschreiben, andererseits wird dieser auch einer Analyse unterzogen, welche zur Identifizierung möglicher Massnahmen-Vorschläge führt. Bezüglich Massnahmen-Vorschlag sind die nachfolgend genannten Aspekte zu berücksichtigen. Die Nennung eines Vorschlages bedeutet nicht, dass dessen Umsetzung auch tatsächlich sinnvoll wäre. Die Beurteilung der Massnahmen-Vorschläge wird in Kapitel 8 vorgenommen. In diesem Kapitel wird ein Vorschlag jeweils nur erwähnt, eine ausführliche Erörterung des Vorschlages findet in Kapitel 6 statt. Im vorliegenden Kapitel folgt die Nummerierung der Vorschläge nicht dem Textverlauf. Die Nummerierung richtet sich nach inhaltlichen Aspekten (vgl. Kap. 6).

Die Revision wird durch das Obligationenrecht (Art. 727 ff. OR) und das Revisionsaufsichtsrecht (RAG und RAV) geregelt. Das überarbeitete Obligationenrecht trat am 1.1.2008 in Kraft, zu diesen Bestimmungen gibt es eine Botschaft aus dem Jahr 2004 (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004). Das Revisionsaufsichtsrecht wurde per 1.9.2007 eingeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch in Selbstregulierung geschaffene Vorgaben (z.B. Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision) konkretisiert.

Das Obligationenrecht (Teil Aktienrecht) kennt zwei Revisionsarten: ordentlich und eingeschränkt. Wirtschaftlich bedeutsame AGs und GmbHs müssen die Jahresrechnung ordentlich revidieren lassen. Wirtschaftlich bedeutsam wird mittels dreier Grössenkriterien definiert: Umsatzerlöse, Bilanzsumme und Anzahl Vollzeitstellen. Die Schwellenwerte wurden per 1.1.2012 erhöht und der entsprechende Artikel (Art. 727 Ziff. 2 OR) angepasst. Es gelten folgende Grössen: Umsatzerlös CHF 40 Mio., Bilanzsumme CHF 20 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Falls zwei der genannten Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, muss die Jahresrechnung ordentlich geprüft werden. Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Jahresrechnung einer AG oder GmbH durch die Revisionsstelle eingeschränkt geprüft werden. Die eingeschränkte Revision ist folglich die Revisionsart für die Jahresrechnungen von KMU-Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle einer AG / GmbH wird durch die Generalversammlung / Gesellschafterversammlung gewählt, die Versammlung ist der Auftraggeber der Revision. Die AG / GmbH (Prüfkunde) muss die Revisionsstelle im Handelsregister eintragen lassen. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung einer AG / GmbH, die wirtschaftlich bedeutsam aber keine Publikumsgesellschaft ist, kann nur durch einen Revisionsexperten durchgeführt werden (Art. 727b Abs. 2 OR). Eine eingeschränkte Revision kann hingegen auch durch einen zugelassenen Revisor erfolgen (Art. 727c OR). Die Zulassungsbedingungen sind im Revisionsaufsichtsrecht geregelt. Die Revisionsaufsichtsbehörde ist u.a. zuständig für die Erteilung sowie den Entzug der Zulassung.

Zu beachten ist, dass einer KMU in der Rechtsform der AG oder GmbH verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Im nachfolgenden Text werden zwecks einfacherer Lesbarkeit nur die Bezeichnungen der AG angegeben.

Die Möglichkeiten sind: Opting-Up<sup>5</sup>, Opting-Out und Opting-In. Von Interesse sind in der vorliegenden Studie das Opting-Out und Opting-In. Ein Opting-Out ist möglich, falls alle Aktionäre diesem zustimmen und die AG im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen zählt (Art. 727a Abs. 2 OR). Das Opting-Out gilt für die nachfolgenden Jahre, falls die AG weiterhin nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt dem Verwaltungsrat. Anzumerken ist, dass ein Aktionär bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangen kann, die Generalversammlung hat dann eine Revisionsstelle zu wählen (Art. 727a Abs. 4 OR). Der Verwaltungsrat kann trotz eines allfällig beschlossenen Opting-Outs eine Abschlussprüfung in Auftrag geben (Opting-In). Dieser Auftrag kann auch durch die Generalversammlung erteilt werden.

Jährlich werden in der Schweiz rund 12'000 ordentliche und 90'000 eingeschränkte Revisionen durchgeführt (RABa, o.J., S. 35). Neben den Jahresrechnungen von AGs / GmbHs sind die Jahresrechnungen weiterer Rechtsformen zu prüfen. Die vorliegende Studie kommt zur Schlussfolgerung, dass mutmasslicherweise 64'000 Jahresrechnungen von AGs und GmbHs eingeschränkt geprüft werden (vgl. Anhang 3). Gemäss Handelsregisterstatistik gibt es in der Schweiz rund 400'000 AGs und GmbHs. Nach Abzug der geschätzten Anzahl von 10'000 grossen AGs und GmbHs, welche ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen müssen, verbleiben 390'000 kleinere und mittlere AGs / GmbHs. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass rund 326'000 oder 84% ein Opting-Out vornehmen. Die Opting-Out-Rate ist beträchtlich. Zwei mögliche Ursachen für diese hohe Opting-Out-Rate werden nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft wies bei der Vornahme des Opting-Outs nicht mehr als 10 Vollzeitstellen auf, zwischenzeitlich ist sie jedoch gewachsen und überschreitet den Grenzwert, das leitende Organ bleibt jedoch untätig.<sup>6</sup> Die hohe Rate könnte jedoch auch ein Indiz dafür sein, dass aus Sicht vieler Gesellschaften der durch die eingeschränkte Revision geschaffene Nutzen tiefer ist als die entstehenden Kosten. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass viele Neugründungen ein Opting-Out beinhalten. Ein Teil der Gründer dürfte noch nie mit einer eingeschränkten Revision konfrontiert gewesen sein und kann sich somit auch kein eigenes Bild über das Nutzen-Kosten-Verhältnis machen.

Um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen werden in Kapitel 2.1 die zentralen Elemente einer Revision dargestellt und kurz erläutert. Die eingeschränkte Revision wird durch das Aktienrecht geregelt, der Prüfungsstandard knüpft an das Gesetz an. Somit werden in Kapitel 2.2 die aktienrechtlichen Vorschriften und in Kapitel 2.3 der Prüfungsstandard thematisiert. Das Revisionsaufsichtsrecht als weitere gesetzliche Grundlage wird in Kapitel 2.4 dargestellt. Die Einhaltung des Revisionsaufsichtsrechtes wird durch die Revisionsaufsichtsbehörde vorgenommen. Sie ist ein wichtiger Player in der Revisionslandschaft. Eine Übersicht über andere wichtige Player wird in Kapitel 2.5 gegeben.

---

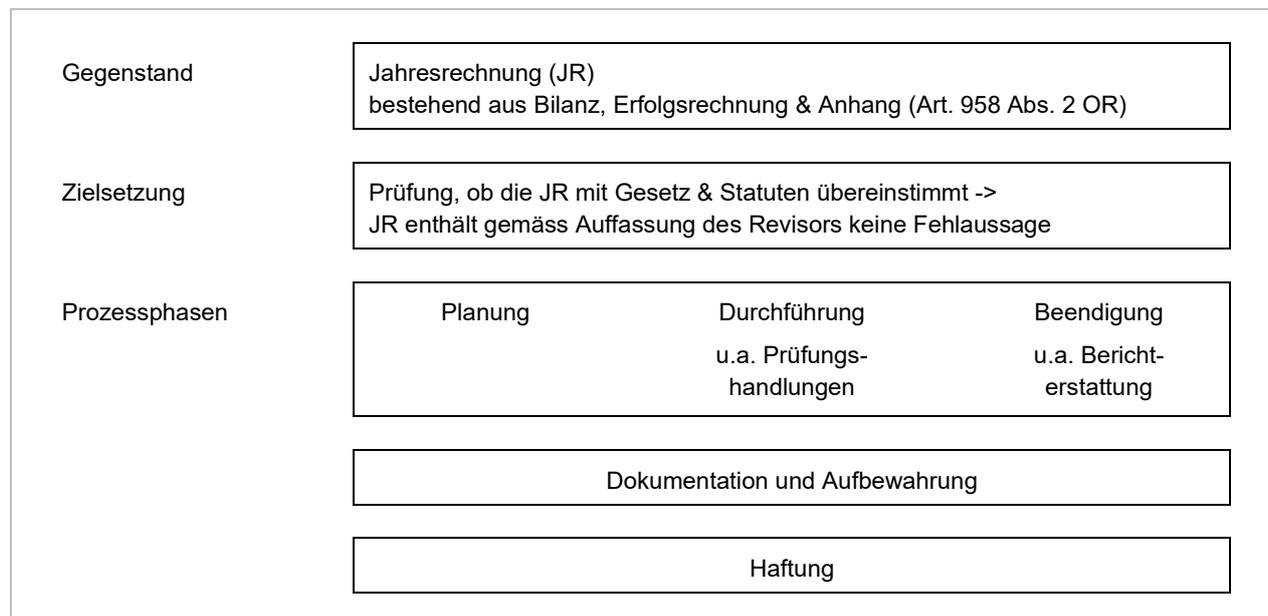
<sup>5</sup> Ein Opting-Up bedeutet, dass die Jahresrechnung einer KMU-Gesellschaft ordentlich geprüft wird. Gesellschafter, die 10% des Gesellschaftskapitals vertreten, können ein Opting-Up verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR). Ein Opting-Up kann auch vom Verwaltungsrat angeordnet werden. Die ordentliche Revision ist nicht Bestandteil der vorliegenden Studie, daher wird das Opting-Up nicht weiter betrachtet.

<sup>6</sup> Der beschriebene Sachverhalt wird von Ochsner und Suter (2017) als eine Schwäche des Opting-Outs bezeichnet, sie bringen als möglichen Lösungsansatz eine Kontrolle durch die Handelsregisterämter ins Spiel (Ochsner & Suter, 2017, S. 54). Der der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte Forschungsstand lässt keine Aussage darüber zu, wie viele AGs / GmbHs ein Opting-Out haben, welches rechtlich nicht zulässig ist.

## 2.1. ELEMENTE EINER REVISION

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden zahlreiche Gespräche geführt. Diese Gespräche zeigten u.a., dass der Wissensstand bezüglich Revision unterschiedlich ist und verschiedene Terminologien verwendet werden. Um ein gemeinsames Verständnis zu erzielen werden nachfolgend die wichtigsten Elemente einer Revision dargestellt und kurz erläutert. Die Form der Darstellung wird so vorgenommen, dass sie sich gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie für die aktienrechtlichen Bestimmungen wie auch den SER eignet. Dasselbe gilt für die verwendeten Bezeichnungen. Die nachfolgende Abbildung geht davon aus, dass die Jahresrechnung einer wirtschaftlich nicht bedeutsamen AG / GmbH geprüft wird. Die Revisionsart wird dabei nicht bestimmt. Im Anschluss an die Abbildung werden diejenigen Elemente, welche für die vorliegende Studie relevant sind, erörtert.

Abbildung 2: Zentrale Elemente einer Revision



Der Revisor hat zu prüfen, ob die Jahresrechnung mit Gesetz und Statuten übereinstimmt. Die Berichterstattung hat in Form eines schriftlichen Revisionsberichtes zu erfolgen, dieser ist an die Generalversammlung / Gesellschafterversammlung zu adressieren. Im Revisionsbericht hat der Revisor eine Aussage zum Ergebnis der Prüfung zu machen. Im Rahmen einer ordentlichen Revision bestätigt der Revisor, dass die Jahresrechnung mit Gesetz und Statuten übereinstimmt (positiv formulierte Aussage). Auf allfällige Fehler hat der Revisor im Revisionsbericht aufmerksam zu machen.

Damit der Revisor eine Aussage zur Jahresrechnung machen kann, muss er einzelne Positionen prüfen. Er prüft Bilanzpositionen (z.B. Flüssige Mittel, Forderungen, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten und Eigenkapital) und Erfolgsrechnungspositionen (z.B. Umsatzerlös, Personalaufwand, Abschreibungen) sowie die Offenlegung im Anhang (z.B. Ausweis nicht bilanzierter Leasingverbindlichkeiten). Der Fokus der Prüfung liegt in der Regel auf den Bilanzpositionen, die Erfolgsrechnungspositionen werden – wo möglich – im Zusammenhang mit der entsprechenden Bilanzposition geprüft.

Die Prüfung erfolgt mittels Prüfungshandlungen. Mögliche Prüfungshandlungen sind Befragungen, analytische Prüfungen und Detailprüfungen. Nach der Prüfungsdurchführung gibt es keine Sicherheit dafür, dass in der Jahresrechnung keine Fehlaussagen enthalten sind. Die Zusicherung des Revisors kann somit nie hundertprozentig sein. Die Zusicherung einer eingeschränkten Revision ist tiefer als diejenige einer ordentlichen.

Da der Revisor die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit Gesetz und Statuten zu prüfen hat, ist eine Revision auch vor dem Hintergrund der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen zu betrachten. Die Jahresrechnung einer AG / GmbH muss in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) erstellt werden. Die Jahresrechnung kann freiwillig zusätzlich nach einem weiteren Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER) erstellt werden. Der Generalversammlung und den Behörden (z. B. Steuerbehörde) ist jedoch immer die Jahresrechnung nach Art. 957 ff. OR vorzulegen. Gläubiger haben gemäss Gesetz nur ein Einsichtsrecht in die Jahresrechnung, falls sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können (Art. 958e Abs. 2 OR). Mitarbeitende haben kein Einsichtsrecht. Falls sie sich in einer Gläubigerposition befinden, gilt der im vorstehenden Satz erwähnte Artikel.

Art. 957 ff. OR beinhaltet Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung. Ein Grundsatz ist die Wesentlichkeit (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR): die Jahresrechnung hat im Wesentlichen den Vorschriften zu entsprechen. Die Revisionsstelle hat somit zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Bezug auf Art. 957 ff. OR keine wesentliche Fehlaussage enthält. Ein weiterer Grundsatz ist die Verlässlichkeit: die Jahresrechnung hat einen verlässlichen Einblick zu geben (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Im Gesetz sind jedoch stille Willkürreserven auf gewissen Bilanzpositionen (Art. 960a, Abs.4 OR & Art. 960e Abs. 3, Ziff. 4 OR) erlaubt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass der Reingewinn und das Eigenkapital in der Jahresrechnung nicht zu hoch ausgewiesen werden dürfen, zu tief hingegen schon. Aus Sicht des Lesers der Jahresrechnung kann dieser Sachverhalt bedeutsam sein. So erhält beispielsweise die Steuerbehörde durch eine geprüfte Jahresrechnung eine gewisse Sicherheit, dass der ausgewiesene Reingewinn und das Eigenkapital nicht zu hoch ausgewiesen sind. Von Interesse dürfte für die Steuerbehörde jedoch genau das Gegenteil sein, da sie daran interessiert ist, stille Willkürreserven einer Besteuerung zuzuführen. Weiter ist zu beachten, dass der Revisor gemäss Gesetz nicht zu prüfen hat, ob die Jahresrechnung möglichst transparent ist. Er prüft nur die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (z.B. Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung, Offenlegung im Anhang). Selbstverständlich kann der Revisor den Prüfkunden beraten, wie die Transparenz in der Jahresrechnung erhöht werden kann, der Prüfkunde entscheidet jedoch über die Umsetzung.

Die Buchführung sowie die Erstellung der Jahresrechnung werden von der AG / GmbH in eigener Regie vorgenommen oder Aufgaben werden an ein Treuhandunternehmen delegiert. Unabhängig davon, wer die Buchführung vornimmt und den Jahresabschluss erstellt, liegt die Oberaufsicht über das Finanzwesen beim leitenden Organ (Art. 716a OR / Art. 810 OR). Es kann diese Aufgabe nicht delegieren. Die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung hat nachvollziehbar anhand von Belegen zu erfolgen (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 OR). Die Dokumente sind während 10 Jahren aufzubewahren (Art. 958f Abs. 1 OR). Im Kontext der vorliegenden Studie ist von Interesse, dass auch ohne Revisionspflicht die Buchhaltung und die Jahresrechnung nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Der Aufwand für die Dokumentation dürfte weitgehend durch die Komplexität der Jahresrechnung, die anzuwendende Rechnungslegungsnorm (in der vorliegenden Studie Art. 957 ff. OR), weitere Gesetze (z.B. AHV und MWST) sowie interne Vorstellungen und Vorgaben determiniert werden. Die AG / GmbH (Prüfkunde) stellt der Revisionsstelle die erstellte Jahresrechnung und die notwendigen Unterlagen (z.B. Kontendetails, Buchungsjournal, Belege, Protokolle, Statuten) zur Verfügung. Die Begleitung der Revision führt bei der KMU-Gesellschaft zu einem zusätzlichen Zeitaufwand (z.B. Kopieren / Mailen / Dokumentenupload / Beantworten von Fragen / Erstellen von Dokumenten auf Geheiss der Revisionsstelle / Schlussbesprechung). Die Revisionsstelle prüft die durch die KMU-Gesellschaft erstellte und dokumentierte Jahresrechnung.

Falls der Revisor eine wesentliche Fehlaussage in der Jahresrechnung nicht entdeckt und dadurch eine Partei zu Schaden kommt, kann diesen das leitende Organ sowie die Revisionsstelle unter gewissen Umständen einklagen. Im Rahmen einer freiwilligen Abschlussprüfung richtet sich die Klage nach Auftragsrecht, im Falle einer ordentlichen und eingeschränkten Revision nach Aktienrecht (Art. 755 ff. OR). Die aktienrechtlichen Haftungsbestimmungen sind strenger als die auftragsrechtlichen.

## **2.2. AKTIENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION**

Die ordentliche und eingeschränkte Revision werden im Aktienrecht geregelt und gelten somit für AGs. Die Revisionsvorschriften finden sich im dritten Teil «Organisation der Aktiengesellschaft». Dieser Teil besteht aus drei Abschnitten: «A Generalversammlung», «B Verwaltungsrat» und «C Revisionsstelle». Der Abschnitt «C Revisionsstelle» (Art. 727 ff. OR) regelt die Revision. Das GmbH-Recht sieht in Art. 818 Abs. 1 OR vor, dass die Vorschriften des Aktienrechtes zur Revisionsstelle auch für GmbHs gelten.

In Kapitel 2.1 wurde der Begriff «Revisor» verwendet. Gemeint ist damit die natürliche Person, welche die Revision leitet und nach der Prüfung den Revisionsbericht zu unterschreiben hat. Das Aktienrecht spricht hingegen von Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann eine natürliche (z.B. Einzelunternehmen) oder juristische Person (z.B. AG / GmbH) sein. Im Falle einer juristischen Person ist der leitende Revisor in der Regel ein Angestellter derselben. In der vorliegenden Studie werden beide Begriffe verwendet.

Die unterschiedliche Natur einer ordentlichen und eingeschränkten Revision bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, indem er gewisse Themen unterschiedlich handhabt. Nachfolgende Themen regelt der Gesetzgeber in Abhängigkeit der Revisionsart: Revisionspflicht, Anforderungen an die Revisionsstelle, Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle. Im Anschluss an diese für die ordentliche und eingeschränkte Revision unterschiedlichen Vorschriften folgen gemeinsame Bestimmungen, die sowohl für die ordentliche wie die eingeschränkte Revision gelten.

### **2.2.1. Zielsetzung der Prüfung und Prüfungshandlungen**

Nachfolgend werden die zentralen Elemente einer eingeschränkten Revision in einer Abbildung dargestellt. Elemente in blauer Schriftfarbe sind im Aktienrecht geregelt, Elemente in schwarzer Schriftfarbe hingegen werden nicht durch das Aktienrecht erfasst. Die Abbildung geht davon aus, dass die Jahresrechnung einer wirtschaftlich nicht bedeutsamen AG / GmbH eingeschränkt geprüft wird. Im Anschluss an die Abbildung werden die Artikel, welche für die vorliegende Studie relevant sind, erörtert.

Abbildung 3: Zentrale Elemente einer eingeschränkten Revision nach Aktienrecht

Gegenstand	Jahresrechnung (JR) bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung & Anhang	Art. 729a OR
Zielsetzung	Prüfung, ob die JR <u>nicht</u> mit Gesetz & Statuten übereinstimmt -> Revisionsstelle ist nicht auf wesentliche Fehlaussagen in der JR gestossen (tiefere Sicherheit eR als bei oR)	Art. 729a OR
Prozessphasen	Planung                      Durchführung                      Beendigung Prüfungs-                                      Bericht- handlungen                                      erstattung	Art. 729a OR Art. 729b OR
	Dokumentation und Aufbewahrung (gemeinsame Bestimmung für oR und eR)	Art. 730c OR
	Haftung (gemeinsame Bestimmung für oR und eR)	Art. 755 ff. OR

Aus obiger Abbildung geht hervor, dass Artikel 729a OR zentral für die vorliegende Studie ist. Daher wird nachfolgend ein Auszug aus diesem Artikel abgebildet. Die Bemerkungen in Klammer sowie die Unterstreichung stammen von den Autoren der vorliegenden Studie.

Tabelle 2: Prüfungsgegenstand und Zielsetzung eR nach Aktienrecht

**Art.729a OR**

1 Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; (Prüfungsgegenstand und -zielsetzung -> wird nachfolgend thematisiert);
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht (weiterer Prüfungsgegenstand -> wird nachfolgend nicht thematisiert);

2 Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen. (Prüfungshandlungen -> werden nachfolgend thematisiert;)

3 Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle; (Ausschluss Prüfungsgegenstand -> wird nachfolgend thematisiert).

Prüfungsgegenstand ist analog zur ordentlichen Revision die Jahresrechnung und nicht die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Falls die Revisionsstelle im Verlaufe ihrer Prüfung der Jahresrechnung auf allfällige Missstände in der Geschäftsführung stösst, kann sie den Verwaltungsrat zwar darauf aufmerksam machen. Solange die Missstände jedoch keine Auswirkung auf die Jahresrechnung haben, bleiben ihr die Hände gebunden. Zudem sucht die Revisionsstelle nicht nach Missständen in der Geschäftsführung. Diese Regelung führt bei entsprechendem Wissen bezüglich Aufgaben der Revisionsstelle zu keinen Komplikationen. Teilweise lässt sich jedoch beobachten, dass aufgrund nicht sachgerechter Erwartungshaltungen Ansprüche an die Revisionsstelle gestellt werden, die von dieser nicht erfüllt werden können. Aufgrund solcher Ansprüche wird die Revisionsstelle teilweise für Sachverhalte verantwortlich gemacht, die sie nicht verant-

worten kann. In einem solchen Fall wird von einer Erwartungslücke gesprochen. Die Ursachen für eine Erwartungslücke können vielfältig sein<sup>7</sup>, vorstehend wurde nur eine mögliche Ursache beschrieben.

Die Sicherheit (Zusicherung), dass eine Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten vorliegt, ist bei der eingeschränkten Revision tiefer<sup>8</sup> als bei der ordentlichen. Der Gesetzestext adressiert diese tiefere Sicherheit nicht explizit, sie ist aus Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 abzuleiten.

Die tiefere Sicherheit ist auf die im Gesetz für die eingeschränkte Revision gegenüber der ordentlichen Revision vorgesehene geringere Prüfungsintensität zurückzuführen. Die Botschaft (2004) bringt dies wie folgt zum Ausdruck: bei der eingeschränkten Revision «ist eine weniger eingehende Prüfung erforderlich als bei der ordentlichen Revision. Insbesondere finden keine eingehende Prüfung sämtlicher Einzelpositionen, keine Prüfung der Bewertung und keine physische Bestandesaufnahme statt.» (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004, S. 4027). Anzumerken ist, dass die Botschaft nur Befragungen und analytische Prüfungshandlungen vorsah (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004, S. 4027). Diese beiden Prüfungshandlungen stellen auch diejenigen des international eingesetzten Reviews (prüferische Durchsicht) dar. Die in die Art 729a Ziff. 2 OR genannten Detailprüfungen sind im Zuge der nach dem Vorliegen der Botschaft stattgefundenen parlamentarischen Beratungen in das Gesetz eingeflossen.

Detailprüfungen sind nicht Bestandteil eines Reviews, insofern ist die Überschrift des Art. 729 IV OR «Eingeschränkte Revision (Review)» irreführend. Aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie ist die eingeschränkte Revision insofern eine schweizerische Eigenheit, indem es sich um eine «Prüferische Durchsicht plus Detailprüfungen» handelt. Das Gesetz zählt die Prüfungshandlungen (Befragung, analytische Prüfungen, Detailprüfungen) auf, diese werden jedoch nicht beschrieben. Die Prüfungshandlungen werden durch einen Prüfungsstandard konkretisiert (vgl. Kap. 2.3).

Eine weitere Ursache für die tiefere Sicherheit der eingeschränkten Revision gegenüber der ordentlichen besteht darin, dass die Prüfung der Existenz eines angemessenen und dokumentierten internen Kontrollsystems nur Prüfungsgegenstand einer ordentlichen Revision ist. Durch ein solches Kontrollsystem sollen Fehler in der Jahresrechnung verhindert werden. Auf ein solches Kontrollsystem kann im Rahmen einer eingeschränkten Revision jedoch nicht zurückgegriffen werden. Das interne Kontrollsystem muss von der KMU-Gesellschaft aufgebaut, dokumentiert und unterhalten werden. Dies ist in der Regel mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, der für die meisten KMU-Gesellschaften nicht zumutbar wäre. Die Regelung, dass nur im Rahmen einer ordentlichen Revision auf ein formelles und dokumentiertes internes Kontrollsystem zurückgegriffen werden kann, hat sich bewährt und wird gemäss Wissensstand der Autoren der vorliegenden Studie auch nicht in Frage gestellt.

Die Ursachen für die tiefere Sicherheit einer eingeschränkten Revision gegenüber einer ordentlichen wurden in den vorhergehenden Absätzen dargelegt. Zentral für die vorliegende Studie ist, dass die tiefere Sicherheit eine ganz wesentliche Eigenschaft der eingeschränkten Revision darstellt. Im Gesetzestext wird diese Eigenschaft nicht explizit zum Ausdruck gebracht. Sie ist aus Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR abzuleiten. Im Falle einer Verantwortlichkeitsklage gegen eine Revisionsstelle kann es bedeutsam sein, dass ein Gericht die tiefere Sicherheit der eingeschränkten Revision anerkennt, eine Würdigung eines Sachverhaltes setzt eine Anerkennung voraus. Im Kontext der vorliegenden Studie stellt sich folgende Frage:

---

<sup>7</sup> Im Geschäftsbericht 2018 beschreibt die RAB (RABb, o.J., S. 4) in kurzer Form weitere Ursachen.

<sup>8</sup> Der Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision spricht von einer begrenzten Urteilssicherheit (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 8).

**MV5** Könnten die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden, falls die gegenüber einer ordentlichen Revision tiefere Sicherheit einer eingeschränkten Revision explizit im Aktienrecht genannt würde?

### 2.2.2. Berichterstattung

Art. 729b OR regelt die Berichterstattung. Nachdem die eingeschränkte Revision abgeschlossen ist, hat die Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung / Gesellschafterversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten. Die Person, welche die Revision geleitet hat, hat den Bericht zu unterschreiben. Die Bestandteile der Berichterstattung werden im Artikel genannt und durch den Prüfungsstandard konkretisiert, die Bestandteile sind in Kapitel 2.3.2 ersichtlich. Für die vorliegende Studie von Interesse ist die Bestimmung, dass auf die eingeschränkte Natur der Revision hingewiesen werden muss. Die Notwendigkeit des Hinweises wird in der Botschaft (2004) mit dem Schutz der Aktionäre begründet (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004, S. 4028). Weitere Aspekte der Berichterstattung werden in Kapitel 2.3.2 behandelt.

### 2.2.3. Dokumentationspflichten

Die in den vorhergehenden Unterkapiteln (Kap. 2.2.1 & 2.2.2) besprochenen Bestimmungen gelten nur für die eingeschränkte Revision, die entsprechenden Themen werden für die ordentliche Revision strenger geregelt. Art. 730c OR befasst sich mit der Dokumentationspflicht. Dieser Artikel gilt für die ordentliche wie die eingeschränkte Revision gleichermassen.

Tabelle 3: Dokumentation und Aufbewahrung nach Aktienrecht

#### Art.730c OR

1 Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte so wie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. (...).

2 Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.

Der Gesetzestext ist kurz und allgemein gehalten. Die Prüfungsstandards konkretisieren die Dokumentationspflichten. In diesem Gesetzesartikel wird darauf verzichtet, eine nach ordentlicher und eingeschränkter Revision differenzierte Regelung vorzunehmen. Im Kontext der vorliegenden Studie stellt sich folgende Frage:

**MV6** Könnten die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden, falls im Aktienrecht die Dokumentationspflichten nach ordentlicher und eingeschränkter Revision differenziert würden?

### 2.2.4. Haftungsvorschriften

Einleitend ist anzumerken, dass die Vorschriften in diesem Teil nur kurz dargestellt werden. Die im Rahmen der vorliegenden Studie erhobenen Meinungen und Ansichten zu diesem Thema werden in den Kapiteln 6.2 und 6.3 dargestellt. Nachfolgend wird die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates respektive der Revisionsstelle thematisiert. Das GmbH-Recht verweist bezüglich Haftung auf das Aktienrecht (Art. 827 OR). Zwecks besserer Lesbarkeit werden nur die Bezeichnungen des Aktienrechtes verwendet.

Der Verwaltungsrat ist für den Schaden verantwortlich, den er durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten verursacht (Art. 754 Abs. 1 OR). Dasselbe gilt für die Revisionsgesellschaft (Art. 755 Abs. 1 OR). In Bezug auf die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat für die Erstellung verantwortlich, die Revisionsstelle prüft die ihr vorgelegte Jahresrechnung. In Art. 759 Abs. 1 OR wird die Solidarität geregelt.

Tabelle 4: Solidarität RS gemäss geltendem Aktienrecht

**Art. 759 OR**

1 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Die Haftungsvorschriften sind Bestandteil der Aktienrechtsreform 2020. In der Aktienrechtsreform 2020 steht zur Diskussion, eine Sonderregelung für die Revisionsstelle einzuführen. Die Argumente für diese Sonderregelung werden in der Botschaft (2017) erläutert. Der Revisionsstelle sei aufgrund der umfangreichen Selbstregulierung eine Sorgfaltswidrigkeit einfacher nachzuweisen als dem Verwaltungsrat. Aufgrund von Reputationsrisiken sei sie vergleichsbereiter und oftmals solventer als der Verwaltungsrat (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2017 S. 602). Die Botschaft sieht vor, den ersten Absatz von Art. 759 OR unverändert zu belassen und einen neuen zweiten Absatz einzuführen. Dieser neue zweite Absatz wird auch als begrenzte Solidarität bezeichnet. Der Wortlaut dieses Absatzes (Art. 759 Abs. 2 E-OR) ist nachfolgend abgebildet.

Tabelle 5: Solidarität RS gemäss Aktienrechtsreform

**Art. 759 E-OR**

2 Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.

Die vorliegende Studie berücksichtigt den Stand der parlamentarischen Geschäfte der Sommersession 2019. Der Artikel 759 Abs. 2 E-OR wurde durch den Nationalrat in der Sommersession 2018 aus der Aktienrechtsreform gestrichen, der Ständerat nahm den Artikel in der Sommersession 2019 wieder in die Vorlage auf (Parlamentsdienste, 2019).

Eine in 2015 durch Daniela Schneeberger eingereichte parlamentarische Initiative forderte u.a. eine Anpassung der Haftungsvorschriften. Die Stossrichtung der Initiative war jedoch eine andere als diejenige der Aktienrechtsreform. Die Initiative forderte eine nach eingeschränkter und ordentlicher Revision differenzierte Haftung. Beide Räte lehnten die parlamentarische Initiative ab (Parlamentsdienste, o.J.).

Die beschriebenen Änderungsvorschläge zeigen, dass die Haftung ein Thema in der politischen Landschaft ist. Die Studie geht unabhängig vom politischen Kontext der Frage nach, ob durch eine Anpassung der Haftungsvorschriften die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden könnten.

**MV9** Könnten die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden, falls die Haftungsvorschriften angepasst würden?

### 2.3. PRÜFUNGSSTANDARD ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION

In Kapitel 2.2 wurden die aktienrechtlichen Grundlagen der eingeschränkten Revision dargestellt. Die Bestimmungen sind allgemein gehalten, die Konkretisierung erfolgt im Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER). Der SER wurde von den Fachverbänden Expertsuisse und Treuhandsuisse 2007 erlassen und 2015 überarbeitet. Die Überarbeitung bezog sich auf wenige Detailspekte (Biber, Schacher & Schmidheiny, 2018, S. 897). Der SER umfasst 123 Seiten, davon sind rund 35 Seiten Standard und 88 Seiten Arbeitshilfen und weitere Dokumente.

Für die eingeschränkte Revision findet sich kein entsprechender Verweis in Gesetz oder Verordnung auf einen Prüfungsstandard. Da kein gesetzlicher Anknüpfungspunkt besteht, weist der SER den Charakter

einer Selbstregulierung auf. Der SER wird für Mitglieder von Expertsuisse und Treuhandsuisse als verbindlich erklärt (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 5). Beide Verbände haben Standeskommissionen, die Verstösse gegen die vom Verband aufgestellten Grundsätze der Standes- und Berufsregeln beurteilen und gegebenenfalls auch sanktionieren. Wie in Kapitel 2.3.2 dargelegt wird, dürften sich die meisten Revisionsstellen durch die Nennung des SER im Wortlaut des Revisionsberichtes verpflichten, diesen einzuhalten. Die RAB greift teilweise auf die in der Selbstregulierung geschaffenen Vorgaben zurück. Dazu schreibt die RAB: «Gemeinsam mit den Berufsverbänden, welche die Berufs- und Standesregeln zur Revision von Jahres- und Konzernrechnungen erlassen, gewährleistet die RAB die Qualität von Revisionsdienstleistungen.» (RABc, o.J.).

Der SER legt Grundsätze fest und gibt Erläuterungen. Anzumerken ist, dass die Jahresrechnungen von verschiedenen Rechtsformen (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung) eingeschränkt revidiert werden. Der SER äussert sich nicht zur Rechtsform des Prüfkunden und kann somit unabhängig von der Rechtsform angewendet werden. Im Kontext der vorliegenden Studie wird davon ausgegangen, dass die Jahresrechnung einer wirtschaftlich nicht bedeutsamen AG / GmbH geprüft wird.

Die bei der Durchführung einer eingeschränkten Revision zu beachtenden Berufspflichten sowie die Form und der Inhalt des Revisionsberichtes werden im Standard geregelt (SER, 2015, S. 5). Der SER äussert sich nicht weiter zu den Berufspflichten. Diese bestehen u.a. darin, den SER einzuhalten. Anzumerken ist, dass die Verbände weitere Regelungen kennen, die bei der Erfüllung der Berufspflichten beachtet werden müssen. In Bezug auf fachliche Berufspflichten ist beispielsweise auch das vom jeweiligen Branchenverband direkt oder in Zusammenarbeit mit weiteren Autoren herausgegebene Handbuch respektive Nachschlagewerk zur eingeschränkten Revision zu beachten. Weitere Regelungen, die es bei der Ausübung der Berufspflichten zu beachten gilt, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Studie und werden somit nicht thematisiert. Der SER betont, dass er nicht für jeden denkbaren Sachverhalt Handlungsanweisungen geben kann. Der Revisor wird aufgefordert, «von seinem Ermessensspielraum in einer Weise Gebrauch zu machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht («professional judgement»).» (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 5). Ermessen ist ein zentrales Element jeder professionell durchgeführten Abschlussprüfung. Dieses zentrale Element ist auch im Schweizer Prüfungsstandard enthalten. Der Schweizer Prüfungsstandard (PS) wurde von der Treuhand-Kammer (2013b) herausgegeben, er regelt jedoch die ordentliche Revision. Im Aktienrecht ist dieses zentrale Element allerdings nicht verankert. Im Kontext der vorliegenden Studie stellt sich folgende Frage:

**MV7** Könnten die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden, falls im Aktienrecht das Ermessen der Revisionsstelle / des leitenden Prüfers verankert würde?

Nachfolgend werden weitere zentrale Elemente des SER vorgestellt. Anzumerken ist, dass sich der SER gemäss der Mehrheit der Workshop-Teilnehmer bewährt hat. Die Frage, ob der SER zu einer hohen Formalisierung führt, wurde diskutiert, in Kapitel 5.6 werden die Resultate hierzu dargestellt.

### 2.3.1. Prüfungsansatz, Zielsetzung und Prüfungshandlungen

Nachfolgend werden die zentralen Elemente einer eingeschränkten Revision nach SER in einer Abbildung dargestellt. Elemente in blauer Schriftfarbe werden sowohl im Aktienrecht wie auch im SER geregelt. Eine fette Markierung gibt an, dass der Sachverhalt im SER detaillierter als im Aktienrecht geregelt ist. Grün markierte Elemente werden nur im SER behandelt. Die Abbildung geht davon aus, dass die Jahresrechnung einer wirtschaftlich nicht bedeutsamen AG / GmbH eingeschränkt geprüft wird.

Abbildung 4: Zentrale Elemente einer eingeschränkten Revision nach SER



In Kapitel 2.2.1 wurde beschrieben, dass die eingeschränkte Revision auf dem international verwendeten Review beruht und um Detailprüfungen erweitert wurde. Der SER greift diese grundsätzliche Konzeption auf, indem der Standard auf dem Review basiert und um angemessene Detailprüfungen erweitert wird (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 6). Analog zum Review wird die eingeschränkte Revision im SER als risikoorientierter Prüfungsansatz ausgestaltet. Der Begriff «risikoorientierter Prüfungsansatz» wird im SER zwar nicht verwendet. Die Inhalte der Kapitel «Prüfungsansatz», «Risikobeurteilung», «Prüfungsplan» und «Wesentlichkeit» sprechen jedoch dafür, dass der SER einen risikoorientierten Prüfungsansatz darstellt. Ein risikoorientierter Prüfungsansatz bedeutet – vereinfacht ausgedrückt –, dass der Revisor spätestens bei Prüfungsbeginn eine Risikobeurteilung des geprüften Unternehmens vornimmt. Auf der Grundlage dieser Risikobeurteilung gelangt der Revisor zur Erkenntnis, welche Aussagen in der Jahresrechnung mit vernachlässigbaren, normalen oder erhöhten inhärenten Risiken einer wesentlichen Fehlaussage belegt sein könnten (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 15). Einem erhöhten inhärenten Risiko ist mit «weitergehenden Prüfungshandlungen Rechnung zu tragen» (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 15). Die durchgeführten Prüfungshandlungen richten sich somit u.a. an den inhärenten Risiken aus. Die Überlegungen und Berechnungen hat der Revisor zu dokumentieren (siehe Kap. 2.3.3).

In der vorliegenden Studie werden die Revisionsstellen nach ihrer Einschätzung zum risikoorientierten Prüfungsansatz befragt. Vorausgesetzt, dass sich dieser Ansatz bewährt hat, stellt sich im Kontext der vorliegenden Studie folgende Frage:

**MV8** Könnten die Regulierungskosten der eingeschränkten Revision gesenkt werden, falls im Aktienrecht der risikoorientierte Prüfungsansatz verankert würde?

Der SER beschreibt die Zielsetzung einer eingeschränkten Revision (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 8). Die beschriebene Zielsetzung entspricht derjenigen des Aktienrechtes. Die Zielsetzung widerspiegelt sich auch im Normalwortlaut des Revisionsberichtes. Der Normalwortlaut ist Bestandteil des SER. Im Normalwortlaut steht dazu: «Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssen, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht Gesetz und Statuten entsprechen.» (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 98).

Damit der Revisor eine Aussage über die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit dem Gesetz und Statuten machen kann, muss er die Positionen der Jahresrechnung (z.B. Flüssige Mittel, Forderungen, Ver-

bindlichkeiten, Rückstellungen, Eigenkapital, Umsatzerlös, Personalaufwand) mittels Prüfungshandlungen prüfen. Der SER äussert sich in Kapitel 6 zu den Prüfungshandlungen und gibt in Anhang D gebräuchliche Prüfungshandlungen an. Die Prüfungshandlungen teilt der SER in zwei Kategorien ein: empfohlene und weitergehende. Als risikoorientierten Prüfungsansatz sieht der SER folgende Vorgehensweise bei der Prüfung vor (SER, 2015, S. 24).

- Wesentliche Positionen sind mittels empfohlenen Prüfungshandlungen zu prüfen
- Positionen mit erhöhten inhärenten Risiken sind durch weitergehende Prüfungshandlungen zu prüfen
- Positionen, bei denen eine wesentliche Fehlaussage angenommen werden muss, sind durch weitergehende Prüfungshandlungen zu prüfen

Die gemäss SER gebräuchlichen Prüfungshandlungen werden auf 31 Seiten dargestellt. Die gebräuchlichen Prüfungshandlungen beziehen sich auf 14 Bilanz- und 5 Erfolgsrechnungspositionen. Bilanzpositionen sind beispielsweise Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Übrige Forderungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Rückstellungen, Mehrwertsteuer und direkte Steuern sowie Eigenkapital. Erfolgsrechnungspositionen sind beispielsweise: Nettoerlöse, Bestandesänderungen, Materialaufwand und Personalaufwand. Um dem Leser der vorliegenden Studie einen konkreten Eindruck über diesen Teil des SER zu vermitteln, werden die für die Bilanzposition Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs gebräuchlichen Prüfungshandlungen im Anhang 1 abgebildet. Der SER weist darauf hin, dass die empfohlenen Prüfungshandlungen den konkreten Umständen des Mandates anzupassen sind. Das Ermessen des Prüfers spielt auch in diesem Kontext eine wichtige Rolle.

Die Angabe der gebräuchlichen Prüfungshandlungen weist den Charakter einer Checkliste auf. Die Verwendung einer Checkliste kann dazu führen, dass die Arbeit formalisiert wird. Eine hohe Formalisierung kann zu einer Kostensteigerung führen. In der Studie von Ochsner und Suter (2017) sind Hinweise darauf vorhanden, dass die Revisionsdurchführung als zu formalistisch wahrgenommen wird (Kap. 1.2). Daher wird die Thematik der Formalisierung (FF = Frage Formalisierung) und deren möglichen Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht:

**FF** Wie wird die Durchführung der eingeschränkten Revision wahrgenommen?

**FF** Kann eine hohe Formalisierung ein Grund für eine allfällig ungünstige Wahrnehmung der Revisionsdurchführung sein?

**FF** Führt eine hohe Formalisierung zu höheren Revisionskosten?

### **2.3.2. Berichterstattung**

Der Revisionsbericht ist in schriftlicher Form zu verfassen und an die Generalversammlung / Generalversammlung zu richten (vgl. Kap. 2.2.2). In Kapitel 8 des SER wird die Berichterstattung geregelt. Die Elemente des Revisionsberichtes werden in Kapitel 8.1 aufgezählt. Im Anhang F ist der Normalwortlaut des Revisionsberichtes abgebildet. Elemente des Berichtes sind (SER, 2015, S. 28):

- Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung
- Angaben zur Unabhängigkeit des Revisors
- Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat und zu ihrer Zulassung
- Unterschrift der Person, welche die Revision geleitet hat
- Berichtsdatum

Die Elemente des Revisionsberichtes nach SER entsprechen den im Aktienrecht explizit oder implizit vorhandenen Bestandteilen. Der SER nimmt die Forderung des Aktienrechtes auf, dass im Bericht darauf hinzuweisen ist, dass die Jahresrechnung eingeschränkt geprüft wurde. Der SER präzisiert in Kapitel 8.2, dass im Revisionsbericht der Umfang des Auftrages zu beschreiben ist. Die Botschaft (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004) forderte einen Schutz der Aktionäre (vgl. Kap. 2.2.2). Diesen Schutz setzt der SER um, indem der Aktionär und weitere Abschlussleser darauf aufmerksam gemacht werden, dass keine ordentliche Revision stattgefunden hat. Dies bedeutet, dass der Aktionär und weitere Abschlussleser implizit darauf hingewiesen werden, dass die Sicherheit der Zusage bezüglich Übereinstimmung der Jahresrechnung mit Gesetz und Statuten tiefer ist als bei der ordentlichen Revision.

Der Normalwortlaut des Revisionsberichtes einer eingeschränkten Revision beschreibt u.a. den Umfang des Auftrages. Ein Auszug aus dem Wortlaut ist nachfolgend gegeben: «Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen.» (SER, 2015, S.98). Der vollständige Normalwortlaut einer eingeschränkten Revision ist im Anhang 2 abgebildet.

Die Verwendung des Normalwortlauts ist für Mitglieder von Expertsuisse und Treuhandsuisse zwingend. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden verschiedene Gespräche mit Vertretern der WP-Branche geführt. Aus diesen Gesprächen kristallisierte sich u.a. heraus, dass die meisten Revisionsstellen den Normalwortlaut einsetzen. Ohne Verwendung des Normalwortlautes müsste die Revisionsstelle die Charakteristiken der eingeschränkten Revision sowie die Art der Wahrnehmung der Berufspflichten in eigenen Worten beschreiben. Einerseits wäre dies ineffizient und andererseits würden dadurch auch schwer einschätzbare Haftungsrisiken entstehen. Faktisch ist somit davon auszugehen, dass auch Nicht-Mitglieder von Expertsuisse und Treuhandsuisse für die Berichterstattung den Normalwortlaut verwenden. Mit der Übernahme des Normalwortlautes geht die Pflicht einher, die Prüfung in Übereinstimmung mit dem SER zu planen und durchzuführen.

### **2.3.3. Dokumentationspflichten**

Die Bestimmungen des SER (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 26) orientieren sich an den gesetzlichen Vorschriften, der SER nimmt eine Konkretisierung dieser Vorschriften vor. Der SER teilt die Dokumentation in Jahresakten und Dauerakten auf. Die Jahresakten orientieren sich am Prüfprozess (z.B. Dokumentation der Überlegungen zur Unabhängigkeit und Wesentlichkeit, dokumentiertes Prüfprogramm mit einzelnen Prüfungshandlungen). In den Dauerakten sind Dokumente (z.B. Statuten) aufzubewahren, die über mehrere Jahre gültig sind.

### **2.3.4. Haftungsvorschriften**

Der SER verweist bezüglich Haftung auf Art. 755 ff. OR. Dabei führt er aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Haftung der Revisionsstelle bei der ordentlichen und eingeschränkten Revision dieselben

seien, jedoch bei der Beurteilung der Pflichtverletzung des Abschlussprüfers die gegenüber der ordentlichen Revision in geringerem Umfang und geringerer Tiefe stattfindenden Prüfungshandlungen und die damit einhergehende geringere Prüfungssicherheit zu berücksichtigen seien (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 7).

### 2.3.5. Festgestellte Erwartungslücke

In den im Rahmen der vorliegenden Studie zahlreich geführten Gesprächen ist den Autoren aufgefallen, dass teilweise davon ausgegangen wird, dass eine eingeschränkt geprüfte Jahresrechnung «richtig» sei und der Prüfkunde die mit der Jahresrechnung verknüpften Gesetze einhalten würde. Wie nachfolgend dargelegt wird, trifft diese Auffassung nicht zu. Es kann von einer Erwartungslücke gesprochen werden.

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen einer eingeschränkten Revision der Jahresrechnung einer AG / GmbH, dass sie nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht im Wesentlichen Gesetz und Statuten entspricht. Es geht somit nicht um eine absolute Richtigkeit, sondern um wesentliche Fehler.

In Kapitel 2.1 wurde ausgeführt, dass sich die Übereinstimmung auf die kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) bezieht. Andere Gesetzgebungen (direkte Steuern, indirekte Steuern wie MWST, AHV) tangieren die Jahresrechnung ebenfalls. In einem Workshop diskutierten Workshop-Teilnehmer die Prüfung des AHV-Aufwandes spontan und intensiv. Daher wird nachfolgend besprochen, welche Aussagen der Revisor bezüglich Einhaltung der AHV-Gesetzgebung zu machen hat.

Die AHV-Gesetzgebung tangiert den Jahresabschluss: in der Erfolgsrechnung sind die Arbeitgeberbeiträge periodengerecht auszuweisen und in der Bilanz ist eine allfällig nicht bezahlte Schuld oder ein allfälliges Guthaben gegenüber der AHV-Behörde abzugrenzen. Der AHV-Aufwand ist Bestandteil des Personalaufwandes. Der SER gibt Prüfungshandlungen für diese Position an (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 80). In der nachfolgenden Tabelle sind die Prüfungshandlungen, welche sich gemäss Interpretation der Autoren der vorliegenden Studie aus dem SER für den AHV-Aufwand ableiten lassen, aufgeführt.

Tabelle 6: Prüfung AHV-Aufwand nach SER

Empfohlene Prüfungshandlungen («immer»)	Weitergehende Prüfungshandlungen (Ermessen des Prüfers)
Besprechung wesentlicher Abweichungen des AHV-Aufwandes gegenüber früheren Perioden oder gegenüber Erwartungen	Abstimmung Lohnaufwand mit geeigneten Jahresaufstellungen und -abrechnungen (z.B. AHV-Deklaration)
Vergleich Relation zwischen Salären und AHV-Aufwand	Abstimmung AHV-Aufwand mit AHV-Abrechnung
Abstimmung der Totale der Lohnbuchhaltung mit den Hauptbuchkonten	Einsichtnahme in den Bericht einer allfälligen AHV-Revision
	Durchsicht von Aufwandskonti auf ungewöhnliche Posten mit Personalbezug; Belegprüfung solcher Positionen

Die Revisionsstelle prüft mit den empfohlenen Prüfungshandlungen die Plausibilität des AHV-Aufwandes. Die empfohlenen Prüfungshandlungen sind gemäss Auffassung der Vertreter der Revisionsstellen sowie der Autoren der vorliegenden Studie sachgerecht. In Abhängigkeit der Einschätzung der inhärenten Risiken und den gemachten Feststellungen entscheidet der leitende Revisor, ob die Position mittels weitergehender Prüfungshandlungen zu prüfen ist. Die Revisionsstelle hat trotz erfolgter Prüfung ein gewisses Risiko, dass der ausgewiesene AHV-Aufwand nicht korrekt ist.

Die AHV-Behörde kann ihrerseits eine Prüfung der AHV-Abrechnungen der letzten fünf Jahre anordnen. Im Rahmen einer solchen Prüfung wird die Einhaltung des AHV-Gesetzes und die Gesetzeskonformität der AHV-Abrechnungen geprüft. In 2017 wurden rund 50'000 AHV-Prüfungen durchgeführt, kontrolliert wurden 9% der AHV-pflichtigen Unternehmen (Bundesrat, 2019). Anzumerken ist, dass eine AHV-Prüfung nicht von der Revisionsstelle durchgeführt wird und keinen Bezug zur eingeschränkten Revision hat.

Die zentrale Erkenntnis aus vorgenannten Überlegungen liegt darin, dass die Revisionsstelle nicht zu prüfen hat, ob der Prüfkunde die AHV-Deklaration vollständig und korrekt ausgefüllt und eingereicht hat. Die Einhaltung der AHV-Gesetzgebung ist somit nicht Prüfungsgegenstand. Diese Auffassung hat sich bewährt und wird gemäss Wissensstand der Autoren der vorliegenden Studie auch nicht in Frage gestellt. Falls sich der Jahresabschlussleser (z.B. Aktionär, Kreditgeber, AHV-Behörde) dessen jedoch nicht bewusst ist, besteht das Risiko einer Erwartungslücke.

Vorstehend wurde dargelegt, dass die Einhaltung des AHV-Gesetzes durch den Prüfkunden nicht Prüfungsgegenstand der eingeschränkten Revision ist. Dasselbe gilt für weitere Gesetze, die den Jahresabschluss tangieren. Die Behörden dürften u.a. an der Einhaltung der Gesetze interessiert sein, eine eingeschränkte Revision gibt darüber aber nur einen sehr begrenzten Aufschluss. Dieser Sachverhalt ist bei der Beurteilung des durch die eingeschränkte Revision geschaffenen Nutzens für die Behörden zu berücksichtigen.

Die Prüfung des AHV-Aufwandes wurde in einem Workshop spontan und intensiv diskutiert. Die Diskussion entstand im Rahmen der Diskussion des Massnahmen-Vorschlages 4, der ein Opting-Out auch für Gesellschaften zwischen 10 und 50 Vollzeitstellen vorsieht. Die sich an der Diskussion beteiligenden Revisionsstellen gaben an, dass sie nach SER prüften. Das zentrale Ergebnis der Diskussion lässt sich dahingehend beschreiben, dass die eine Gruppe der Revisionsstellen den AHV-Aufwand meist nur mit den empfohlenen Prüfungshandlungen (vgl. Tab. 6) prüft, die andere in der Regel immer zusätzlich noch weitergehende Prüfungshandlungen (vgl. Tab. 6) vornimmt. Die Ursache für diesen Unterschied liegt darin, dass die erste Gruppe in der Regel kein inhärentes Risiko im Personalaufwand ausmacht, die zweite Gruppe hingegen schon. Begründet wird das Vorliegen eines inhärenten Risikos häufig dadurch, dass die Person, die bei kleinen und mittelgrossen Gesellschaften die Lohnbuchhaltung führt (u.a. Lohnverarbeitung und Erstellung der AHV-Deklaration) noch andere Funktionen wahrnimmt und daher die Fachkenntnisse im Bereich Lohnbuchhaltung und der entsprechenden Gesetzgebungen häufig limitiert seien. Diese Einschätzung wurde gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie von Revisoren mit einem Treuhandhintergrund vertreten. Weiter wurde ersichtlich, dass die zweite Gruppe implizit davon ausgeht, dass der Prüfkunde erwarte, dass der AHV-Aufwand vertieft (mit weitergehenden Prüfungshandlungen) geprüft werde. Gewisse Teilnehmer gaben auch an, dass der Prüfkunde diese Erwartung explizit äussere.

Der vorstehende Absatz illustriert an einem Beispiel, dass das Ermessen, wie vom SER vorgesehen, bei der Durchführung einer eingeschränkten Revision eine bedeutsame Rolle spielt. Eine Gruppe des Workshops definiert die inhärenten Risiken restriktiver als die andere Gruppe. Dies ist im Rahmen des SER zulässig, wichtig ist jedoch, dass die Revisionsstelle sachlich und fundiert argumentiert und die Argumente dokumentiert. Welche «Prüfungsphilosophie» vertreten wird, dürfte u.a. vom beruflichen Werdegang des leitenden Prüfers und von angenommenen oder geäusserten Erwartungen des Prüfkunden abhängen. Diejenige Gruppe, die im Personalaufwand in der Regel ein inhärentes Risiko sieht, lehnt den Massnahmen-Vorschlag 4 (Opting-Out bis 50 Vollzeitstellen möglich) vehement ab. Sie argumentierten, dass aufgrund der nicht mehr vorhandenen (vertieften) Prüfung des AHV-Aufwandes ein hohes Risiko bestünde, dass nicht korrekte AHV-Deklarationen eingereicht würden und dass aufgrund der Grösse der Gesellschaften dadurch den Ausgleichskassen ein bedeutsamer finanzieller Schaden entstehen könne. Die Autoren der

vorliegenden Studie möchten jedoch nochmals darauf hinweisen, dass eine vertiefte Prüfung des AHV-Aufwandes nicht «SER-immanent» ist und die vorgehend dargestellte Argumentation ihrer Ansicht nach nicht wirklich gegen die Umsetzung des Massnahmen-Vorschlages spricht. Ein weiteres Argument für die Umsetzung des Vorschlages liegt in der Tatsache begründet, dass die Einhaltung der AHV-Gesetzgebungen in keinem Fall Prüfungsgegenstand einer eingeschränkten Revision ist.

#### 2.4. REVISIONSAUFSICHT

Das Revisionsaufsichtsrecht (RAG und RAV) wurde per 1.9.2007 eingeführt. Die Aufsicht über das Revisionsaufsichtsrecht wird von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) wahrgenommen. Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben. Die RAB beschreibt ihre Tätigkeit wie folgt: Die RAB «ist zuständig für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Gemeinsam mit den Berufsverbänden, welche die Berufs- und Standesregeln zur Revision von Jahres- und Konzernrechnungen erlassen, gewährleistet die RAB die Qualität von Revisionsdienstleistungen.» (RABc, o.J.).

Das Revisionsaufsichtsrecht regelt die Erteilung und den Entzug der Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen. Eine staatliche Aufsicht sieht das RAG für Revisionsunternehmen vor, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen (Art. 7 Abs. 1 RAG). Diese Revisionsunternehmen stehen unter staatlicher Aufsicht. Revisionsunternehmen können sich freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellen. Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen können zwar eingeschränkte Revisionen durchführen. Erforderlich für die Durchführung einer eingeschränkten Revision ist jedoch mindestens eine Zulassung als zugelassener Revisor und eine den Vorgaben der RAB entsprechende Qualitätssicherung. Diese beiden Themen sowie die Entwicklungen im Revisionsaufsichtsrecht und in der Aufsichtspraxis werden nachfolgend kurz dargestellt.

Bei der Zulassung ist zu unterscheiden, ob die Zulassung für eine natürliche Person (Art. 5 RAG) oder ein Revisionsunternehmen (Art. 6 RAG) beantragt wird. Die Zulassung spielt im Kontext der vorliegenden Studie eine untergeordnete Rolle. Daher wird auf eine ausführliche Darstellung der Zulassungsbedingungen verzichtet. Zur Illustration wird nachfolgendes Beispiel gemacht. Vorausgesetzt wird, dass eine Person einen unbescholtenen Leumund hat. Eine Person mit einem Bachelorabschluss in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften sowie einem Jahr Fachpraxis kann die Zulassung als zugelassener Revisor beantragen. Dasselbe gilt für Personen, die über den eidgenössischen Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen oder den eidgenössischen Fachausweis Treuhänderinnen und Treuhänder verfügen.

Im Rundschreiben 1/2014 über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen führt die RAB (RAB, 2014) aus, dass gemäss RAG die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen nur zugelassen sei, falls die Führungsstruktur des Revisionsunternehmens eine genügende Überwachung der einzelnen Revisionsmandate gewährleiste. Eine solche Führungsstruktur sei nur gegeben, wenn ein Revisionsunternehmen ein internes Qualitätssicherungssystem aufweise und die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen überwache. Diese Anforderungen wurden in die Revisionsaufsichtsverordnung überführt (Art. 9 RAV). Die RAB legt im Anhang des Rundschreibens die Mindestvorgaben für die Qualitätssicherung bei der Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen fest. Dabei greift sie auf die in Selbstregulierung geschaffenen Vorgaben und Standards zurück. Revisionsunternehmen mit einer Zulassung als Revisor müssen in Bezug auf

die Qualitätssicherung mindestens die Vorgaben der Anleitung von Treuhandsuisse erfüllen. Das Rundschreiben trat am 1.1.2015 in Kraft. Für kleine Revisionsgesellschaften galt eine Übergangsfrist. Seit dem 1.9.2017 müssen alle Revisionsunternehmen über eine Qualitätssicherung verfügen.

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, Missstände bei zugelassenen Revisionsunternehmen oder Missstände in der Durchführung von gesetzlichen Revisionsdienstleistungen der RAB u.a. mittels deren Webseite zur Kenntnis zu bringen (sogenannte Hinweise Dritter). Die Hinweise Dritter wurden auf Grundlage von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts respektive Bundesgerichts durch die RAB eingeführt. In den Geschäftsberichten informiert die RAB über die Anzahl Hinweise von Dritten und Behörden<sup>9</sup>. Die Zahlen für das Jahr 2018 sind wie folgt: 64 (Vorjahr 51) Hinweise von Dritten und Behörden zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht, davon betrafen 30 (Vorjahr 28) staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (RABb, o.J., S. 6). Die RAB schreibt, dass sie qualifizierten und glaubwürdigen Hinweisen nachgehe (RABb, o.J., S. 6). Die Aufsichtspraxis über die zugelassenen KMU-Gesellschaften beschreibt die RAB wie folgt: «Eine gewisse «Kontrolle» erfolgt im Zusammenhang mit den Erneuerungsgesuchen von KMU-Revisionsunternehmen. Hier fokussiert sich die RAB auf die Einhaltung der Vorgaben zur Weiterbildung und der internen Nachschau. Prüfungen von Arbeitspapieren (File Reviews) werden nur im Falle von Hinweisen Dritter (Whistleblowing) vorgenommen.» (RABb, o.J., S. 4). Es ist davon auszugehen, dass eine Prüfung von Arbeitspapieren durch die RAB u.a. die Einhaltung des SER beinhaltet. Anzumerken ist jedoch, dass sich die meisten Revisionsunternehmen im Revisionsbericht verpflichten, den SER einzuhalten (vgl. Kap. 2.3.2).

Das Revisionsaufsichtsrecht wurde vor zwölf Jahren eingeführt. Feststellbar ist, dass die Aufsichtstätigkeit einer gewissen Dynamik unterliegt. Durch Hinweise Dritter und Behörden wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die RAB gemeldeten allfälligen Missständen konkret nachgehen kann. Die RAB greift bei der Beurteilung des Missstandes teilweise auf in der Selbstregulierung geschaffenen Vorgaben und Standards zurück. Dieser Rückgriff kann einerseits als Indiz gewertet werden, dass die RAB diese Vorgaben und Standards als sachgerecht betrachtet, was für eine hohe Qualität dieser Dokumente spricht. Die Klärung der Frage, ob diesen Vorgaben eine ähnliche Wirkung wie Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zukommt und ob dies im Sinne des Gesetzgebers ist, würde den Rahmen der vorliegenden Studie übersteigen. Die Rechtmässigkeit der Verfolgung von Hinweisen Dritter durch die RAB wurde durch Gerichtsentscheide bestätigt. Die Workshop-Teilnehmenden hatten die Gelegenheit Themen einzubringen, die Hinweise Dritter wurden nicht eingebracht. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Teilnehmenden keine Kenntnis von diesem Instrument haben oder die Hinweise Dritter nicht als problematisch angesehen werden. Die am Rande der Workshops geführten Gespräche lieferten Indizien, dass beide Ursachen zutreffen. Die erforderliche Qualitätssicherung hingegen wurde durch wenige Teilnehmer thematisiert. Die Qualitätssicherung wird von diesen Vertretern als Kostentreiber angesehen und sie äusserten den Wunsch, das Thema im Rahmen des Workshops zu diskutieren. Das Thema stiess bei den anderen Workshop-Teilnehmern jedoch auf ein sehr geringes Echo, sodass das Thema nicht aufgegriffen wurde.

---

<sup>9</sup> Seit 2017 erfasst die RAB auch Hinweise im Bereich der Aufsichtsprüfung, die Meldungen dieser Behörden werden ebenfalls ausgewiesen (RABa, o.J., S. 6). In 2017 wurden die Hinweise von Behörden einzeln erfasst, im Geschäftsbericht 2018 wird eine Zahl ausgewiesen.

## 2.5. PLAYER IN DER REVISIONSLANDSCHAFT

Neben der in Kapitel 2.4 kurz vorgestellten RAB sind die Revisionsstellen sowie die WP-Verbände Player in der Revisionslandschaft. Die RAB veröffentlicht im Geschäftsbericht u.a. Zahlen über die Zulassungen und Mitgliedschaften. Nachfolgende Angaben basieren auf dem Geschäftsbericht 2018 (RABb, o.J.).

Zugelassen sind rund 9'400 Personen und 2'500 Revisionsunternehmen, die eine eingeschränkte Revision durchführen dürfen. 21 schweizerische Revisionsstellen verfügen über eine staatliche Zulassung. Nachstehende Berechnung beruht auf folgenden Annahmen: jede Person ist bei einem Unternehmen tätig und die Tätigkeit wird nur für ein Unternehmen ausgeübt. Unter diesen Voraussetzungen resultiert ein Durchschnitt von 3.8 zugelassenen Personen pro Revisionsunternehmen. Die berechnete Zahl dürfte jedoch zu tief sein, da einige der 9'400 registrierten Personen die Zulassung auf Zusehen hin behält oder nicht annullierte. Jedoch beschäftigen die staatlich beaufsichtigten Unternehmen in der Regel viele Personen mit Zulassung, dadurch wird der Durchschnitt in einem nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wieder tiefer. Anzumerken ist, dass der berechnete Durchschnitt keinen Rückschluss auf die Anzahl der Mitarbeitenden zulässt, denn beschäftigt werden neben zugelassenen Revisoren / Revisionsexperten häufig noch weitere Personen. Dennoch legen die gemachten Überlegungen nahe, dass im «KMU-Land Schweiz» auch in der Revision viele KMU tätig sind.

Die Mitgliedschaft von Revisionsunternehmen wird nachfolgend betrachtet. Ein Revisionsunternehmen kann bei keinem, einem, zwei oder mehreren Verbänden Mitglied sein. 753 oder 30% der Unternehmen sind bei keinem Verband Mitglied. Mögliche Ursachen werden nachfolgend beschrieben. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Revisionsunternehmen zwar über eine Zulassung verfügt, jedoch keine gesetzlich vorgesehenen Revisionsdienstleistungen erbringt, die Zulassung allerdings vorhält oder nicht annullierte<sup>10</sup>. Die Zulassung ist während 5 Jahren gültig. Weiter vorstellbar ist, dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis einer Mitgliedschaft als ungünstig eingeschätzt wird. Von einem Workshop-Teilnehmer wurde den Autoren der vorliegenden Studie zur Kenntnis gebracht, dass er als natürliche Person Mitglied beim Branchenverband sei, auf eine Mitgliedschaft der Unternehmung verzichte er jedoch aus Kostenüberlegungen. Wie häufig dieser Fall in der Praxis auftritt, kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht beurteilt werden.

1'747 Revisionsunternehmen sind Mitglieder bei einem Branchenverband, es bestehen durch Mehrfachmitgliedschaften insgesamt 2'231 Mitgliedschaften. Diese Mitgliedschaften verteilen sich wie folgt: 999 Treuhandsuisse (44%), 726 Expertsuisse (33%), 463 veb (21%) und 43 SVIR (2%). Die beiden erstgenannten Branchenverbände sind Herausgeber des SER, sie umfassen zusammen 1'725 oder 77% der Mitgliedschaften. 1'725 Revisionsunternehmen sind damit aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei Expertsuisse oder Treuhandsuisse verpflichtet, den SER einzuhalten. Faktisch betrachtet dürften sich jedoch die meisten der 2'500 zugelassenen Revisionsunternehmen durch den Wortlaut des Revisionsberichtes verpflichten, den SER einzuhalten (vgl. Kapitel Kap. 2.3.2).

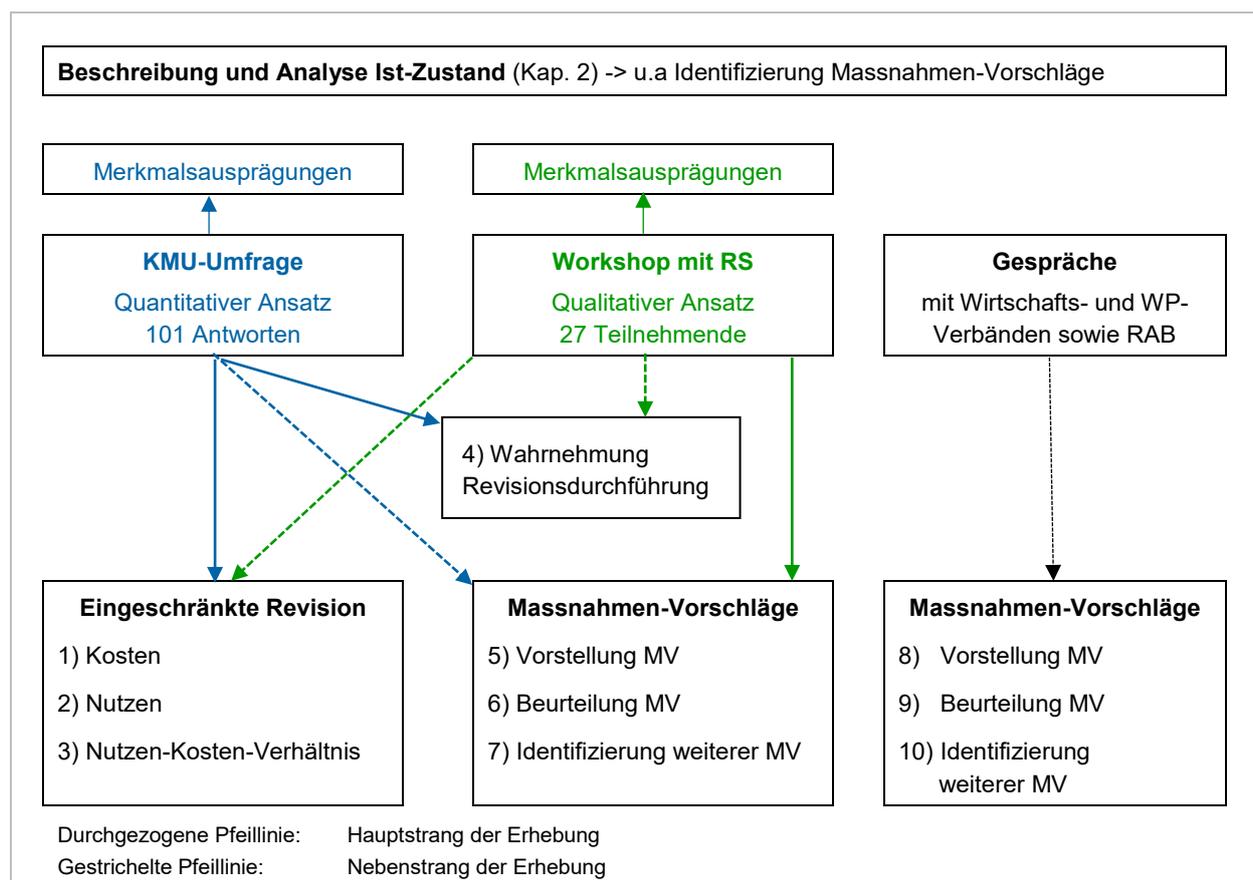
---

<sup>10</sup> 15% der Revisionsunternehmen, bei denen eine Erneuerung der Zulassung in 2018 anstand, verzichteten auf eine Erneuerung (RABb, o.J., S. 30). Dies ist ein Indiz, dass der beschriebene Sachverhalt in der Praxis eine gewisse Relevanz hat.

### 3. Erhebungsmethodik

Im Rahmen der vorliegenden Studie sind Massnahmen-Vorschläge zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision zu identifizieren und zu beurteilen. Das Pflichtenheft des SECO sieht vor, mindestens 20 KMU-Gesellschaften sowie 10 Revisionsstellen mittels eines geeigneten Verfahrens einzu-beziehen (vgl. Kap. 1.1). Im Rahmen der Offerte wurde die Durchführung von Workshops als geeignetes Verfahren festgelegt. Um Teilnehmende für die Workshops zu gewinnen, fragten die Autoren der vor-liegenden Studie drei Wirtschaftsverbände an, ob sie hierfür Mitgliedsunternehmen stellen würden. Die angefragten Verbände zeigten sich bereit, in Form eines Gespräches an der vorliegenden Studie mitzuwirken, die Delegation von Mitgliedsunternehmen schlossen sie jedoch aus. Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen, KMU-Gesellschaften aus dem Netzwerk der Autoren der vorliegenden Studie zu den Workshops einzuladen. Dadurch hätten jedoch kaum abschätzbare Verzerrungen der Ergebnisse resultieren können. Daher wurde in Rücksprache mit dem Auftraggeber in Ergänzung der Offerte beschlossen, die Erhebung bei den KMU-Gesellschaften quantitativ vorzunehmen. Dies stellt gemäss Handbuch Regulierungs-Checkup den Ausnahmefall<sup>11</sup> dar (SECO, 2011, S. 11). Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Untersuchungs-Setup:

Abbildung 5: Übersicht Untersuchungs-Setup



<sup>11</sup> Das SECO schreibt, dass eine grosse Zahl von Erhebungen zwar die Repräsentativität erhöhe, jedoch die Kosten der Studie derart ansteigen würden, dass der erzielte Nutzen die Kosten nicht mehr rechtfertigen würde (SECO, 2011, S. 11). Die Autoren der vorliegenden Studie versuchten in Absprache mit dem SECO, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis der quantitativen Umfrage sicherzustellen. Dazu wurde der Umfang der Stichprobe auf eine gemäss der Einschätzung der Autoren der vorliegenden Studie kleine, aber vertretbare Stichprobengrösse beschränkt.

Ein Erhebungsgefäss stellt die Umfrage bei KMU-Gesellschaften dar, die Durchführung von Workshops mit den Revisionsstellen das andere. Die aus den Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Wirtschafts- und WP-Branchenverbänden (Abb. 1) sowie der RAB diskutiert. Bei der Adressierung der Fragen wurde darauf geachtet, dass den Befragten nur Fragen gestellt werden, die sie in der Regel beurteilen können. Nachfolgend wird ein Beispiel dazu gemacht: Vertreter von KMU-Gesellschaften dürften in der Regel nicht über vertiefte Kenntnisse einer eingeschränkten Revision oder anderer Revisionsarten (z.B. Review) verfügen. Daher wurden Massnahmen-Vorschläge, die vertiefte Revisionskenntnisse erfordern, nur mit den Vertretern der Revisionsstellen diskutiert.

In Kapitel 3.1 wird die Erhebungsmethodik der KMU-Umfrage dargestellt, in Kapitel 3.2 diejenige der mit Revisionsstellen durchgeführten Workshops. Die Vorgehensweise der mit den Branchenverbänden geführten Gespräche wird in Kapitel 3.3 beschrieben. Die Erhebungsergebnisse werden in Kapitel 5 vorgestellt.

### 3.1. KMU-UMFRAGE

Im Rahmen der Umfrage wurden KMU-Gesellschaften, deren letzte Jahresrechnungen eingeschränkt revidiert wurden, mit einem quantitativen Ansatz befragt. Ein quantitativer Ansatz hat gegenüber einem qualitativen den Vorteil, dass bei Befolgung von statistischen Grundregeln aus dem Rücklauf (Stichprobe) heraus Aussagen über die Grundgesamtheit gemacht werden können. In der vorliegenden Studie wird eine geschichtete Stichprobe gezogen. Eine Aussage (Schätzung) kann immer nur für eine einzelne Fragestellung und für einen Wert (z.B. Mittelwert Frage x) gemacht werden. Die Angabe der «Präzision der Aussage» erfolgt in der Statistik, falls möglich, mittels Stichprobenfehler. Die Grösse des Stichprobenfehlers hängt von folgenden Faktoren ab: Grösse der Stichprobe<sup>12</sup>, gesetztes Vertrauensniveau<sup>13</sup> sowie Art der Streuung. In der vorliegenden Studie werden die Stichprobenfehler zentraler Parameter für den gesamten Rücklauf angegeben. Auf eine Angabe von Stichprobenfehlern für eine Teilmenge des Rücklaufs (z.B. Segment) wird verzichtet, da die Anzahl in der Teilmenge gering ist und dadurch der Stichprobenfehler gross würde, was keine sinnvolle Aussage mehr zuliesse.

Zu beachten sind in der vorliegenden Umfrage folgende statistische Grundregeln:

- Definition und Abschätzung gesamte Grundgesamtheit
- Definition und Abschätzung der zu untersuchenden und zu erschliessenden Grundgesamtheit
- Auswahl von KMU-Gesellschaften, deren letzte Jahresrechnung mutmasslicherweise eingeschränkt geprüft wurde, mittels Zufallsverfahren aus der erschliessbaren Grundgesamtheit (Zufallsstichprobe)
- Geschichtete Zufallsstichprobe -> Schichtung ermöglicht eine Erhebung pro Schicht und liefert in der Regel präzisere Aussagen als eine ungeschichtete Zufallsstichprobe
- Zurückhaltung bei der Auswertung von Teilmengen (z.B. Segment) des Rücklaufes -> Stichprobenfehler wird gross -> statistische «Präzision» nicht mehr gegeben

Im Sinne eines Pretests wurde der Fragebogen vor der Hauptbefragung mit potenziellen Adressaten und Methodikexperten besprochen und eingebrachte Anregungen wurden angemessen berücksichtigt. Im Rahmen des Pretests wurden folgende Aspekte thematisiert: Verständlichkeit und Formulierung der Fragen,

---

<sup>12</sup> In diesem sachlichen Kontext entspricht die Stichprobe dem Rücklauf, sprich der Anzahl verwertbarer Antworten. In der vorliegenden Studie sind 101 Antworten verwertbar.

<sup>13</sup> Im Kontext der vorliegenden Studie wird ein Vertrauensniveau von 90% gewählt.

Reihenfolge der Fragen, nicht zielgerichtete Fragen, Vollständigkeit der Umfrage, Skalierung der Angabe der Zustimmung sowie zeitliche Inanspruchnahme der Fragebogenbeantwortung.

### 3.1.1. Grundgesamtheit, Stichprobe und Rücklauf

Die gesamte Grundgesamtheit der vorliegenden Studie umfasst AGs und GmbHs, deren letzte Jahresrechnungen eingeschränkt geprüft wurden. In der Schweiz werden pro Jahr rund 90'000 eingeschränkte Revisionen durchgeführt (RABa, S. 35). Neben AGs und GmbHs unterliegen die Jahresrechnungen anderer Rechtsformen (z.B. Stiftungen, Genossenschaften) ebenfalls einer gesetzlichen Revisionspflicht. Die Anzahl dieser Rechtsformen kann der Handelsregisterstatistik entnommen werden und ist von den 90'000 in Abzug zu bringen. In der Praxis lässt sich beobachten, dass durch die öffentliche Hand finanzierte gemeinnützige Vereine häufig durch den Finanzierer verpflichtet werden, die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen zu lassen. Die Anzahl dieser Vereine muss geschätzt werden, diese Schätzung muss ebenfalls subtrahiert werden. Die aus öffentlichen Quellen berechnete gesamte Grundgesamtheit der vorliegenden Studie beträgt rund 64'000 (siehe Anhang 3). Alternativ wurde die gesamte Grundgesamtheit aus den Stichproben heraus geschätzt, die Schätzung beläuft sich auf 63'269.

Das SECO entschied, dass die KMU-Umfrage nur in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz durchzuführen ist. Die zu untersuchende Grundgesamtheit beträgt rund 60'000 (64'000 abzüglich 4'500 AGs und GmbHs ohne Opting-Out mit Sitz im Tessin). Es wurde entschieden, die zu untersuchende Grundgesamtheit mit Hilfe eines Adressenlieferanten<sup>14</sup> zu erschliessen. Der Adressenlieferant verfügte über rund 49'000 Adressen von kleineren und mittleren<sup>15</sup> AGs in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, deren Jahresrechnungen mutmasslicherweise eingeschränkt geprüft<sup>16</sup> werden. Aus diesen 49'000 wurden anhand eines Zufallsverfahrens 1'100 Adressen<sup>17</sup> gezogen. Die Ziehung erfolgte geschichtet, um sicherzustellen, dass auch in den beiden kleinen Schichten (KMU mit 50 bis 99 Mitarbeitende respektive 100 bis 249 Mitarbeitende) der Rücklauf in absoluten Zahlen vertretbar ist. Erwartet wurde eine Rücklaufquote von 10%.

Angeschrieben wurden Ende September 2018 somit 1'100 KMU-Gesellschaften, die Anschrift erfolgte per Brief, der Fragebogen wurde beigelegt. Mitte Oktober 2018 wurde ein Reminder per Brief verschickt. Zurückgeschickt wurden 129 mindestens teilweise ausgefüllte Fragebögen (Rücklaufquote von 11.7%). 25 Antworten wurden ausgeschieden (2 Opting-Out, 23 ordentliche Revisionen), es verbleiben 104 grundsätzlich einbeziehbare Antworten. Von diesen 104 Antworten wurden 3 Antworten ausgeschieden, da bei diesen

---

<sup>14</sup> Abklärungen bei ausgewählten Handelsregisterämtern ergaben, dass die Mehrheit die für die Umfrage notwendigen Angaben nicht liefern können. Daher wurde diese Beschaffungsart nicht weiterverfolgt.

<sup>15</sup> Der Lieferant verfügt teilweise über eine eigene Schätzung, wie viele Mitarbeitende eine Gesellschaft (Adresse) beschäftigt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Angabe übernimmt der Lieferant nicht. Die Schätzung wird in Kategorien angegeben. Relevant für die vorliegende Studie sind die nachfolgenden Mitarbeiterkategorien (Schichten): 0 bis 9 Mitarbeitende (viele KMU), 10 bis 49 Mitarbeitende (sehr viele KMU), 50 bis 99 Mitarbeitende (wenige KMU), 100 bis 249 Mitarbeitende (ganz wenige KMU).

<sup>16</sup> Der Lieferant ist in der Lage pro Gesellschaft (Adresse) anzugeben, ob eine Revisionsstelle vorhanden ist und falls ja, um welche Revisionsstelle es sich handelt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Angabe übernimmt der Lieferant nicht. Das Vorhandensein einer Revisionsstelle ist ein Indiz dafür, dass die Jahresrechnung geprüft wird. Die erste Frage in der Umfrage adressierte die Revisionsart. In die Auswertung sind nur Antworten von KMU-Gesellschaften einbezogen worden, deren letzte Jahresrechnung gemäss eigener Deklaration eingeschränkt geprüft wurde.

<sup>17</sup> Die Stichprobengrösse wurde unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt: Verfügbares Budget, erwartete Rücklaufquote und grobe Abschätzung der zu erwartenden Grössenordnung eines Stichprobenfehlers.

die Anzahl Vollzeitstellen nicht deklariert wurden. Einbezogen werden können somit 101 Antworten, der verwertbare Rücklauf beträgt folglich 9.2%. Die überwiegende Mehrheit der einbezieharen Fragebögen wurde vollständig ausgefüllt. Innerhalb eines Fragebogen waren gewisse Konsistenzprüfungen möglich, diese Prüfungen legten nur vereinzelt inkonsistente Antworten offen. Die beiden beschriebenen Sachverhalte sind deutliche Hinweise darauf, dass die Fragebögen mehrheitlich sorgfältig ausgefüllt worden sind.

### 3.1.2. Auswertung Schichtung

Der Datensatz wurde insgesamt (101 Antworten) ausgewertet (Auswertung Schichtung). Wie im vorigen Unterkapitel beschrieben erfolgte die Ziehung geschichtet. Im Rahmen einer geschichteten Stichprobenziehung besteht in jeder Schicht eine unterschiedliche Wahrscheinlichkeit, dass ein Element der Schicht gezogen wird. Ein Parameter des gesamten Rücklaufes (z.B. Mittelwert der Frage x der 101 Antworten) ist mittels Addition der pro Schicht ermittelten Parameter zu berechnen. Dabei sind die Parameter pro Schicht mit den Schichtanteilen zu gewichten. Aus der geschichteten Gesamterhebung können aus der Stichprobe heraus mittels Stichprobenfehler relativ präzise Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden. Falls bei der Abbildung einer Auswertung der KMU-Umfrage keine weiteren Angaben gemacht werden, handelt es sich um eine Auswertung gemäss Schichtung.

### 3.1.3. Vorgehensweise und Auswertung Segmentierung

Eine Segmentierung einer Untersuchung ist gemäss Handbuch Regulierungs-Checkup bei Vorlage heterogener Gruppierungen erforderlich (SECO, 2011, S. 21). Gewisse Massnahmen-Vorschläge betreffen nur ein Segment. Daher ist auch in der vorliegenden Studie eine Segmentierung notwendig und zweckdienlich. Im Kontext der eingeschränkten Revision ist die Anzahl Vollzeitstellen bedeutsam. Dieser Wert wurde in der Umfrage erhoben und stellt die Grundlage für die Segmentierung dar. Die Anzahl deklariertes Vollzeitstellen dürfte zudem verlässlicher sein als die durch den Adressenlieferanten geschätzte Anzahl Mitarbeitende.

Entlang der deklarierten Vollzeitstellen wurden vier Segmente gebildet. Die Bandbreiten der Vollzeitstellen sowie der einbezieharen Rücklauf pro Segment (Zahl in Klammer) betragen: 0 bis 10 (20), 11 bis 50 (36), 51 bis 100 (29), 101 bis 250 (16). Auf der Grundlage des Rücklaufes eines Segmentes wird die Anzahl des Segmentes in der Grundgesamtheit geschätzt. Die Resultate dieser Schätzung werden in Kapitel 5.1 dargestellt.

Der Rücklauf pro Segment ist kleinzahlig<sup>18</sup>, der Stichprobenfehler eines Parameters pro Segment würde dadurch gross. Somit wäre die Präzision einer statistischen Aussage pro Segment tief. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Studie nur auf Parameter eines Segmentes zurückgegriffen, falls dieser Rückgriff für die Erfüllung des Studienauftrages notwendig ist. Deskriptive Merkmalsausprägungen der Antwortgeber haben keinen Einfluss auf die Studienresultate, daher werden ausgewählte Ausprägungen sowohl für das Total (Auswertung über Schichtung) wie auch pro Segment (Auswertung über Segmentierung) angegeben.

Wie bereits dargelegt, erfordert die Erfüllung des Studienauftrages für gewisse Parameter eine Auswertung nach Segment (Auswertung Segmentierung). Die Auswertung nach Segmenten muss einerseits den Sachverhalt berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit der Ziehung in jedem Segment unterschiedlich ist. Eine

---

<sup>18</sup> Ein Datensatz einer Umfrage sollte gemäss statistischer Usanz mindestens 30 Antworten umfassen, damit eine Auswertung sinnvoll ist. Der Rücklauf in den Segmenten 1 und 4 liegt deutlich unter diesem Wert, auch der Rücklauf der anderen Segmente ist als kleinzahlig einzustufen.

Antwort stammt aus einer Schicht und hat somit eine bestimmbare Wahrscheinlichkeit der Ziehung, die sich von derjenigen der anderen Schichten unterscheidet. Diese Wahrscheinlichkeit bezieht sich jedoch auf eine Schicht und nicht auf ein Segment. Entlang der in der Umfrage deklarierten Vollzeitstellen wurde der Datensatz in Segmente aufgeteilt. Andererseits ist der Sachverhalt zu berücksichtigen, dass ein Segment nicht identisch mit einer Schicht ist. Die in einem Segment (z.B. Segment 1 0 bis 10 VZ Mitarbeitende) enthaltenen Werte (z.B. deklariertes Zeiteinsatz) sind nur teilweise mit denjenigen der Schicht (z.B. Schicht 1 0 bis 9 Mitarbeitende) mit der gleichen Nummer identisch. In der vorliegenden Studie besteht ein Segment aus Werten von zwei oder drei Schichten. Ein Parameter (z.B. Mittelwert deklariertes Zeiteinsatz) eines Segmentes setzt sich aus den Parametern der entsprechenden Schichten zusammen. Der Parameter des Segmentes berechnet sich aus den gewichteten Parametern der im Segment vorhandenen Schichtbestandteile. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend mit einem Beispiel illustriert. Dabei wird davon ausgegangen, dass fünf KMU-Gesellschaften den Zeiteinsatz für die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der eingeschränkten Revision deklarierten. Das Beispiel zeigt auf, wie der Mittelwert des deklarierten Zeiteinsatzes für das Segment 1 zu berechnen ist. Nachfolgende Zeiteinsätze wurden deklariert:

- 12 Stunden (Antwort 1) stammt aus Schicht 1 und gehört gemäss Segmentierung zu Segment 1
- 15 Stunden (Antwort 2) stammt aus Schicht 1 und gehört gemäss Segmentierung zu Segment 1
- 12 Stunden (Antwort 3) stammt aus Schicht 2 und gehört gemäss Segmentierung zu Segment 1
- 13 Stunden (Antwort 4) stammt aus Schicht 2 und gehört gemäss Segmentierung zu Segment 1
- 16 Stunden (Antwort 5) stammt aus Schicht 1 und gehört gemäss Segmentierung zu Segment 2

Der Mittelwert des Segmentes 1 setzt sich somit aus den Mittelwerten der Schicht 1 (13.5 Std.) und Schicht 2 (12.5 Std.) zusammen. Um den Mittelwert des Segmentes 1 zu berechnen sind die beiden Mittelwerte mit den Schichtanteilen<sup>19</sup> zu gewichten und zu addieren. Der Mittelwert des deklarierten Stundeneinsatzes für das Segment 1 beträgt somit 13 Stunden. Die 16 Stunden der Antwort 5 des Illustrationsbeispiels sind nicht zu berücksichtigen, da diese in die Berechnung des Mittelwertes des Zeiteinsatzes des Segmentes 2 einfließen.

Angegeben werden in der vorliegenden Studie die Parameter (z.B. Mittelwert deklariertes Zeiteinsatz) für den gesamten Rücklauf (Auswertung Schichtung) sowie die gewichteten Parameter pro Segment (Auswertung Segmentierung). Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass gewisse Leser eigene Kontrollrechnungen vornehmen werden. Möglicherweise werden diese Leser einen angegebenen Parameter des gesamten Rücklaufes (Auswertung Schichtung) mit der Summe aus den mit den Segmentanteilen gewichteten Parametern pro Segment vergleichen. Anzumerken ist, dass sich in der vorliegenden Studie diese beiden Werte in der Regel fast entsprechen, jedoch nicht identisch sind.

#### 3.1.4. Verwendung Mittelwerte

Die Grösse des einbezieharen Gesamttrücklaufes lässt Auswertungen mit einer statistisch vertretbaren Präzision zu, der Rücklauf pro Segment hingegen ist kleinzahlig (vgl. Fussnote 18). Die Kleinzahligkeit kann dazu führen, dass Extremwerte (Ausreisser) die Lageparameter eines Segmentes stark verzerren. Der Mittelwert ist anfälliger für eine Verzerrung als der Median. Der Ausschluss von Extremwerten könnte einer allfälligen starken Verzerrung eines Mittelwertes entgegenwirken. Das Handbuch Regulierungs-Checkup hält fest, dass unplausible Werte mit dem Unternehmen zu klären sind (SECO, 2011, S. 41). Die zentralen

---

<sup>19</sup> Nachfolgend wird die Berechnung der Segmentanteile einer Schicht für das auf dieser Seite dargestellte illustrative Beispiel angegeben. Gewichtung Segmentanteil aus Schicht 1 ->  $2 / 4 = 0.5$ , Gewichtung Segmentanteil aus Schicht 2 ->  $2 / 4 = 0.5$ .

Werte wurden auf allfällige starke Verzerrungen durch Extremwerte hin untersucht. Drei Antworten führen zu starken Verzerrungen sowohl des Mittelwertes als auch des Medians des Revisionshonorars in Segment 4. Der erste Extremwert (hoch) wurde von der Frageauswertung ausgeschlossen, da sich die Angabe auf die Prüfung des Konzernabschlusses bezog. Die beiden weiteren, aus statistischer Sicht als Extremwert (hoch) einzustufenden Antworten, konnten nicht ausgeschlossen werden, da der Hintergrund des Wertes trotz Nachforschungen der Autoren der vorliegenden Studie nicht eruiert werden konnte. Die gewichteten Lageparameter pro Segment werden noch stärker verzerrt als die ungewichteten. Vor diesem Hintergrund beschlossen die Autoren der vorliegenden Studie, die Lageparameter des Revisionshonorars pro Segment ungewichtet anzugeben. Die ungewichteten Lageparameter sind tiefer als die gewichteten.

Dass Extremwerte nicht ohne Abklärung ausgeschlossen werden dürfen, spricht gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie dafür, die Berechnungen mit Mittelwerten durchzuführen. Zudem gebietet die Logik der Arithmetik mit Mittelwerten zu rechnen. Die Verwendung von Mittelwerten hat zudem den Vorteil, dass ausgewählte Parameter der Regulierungskostenschätzung mit der Schätzung von Bergmann, Fuchs, Baur, Rauskala & Fuhrmann (2013) verglichen werden können.

### 3.2. WORKSHOP MIT REVISIONSSTELLEN

Im Pflichtenheft ist vorgesehen, mindestens 10 Revisionsstellen mittels Workshops einzubeziehen, wobei Revisionsstellen verschiedener Grössen und unterschiedlicher Kundenstruktur zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 1.1). Das Auswahlverfahren wurde hingegen nicht definiert. In der vorliegenden Studie bot es sich an, die einzuladenden Revisionsstellen der KMU-Umfrage zu entnehmen. Dieses Auswahlverfahren hat den Vorteil, dass zufällig ausgewählte Revisionsstellen eingeladen werden. Das zufällige Auswahlverfahren führt dazu, dass keine oder nur geringfügige Verzerrungen in der Auswahl entstehen. 1'100 KMU-Gesellschaften wurden befragt, der Name der Revisionsstelle lag für jede Gesellschaft vor. Somit sind im Datensatz 1'100 Revisionsstellen vorhanden, wobei eine Revisionsstelle teilweise mehr als eine KMU-Gesellschaft betreut. Die Autoren der vorliegenden Studie legten fest, dass eine Revisionsstelle nur einmal eingeladen wird. Der aus der KMU-Umfrage vorhandene Datensatz wurde entsprechend bearbeitet. Die 541 verbliebenen Revisionsstellen wurden Ende September 2018 eingeladen, an einem Workshop an einem der beiden vorgeschlagenen Termine (Dezember 2018 und Januar 2019) teilzunehmen. Ein Reminder wurde Mitte Oktober 2018 verschickt. 23 Revisionsstellen, vertreten durch 27 Personen, nahmen an den Workshops teil.

Vor dem Workshop wurde ein Fragebogen verschickt (vorlaufende Erhebung). 19 von 27 Teilnehmenden beantworteten den Fragebogen. Die Hauptzielsetzungen dieses Fragebogens waren einerseits ein Stimmungsbild bezüglich Einschätzung der Revisionsstellen zu Massnahmen-Vorschlägen zu erhalten und andererseits den Teilnehmenden die Gelegenheit zu bieten, vorgängig Diskussionsthemen einzubringen. Dadurch konnten sich die Autoren der vorliegenden Studie auf gewünschte Diskussionsthemen vorbereiten und eine Vorstrukturierung der Workshops vornehmen.

Insgesamt wurden zwei Workshops durchgeführt, beide Workshops wurden gleich strukturiert. Im ersten Teil eines Workshops wurden die zentralen Zwischenresultate der Studie präsentiert und die identifizierten Massnahmen-Vorschläge vorgestellt. Den Teilnehmenden wurde danach die Gelegenheit gegeben, weitere Massnahmen-Vorschläge und Themen einzubringen. Eingebracht wurden ein neuer Massnahmen-Vorschlag und weitere Themen. Diese werden im letzten Absatz dieses Unterkapitels erörtert. Um die im Rahmen des Workshops zur Verfügung stehende Zeit möglichst effektiv nutzen zu können, wurden alle Massnahmen-Vorschläge und eingebrachten Themen durch die Teilnehmenden priorisiert. Klar priorisiert

wurden dabei die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Massnahmen-Vorschläge. Die Autoren der vorliegenden Studie wiesen die Massnahmen-Vorschläge und eingebrachten Themen zwei Gruppen zu. Die erste Gruppe beinhaltete Vorschläge zur Abschaffung der eingeschränkten Revision, zum Ersatz der eingeschränkten Revision und zu möglichen Anpassungen des Opting-Outs (MV 0 bis 4). Die zweite Gruppe umfasste Vorschläge zur Anpassung der bestehenden Gesetzestexte (MV 5 bis 9). Die gruppierten Vorschläge wurden anschliessend im Rahmen eines Forums diskutiert. Die Teilnehmenden konnten wählen, in welchem Forum sie mitwirken wollten. Die Foren wurden durch die Autoren der vorliegenden Studie strukturiert, entlang dieser Struktur wurden die Vorschläge diskutiert. Im Anschluss an eine Diskussion hatten die Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre Meinung schriftlich mittels Erhebung einzubringen (mitlaufende Erhebung). Vor der Durchführung des zweiten Workshops wurden die Ergebnisse des ersten Workshops gesichtet. Zentrale Erkenntnisse wurden im zweiten Workshop berücksichtigt und erneut diskutiert. Zu beachten ist, dass auch die Diskussionsbeiträge eine wichtige Quelle der Erkenntnisse darstellen.

Die Workshop-Teilnehmer brachten einen Massnahmen-Vorschlag ein. Dieser sieht vor, die eingeschränkte Revision durch eine Bestätigung des Treuhänders zur Jahresrechnung zu ersetzen. Seitens zweier Wirtschafts-Verbände wurde dieser Vorschlag ebenfalls ins Spiel gebracht, der Vorschlag wird in Kapitel 6.4 erörtert. Die Workshop-Teilnehmer nannten zudem drei allfällig weitere Diskussionsthemen, es sind dies: der Nutzen einer eingeschränkten Revision, die Qualitätssicherung und die Erhöhung der Zulassungsbedingungen für zugelassene Revisoren. Die Nutzenfrage wurde in den Workshops diskutiert und wird im Rahmen der vorliegenden Studie ausführlich behandelt (vgl. Kap. 5.2.2, 5.2.3 & 5.5). Die Autoren der vorliegenden Studie erörterten die beiden weiteren Themen ausserhalb der Workshops mit Vertretern von WP-Verbänden und weiteren Personen. Die Qualitätssicherung wird auch seitens dieser weiteren Gesprächspartner nicht als wesentlicher Kostentreiber wahrgenommen, die Thematik wird somit nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der vorliegenden Studie interessiert bezüglich Erhöhung der Zulassungsbedingungen für zugelassene Revisoren, ob diese Massnahme zu einer Kostensenkung führen würde. Erhöhte Anforderungen an die Zulassung dürften zu höheren Salärforderungen führen. Ob diese höheren Salärforderungen durch die gewonnene Zeitersparnis kompensiert werden könnten, die anzunehmenderweise aus den vertiefteren Fachkenntnissen resultieren würde, ist gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie fraglich. Diese Auffassung wird von den Gesprächspartnern weitgehend geteilt.

Die Workshops dienten u.a. dazu, die für eine Beurteilung eines Massnahmen-Vorschlages notwendigen Daten zu erheben. Dazu wurden die durchschnittlich zu erwartende Kosteneinsparung und Nutzeneinbusse pro Segment erhoben.

### **3.3. GESPRÄCHE MIT BRANCHENVERBÄNDEN UND RAB**

Die Autoren der vorliegenden Studie führten Gespräche mit Wirtschaftsverbänden (economiesuisse, Gewerbeverband, KMU-SWISS) und WP-Verbänden (Expertsuisse, Treuhandsuisse, veb, SVIR). Ein Gespräch mit der RAB fand ebenfalls statt. Die Gespräche wurden mehrheitlich im Frühjahr 2019 geführt. Vor den Gesprächen wurde zur jeweiligen Vororientierung der Gesprächspartner der vorgängig mit dem SECO besprochene Zwischenbericht zugestellt. Im Fokus der Gespräche standen die Teilergebnisse sowie die in der vorliegenden Studie vorgenommenen Beurteilungen der Massnahmen-Vorschläge. Die Gespräche waren angeregt, konstruktiv und die Verbände gaben ihre Einschätzungen und Beurteilungen ab. Den Verbänden wurde Gelegenheit geboten, die von ihnen bevorzugten Massnahmen-Vorschläge nach dem Gespräch schriftlich zu benennen und zu kommentieren. In Absprache mit den Verbänden werden in der vorliegenden

---

Studie die Meinungen nicht einzelnen Verbänden zugewiesen, sondern den Autoren der vorliegenden Studie wurde die Freiheit eingeräumt, ähnliche Meinungen und Gedanken zusammenzufassen. Durch diese Zusammenfassung wird die Studie kompakter und vermittelt ein klares und transparentes Stimmungsbild.

Die Verbände wurden auch aufgefordert, nicht identifizierte Massnahmen-Vorschläge einzubringen. Vertreter zweier Wirtschafts-Verbände brachten einen neuen Vorschlag ein. Dieser Vorschlag sieht vor, die eingeschränkte Revision durch eine Bestätigung des Treuhänders zur Jahresrechnung zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird in Kapitel 6.4 erörtert.

## 4. Beschreibung der Antwortgeber

In Kapitel 4.1 werden die ermittelten Merkmalsausprägungen der KMU-Gesellschaften sowie deren antwortenden Vertretern dargestellt. Kapitel 4.2 beschreibt die Merkmalsausprägungen der an den Workshops teilgenommenen Revisionsstellen sowie deren teilnehmenden Vertretern.

### 4.1. KMU-UMFRAGE

Nachfolgend werden die erhobenen Merkmalsausprägungen der KMU-Gesellschaft / Antwortgeber dargestellt. Erhoben wurden die Branche, die Grösse (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Anzahl Vollzeitstellen) und die Funktion(en) der Antwortgeber. Angegeben werden die Werte aus der Segmentierung sowie die Werte aus der Schichtung. Anzumerken ist, dass die Werte gemäss Segmentierung aufgrund der Kleinzahligkeit eines Segmentes eine tiefe statistische Präzision aufweisen (vgl. Kap. 3.1.3). Die Umfrage richtete sich an 1'100 KMU-Gesellschaften, 101 Antworten konnten in die Auswertung miteinbezogen werden (vgl. Kap. 3.1.1).

Die KMU-Gesellschaften werden in vier Segmente aufgeteilt (vgl. Kap. 5.1). Die vorgenommene Segmentierung ist nachfolgend angegeben: Segment 1 0 bis 10 Vollzeitstellen, Segment 2 11 bis 50 Vollzeitstellen, Segment 3 51 bis 100 Vollzeitstellen und Segment 4 101 bis 250 Vollzeitstellen.

#### 4.1.1. Sprache und Rechtsform

79% der Antworten erfolgten in deutscher, 21% in französischer Sprache. Im zufällig ausgewählten Adressensatz sind 26% der befragten KMU-Gesellschaften in der französischsprachigen Schweiz domiziliert, im Rücklauf sind diese somit leicht untervertreten.

Im zufällig ausgewählten Adressensatz sind 91% der befragten KMU-Gesellschaften AGs und 9% GmbHs. Der AG-Anteil ist hoch, da der Adressensatz überproportional viele Adressen der Segmente 3 und 4 enthält, in denen die Rechtsform der AG dominiert. Der Grund für diese überproportionale Vertretung wurde in Kapitel 3.1.1 erläutert. Die Rechtsform wurde in der Umfrage nicht erhoben, daher kann keine Aussage über die Vertretung der beiden Formen im Rücklauf gemacht werden.

#### 4.1.2. Branche

Die Branche(n) wurde(n) in der KMU-Umfrage erhoben. Dazu wurden verschiedene Branchen vorgegeben, wobei ein, zwei oder mehrere Felder angekreuzt werden konnten. In einem Feld konnten weitere Branchen angegeben werden. Somit kann eine KMU-Gesellschaft in einer, zwei oder mehreren Branchen tätig sein (z.B. Industrieunternehmen, das auch eine Handelstätigkeit betreibt). Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Branchennennungen:

Tabelle 7: Anzahl Branchennennungen der antwortenden KMU-Gesellschaften

Anzahl Nennungen	Segmentierung				Schichtung
	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	Alle
Mittelwert	1.08	1.04	1.19	1.37	1.09

Der Mittelwert der genannten Branchen steigt mit Ausnahme des Segmentes 2 mit zunehmender Unternehmensgrösse. Grössere Unternehmen sind häufig in mehreren Geschäftsfeldern tätig.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anteile der verschiedenen Branchen:

Tabelle 8: Branchenanteile der antwortenden KMU-Gesellschaften

Branchenanteile	Segmentierung				Schichtung Alle
	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	
Handel	31%	18%	14%	20%	21%
Industrie	6%	24%	35%	24%	20%
Baugewerbe	4%	16%	21%	12%	13%
Finanzdienstleistungen	4%	6%	0%	8%	5%
Dienstleistungen	53%	33%	28%	35%	39%
Übrige	<u>2%</u>	<u>3%</u>	<u>2%</u>	<u>1%</u>	<u>2%</u>
Total	100%	100%	100%	100%	100%

Die Dienstleistungen nehmen den grössten Anteil ein, der Handel und die Industrie sind jeweils ähnlich vertreten.

Die Anteile des Handels und der Dienstleistungen sind in Segment 1 am höchsten. Diese Branchen sind typischerweise weniger anlageintensiv als die Industriebranche. Die Branchenverteilung des Segmentes 2 entspricht bis auf den Dienstleistungsanteil in etwa der Gesamtverteilung. Das Segment 3 weist den höchsten Anteil an der Industriebranche auf. Die Verteilung des Segmentes 4 entspricht in etwa derjenigen des Segmentes 2.

#### 4.1.3. Grösse

Nachfolgende Tabelle zeigt die Grösse der antwortgebenden KMU-Gesellschaften:

Tabelle 9: Grösse der antwortenden KMU-Gesellschaften

Grössenkriterium in CHF Mio. / Anzahl	Segmentierung				Schichtung Alle
	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	
Mittelwert Bilanzsumme	4.1	5.0	9.9	21.3	6.0
Median Bilanzsumme	1.8	4.0	9.0	20.0	6.6
Mittelwert Umsatzerlös	3.2	12.1	12.5	52.4	10.1
Median Umsatzerlös	2.0	5.6	13.0	28.3	10.0
Mittelwert Vollzeitstellen	4.0	23.1	64.9	142.2	25.6
Median Vollzeitstellen	4.0	26.0	60.0	125.0	39.0

Die antwortgebenden KMU-Gesellschaften weisen im Durchschnitt eine Bilanzsumme von CHF 6.0 Mio. auf und erwirtschaften einen Umsatzerlös von CHF 10.1 Mio. Der Kapitalumschlag beträgt somit 1.7. Die Mediane der beiden Grössen liegen in der Nähe der Mittelwerte. Im Durchschnitt liegen 25.6 Vollzeitstellen vor. Pro Vollzeitstelle werden somit im Durchschnitt CHF 0.4 Mio. Umsatzerlös erwirtschaftet. Bezüglich der Anzahl Vollzeitstellen gibt es jedoch grosse Unterschiede. So weist die Hälfte der antwortgebenden KMU-Gesellschaften 39.0 oder mehr Vollzeitstellen auf, die andere Hälfte umfasst weniger als 39.0 Vollzeitstellen.

Der Mittelwert der Vollzeitstellen liegt in Segment 3 und 4 über dem Median, die relative Abweichung ist in Segment 4 höher als in Segment 3. In Segment 3 und 4 weisen wenige KMU-Gesellschaften eine hohe Anzahl Vollzeitstellen auf. Diese Gesellschaften dürften auch einen hohen Umsatzerlös erzielen. Somit ist zu

erwarten, dass die Mittelwerte der Umsatzerlöse ebenfalls höher sind als die Mediane. Diese Erwartungshaltung trifft für das Segment 4 zu, für das Segment 3 hingegen nicht.

In Segment 1 fällt auf, dass der Mittelwert der Bilanzsumme deutlich über dem Median liegt. Dieses Segment ist tendenziell in weniger anlageintensiven Branchen tätig (vgl. Kap. 4.1.2). Dennoch gibt es wenige KMU-Gesellschaften, die eine anlageintensive Vermögensstruktur aufweisen (Industrie). Diese Gesellschaften dürften auch einen hohen Umsatzerlös erwirtschaften, was dazu führt, dass die Mittelwerte dieser Grössen höher sind als die Mediane. In Segment 2 sind Holdinggesellschaften enthalten, die eine hohe Bilanzsumme aufweisen. Dies führt dazu, dass der Mittelwert der Bilanzsumme höher ist als der Median.

#### 4.1.4. Funktion(en)

Die Funktion(en) wurden in der KMU-Umfrage erhoben. Dazu wurden verschiedene Funktionen vorgegeben, wobei ein, zwei oder mehrere Felder angekreuzt werden konnten. In einem Feld konnten weitere Funktionen angegeben werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Funktionsanzahl der Antwortgeber:

Tabelle 10: Anzahl Funktionsnennungen der Antwortgeber

Funktionsanzahl	Segmentierung				Schichtung Alle
	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	
Total	2.3	2.4	1.9	1.6	2.3

Im Durchschnitt hat ein Antwortgeber 2.3 Funktionen inne. In den Segmenten 1 und 2 ist die Anzahl der Funktionen höher als in den Segmenten 3 und 4. Diese KMU-Gesellschaften dürften zu klein sein, um eine strikte Funktionentrennung umzusetzen. In der Umfrage hatte der Antwortgeber die Einschätzung des Nutzens der eingeschränkten Revision für mehrere Funktionen vorzunehmen. Die Abgabe von Einschätzungen für andere Funktionen als die eigene sind anfällig für Verzerrungen. Die Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen dürfte einer möglichen Verzerrung entgegenwirken. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anteile der verschiedenen Funktionen der Antwortgeber:

Tabelle 11: Funktionsanteile der Antwortgeber

Funktionsanteile	Segmentierung				Schichtung Alle
	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	
Aktionär / Gesellschafter	23%	24%	19%	10%	23%
Verwaltungsrat	27%	22%	22%	17%	23%
Geschäftsleitung	24%	26%	27%	24%	27%
Finanzverantwortlicher	23%	24%	31%	42%	24%
Mitglied Finanzabteilung	3%	3%	1%	7%	3%
Andere	<u>0%</u>	<u>1%</u>	<u>0%</u>	<u>0%</u>	<u>0%</u>
Total	100%	100%	100%	100%	100%

Die Umfrage beinhaltet Fragen, die einen Überblick über die Gesellschaft und das weitere Umfeld voraussetzen. Die Antwortgeber nehmen grossmehrheitlich eine zentrale Stellung in der Gesellschaft ein, das adressierte Zielpublikum dürfte erreicht worden sein. Zudem kann die zentrale Stellung der Antwortgeber dahingehend interpretiert werden, dass die Umfrage für die KMU-Gesellschaft eine gewisse Wichtigkeit gehabt haben dürfte.

## 4.2. WORKSHOPS MIT REVISIONSSTELLEN

Nachfolgend werden die erhobenen Merkmalsausprägungen der Workshop-Teilnehmer dargestellt. An den Workshops nahmen Revisionsstellen teil. Erhoben wurde die Grösse (Anzahl Zulassungen), die Mitgliedschaften bei Branchenverbänden und die Funktion(en) der Workshop-Teilnehmer. Die ersten beiden Grössen wurden anhand von öffentlich verfügbaren Informationen ermittelt, die dritte basiert auf einer Teilerhebung (vorlaufende Erhebung).

Anzumerken ist, dass nur Revisionsstellen zu den Workshops eingeladen wurden, da nur diese über die für eine vertiefte Diskussion der Massnahmen-Vorschläge notwendigen revisionspezifischen Fachkenntnisse verfügen dürften. Eingeladen wurden 541 Revisionsstellen, 27 Vertreter von 23 Revisionsstellen nahmen teil (vgl. Kap. 3.2). Nachfolgend werden die teilnehmenden Revisionsstellen charakterisiert. Auf eine Offenlegung der Namen der Teilnehmer wird in der vorliegenden Studie verzichtet, da einerseits die vorgenommene Charakterisierung zweckdienlicher ist und andererseits den Teilnehmern zugesichert wurde, die Namen nicht aufzuführen.

### 4.2.1. Grösse

Die Anzahl der Zulassungen eines Revisionsunternehmens wurde anhand einer Recherche der jeweiligen Webseite ermittelt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl Zulassungen derjenigen Revisionsstellen, die an den Workshops teilnahmen:

Tabelle 12: Grösse der an den Workshops teilnehmenden Revisionsstellen

	Anzahl Zulassungen					Total
	1	2	3-5	mehr als 6	staatlich beaufsichtigt	
Workshop 1	0	1	2	3	1	7
Workshop 2	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>2</u>	<u>12</u>
Total absolut	3	1	5	7	3	19
Nicht bestimmbar						4
Total relativ	16%	5%	26%	37%	16%	

Von den rund 2'500 zugelassenen Revisionsunternehmen sind 21 respektive 1% staatlich beaufsichtigte schweizerische Revisionsstellen (RABb, S. 30). Zu beachten ist jedoch, dass die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen 15'126 eingeschränkte Revisionen durchführen (RABa, S. 35). Dies entspricht einem Anteil von rund 17% der 90'000 eingeschränkten Revisionen. Die zweite Grösse dürfte die Bedeutung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen besser wiedergeben als die erste. Der Anteil der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen in den Workshops entspricht mit 16% in etwa demjenigen in der Grundgesamtheit.

Dem Geschäftsbericht 2018 der RAB können keine weiteren Angaben über weitere Zulassungskategorien entnommen werden. Der angewandte Qualitätsstandard gibt jedoch Aufschluss darüber, wie viele Revisionsunternehmen nur über eine Zulassung verfügen dürften. Solche Unternehmen können die Anleitung von Treuhandsuisse als Qualitätssicherungssystem einsetzen. 830 Unternehmen wenden diese Anleitung an (RABb, S. 32). Somit dürften rund 830 respektive 33% der rund 2'500 zugelassenen Revisionsunternehmen nur über eine Zulassung verfügen. Diese Gruppe weist in den Workshops nur einen Anteil von 16% auf und ist somit in den Workshops untervertreten. Bei Kleinstunternehmen dürfte die Haltung gegenüber

Regulierungen eher kritisch sein. Diese möglicherweise kritischen Stimmen sind in der vorliegenden Studie untervertreten, was tendenziell zu einer zu positiven Einschätzung der Regulierung führen könnte. Wie in Kapitel 2.5 dargelegt, dürfte ein Teil dieser Revisionsunternehmen gar nicht in der Revisionsbranche tätig sein, sondern die Zulassung vorhalten oder auf eine Annullierung verzichten. Dieser Sachverhalt relativiert eine möglicherweise zu positive Einschätzung der Regulierung. Die mittelgrossen Revisionsunternehmen dürften mit 37% tendenziell übervertreten sein. Falls von einer tendenziell positiven Haltung dieser Unternehmen gegenüber der Regulierung ausgegangen wird, dürfte dies jedoch wiederum zu einer zu positiven Einschätzung der Regulierung führen. Zusammenfassend betrachtet gehen die Autoren der vorliegenden Studie davon aus, dass die Einschätzung der Regulierung tendenziell zu positiv sein könnte.

#### 4.2.2. Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaften der Revisionsstellen, die an den Workshops teilnahmen, wurden dem Register der RAB entnommen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Mitgliedschaften dargestellt. Da Mehrfachmitgliedschaften vorkommen, ist das Total grösser als 23.

Tabelle 13: Anzahl der Mitgliedschaften der an den Workshops teilnehmenden Revisionsstellen

	Anzahl Mitgliedschaften					Total
	Expert-suisse	Treuhand-suisse	veb	SVIR	Keine	
Workshop 1	6	3	2	0	0	11
Workshop 2	9	4	1	1	1	16
Total absolut	15	7	3	1	1	27
Total relativ	55%	26%	11%	4%	4%	100%

In den Workshops ist der Anteil der Mitglieder bei Expertsuisse deutlich höher als derjenige von Treuhand-suisse. In der Grundgesamtheit sind die Anteile umgekehrt, Treuhand-suisse hat einen deutlich höheren Anteil an Mitgliedern als Expertsuisse (vgl. Kap. 2.5). Die Autoren der vorliegenden Studie können keine Vermutung darüber aufstellen, ob sich die Haltung der Mitglieder dieser zwei Verbände bezüglich Regulierung unterscheiden könnte. Somit kann auch keine Vermutung über mögliche Verzerrungen aufgestellt werden. Der Anteil der Mitgliedschaften beim veb ist in den Workshops gegenüber der Grundgesamtheit ebenfalls untervertreten, bezüglich der Haltung zur Regulierung gilt auch hier der oben beschriebene Sachverhalt. Der Anteil ohne Mitgliedschaften ist in den Workshops deutlich tiefer als derjenige in der Grundgesamtheit. Wie in dieser Studie bereits erwähnt, könnte der hohe Anteil in der Grundgesamtheit ohne Mitgliedschaften darauf zurückzuführen sein, dass einige Unternehmen die Zulassung vorhalten oder auf eine Annullierung verzichteten.

#### 4.2.3. Funktion(en)

Die grosse Mehrheit der Workshop-Teilnehmer nimmt die Funktion eines Partners und eines leitenden Revisors ein und verfügt über eine Zulassung als Revisionsexperte. Einige sind zusätzlich für die Qualitätssicherung verantwortlich. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmenden über das notwendige Fachwissen und die notwendigen Erfahrungen verfügen, um Einschätzungen zu bestimmten Sachverhalten vornehmen zu können.

## 5. Erhebungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der KMU-Umfrage, der mit Revisionsstellen durchgeführten Workshops sowie die mit den Branchenverbänden geführten Gespräche dargestellt und diskutiert. In Kapitel 5.1 wird die Segmentierung dargestellt, diese zeigt die geschätzten Anteile der Segmente an der Grundgesamtheit. Die Ergebnisse der KMU-Umfrage werden in Kapitel 5.2, diejenigen der Workshops in Kapitel 5.3 dargestellt. Das Kapitel 5.4 gibt die Erkenntnisse der Gespräche mit den Branchenverbänden wieder. Der volkswirtschaftliche Nutzen hat im Rahmen der vorliegenden Studie eine grosse Bedeutung. Der Nutzen weist jedoch viele unterschiedliche Facetten auf, wobei zwei davon durch je eine Studie ansatzweise erforscht wurden. Die Erhebung der Einschätzung der vielen unterschiedlichen Facetten in den Workshops war aufgrund der sehr limitierten Zeit und der Vielfalt der zu bearbeitenden Themen nicht möglich. Im Rahmen der Workshops wurde diskutiert, welche Facetten der volkswirtschaftliche Nutzen aufweist. Die Autoren der vorliegenden Studie nahmen die Beurteilung der Facetten auf der Grundlage der verfügbaren Studien, eigenen Überlegungen sowie Gesprächen mit den Branchenverbänden und weiteren Gesprächspartnern vor. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse zum volkswirtschaftlichen Nutzen sind aus Kapitel 5.5 ersichtlich.

Im Rahmen der Befragung von KMU-Gesellschaften und Revisionsstellen mittels Fragebogen wurde bei Zustimmungsfragen eine fünfstufige Skala (z.B. trifft gar nicht zu, trifft eher zu, trifft teils teils zu, trifft eher zu, trifft voll und ganz zu) eingesetzt. In welchen Skalengruppen Fragen auszuwerten sind, hängt von der Formulierung der Fragen ab. Es wurden teilweise Formulierungen verwendet, die eine Auswertung in folgenden zwei Gruppen notwendig machen: 1 und 2 sowie 3 bis 5. Um die Vergleichbarkeit aller Fragen zu gewährleisten, wird diese Auswertungslogik für alle Fragen angewandt.

### 5.1. SEGMENTIERUNG

Die Vorgehensweise der Segmentierung wurde in Kapitel 3.1.3 beschrieben. Eine Segmentierung ist im Rahmen der vorliegenden Studie notwendig, da gewisse Massnahmen-Vorschläge nur ein Segment adressieren. Aus öffentlich verfügbaren Quellen kann die Anzahl der KMU-Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen müssen, berechnet werden (vgl. Anhang 3). Diese Anzahl beträgt 64'000 AGs und GmbHs. In der vorliegenden Studie wurden vier Segmente gebildet. Aus der Stichprobe (KMU-Umfrage) heraus wurde die Anzahl pro Segment geschätzt. Die Schätzung beläuft sich gesamthaft auf 63'269 und stimmt mit der aus öffentlichen Quellen gemachten Schätzung überein. Nachfolgende Tabelle zeigt die geschätzte Anzahl der KMU-Gesellschaften pro Segment:

Tabelle 14: Schätzung Segmentanteile der KMU-Gesellschaften

Segmentnummer	Anzahl Vollzeitstellen	Anzahl KMU-Gesellschaften absolut	%	Anmerkung
Segment 1	0 bis 10	22'004	35%	Viele
Segment 2	11 bis 50	31'039	49%	Sehr viele
Segment 3	51 bis 100	8'386	13%	Wenige
Segment 4	101 bis 250	<u>1'840</u>	<u>3%</u>	Ganz wenige
Total		63'269	100%	

Es mag auf den ersten Blick überraschen, dass das Segment 2 und nicht das Segment 1 mit Abstand die meisten KMU-Gesellschaften umfasst. Es ist jedoch zu beachten, dass im Segment 1 nur KMU-Gesellschaften enthalten sind, welche kein Opting-Out vorgenommen haben und die Jahresrechnung somit einge-

schränkt prüfen lassen. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass das Segment 1 weniger Gesellschaften beinhaltet als das Segment 2.

## 5.2. KMU-UMFRAGE

Die letzten Jahresrechnungen der in der Umfrage befragten KMU-Gesellschaften wurden eingeschränkt geprüft. Dafür bezahlten die KMU-Gesellschaften ihren Revisionsstellen ein Revisionshonorar. Die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Revision führen bei den KMU-Gesellschaften zu einem Zeitaufwand. Die eingeschränkte Revision stiftet jedoch auch einen Nutzen für die verschiedenen internen und externen Stakeholder der KMU-Gesellschaften.

Die Umfrage richtete sich an 1'100 KMU-Gesellschaften, 101 Antworten konnten in die Auswertung einbezogen werden (vgl. Kap. 3.1.1). Nachfolgend werden die erhobenen Themen dargelegt, die Zielsetzungen der Erhebung werden ebenfalls angegeben:

- Kosten der eingeschränkten Revision in CHF und Stunden (vgl. Kap. 5.2.1) -> Parameter Regulierungskosten und Kosteneinsparung Massnahmen-Vorschlag ersatzlose Abschaffung eingeschränkte Revision
- Nutzenwahrnehmung (vgl. Kap. 5.2.2) -> Würdigung eingeschränkte Revision und Parameter für die Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses
- Nutzen-Kosten-Verhältnis (vgl. Kap. 5.2.3) -> Würdigung eingeschränkte Revision und Gewichtung des für die KMU-Gesellschaften geschaffenen Nutzens in Relation zu den Kosten
- Wahrnehmung der Revisionsdurchführung (vgl. Kap. 5.2.4) -> Würdigung eingeschränkte Revision und Grundlage für gewisse Massnahmen-Vorschläge
- Einschätzung Notwendigkeit Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten (vgl. Kap. 5.2.5)
- Einschätzung gewisser Massnahmen-Vorschläge (vgl. Kap. 5.2.5)

### 5.2.1. Kosten der eingeschränkten Revision für die KMU-Gesellschaft und Volkswirtschaft

Die Brutto-Regulierungskosten der eingeschränkten Revision setzen sich aus dem Revisionshonorar (sonstige Sachkosten) sowie dem Zeiteinsatz der Gesellschaft für die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Revision (Personalkosten<sup>20</sup>) zusammen. Um zu den Netto-Regulierungskosten zu gelangen, sind die Sowieso-Regulierungskosten zu subtrahieren. Sowieso-Kosten sind Kosten, die der KMU-Gesellschaft auch ohne rechtliche Handlungspflichten entstünden (SECO, 2013, S. 15). Die rechtliche Handlungspflicht der KMU-Gesellschaft besteht in der vorliegenden Studie darin, die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen zu lassen. Sowieso-Kosten sind in der vorliegenden Studie eine freiwillige Prüfung der Jahresrechnung sowie die Personalkosten der KMU-Gesellschaft, die auch ohne eingeschränkte Revision anfielen.

Die für die Regulierungskostenschätzung notwendigen Daten wurden in der KMU-Umfrage erhoben. Die Mittelwerte sowie die Mediane der Erhebung pro Fall werden nachfolgend abgebildet.

---

<sup>20</sup> Die Personalkosten ergeben sich aus der Multiplikation von Zeiteinsatz in Stunden mal den vom BfS veröffentlichten Arbeitskosten pro Stunde (CHF 60 / Std.).

Tabelle 15: Lageparameter Kosten der eR

Segmentnummer	Brutto-Revisionshonorar in CHF	Freiwillige Revision in % <sup>21)</sup>	Brutto Zeiteinsatz KMU in Std.	Sowieso-Anteil Zeiteinsatz KMU in %
Mittelwert Segment 1	4'461	37%	13	47%
Median	2'500	-	8	40%
Mittelwert Segment 2	7'634	33%	23	30%
Median	6'000	-	17	20%
Mittelwert Segment 3	15'547	52%	26	33%
Median	18'000	-	25	50%
Mittelwert Segment 4	17'242	60%	45	33%
Median	15'500	-	27	10%
Mittelwert Segmentierung	7'840	38%	21	36%
Mittelwert Schichtung	7'795	-	20	36%

Nachfolgende Betrachtungen beziehen sich auf die beiden letzten Zeilen der oben dargestellten Tabelle. Wie in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt, wurde die KMU-Umfrage insgesamt (Auswertung Schichtung) und nach Segmenten (Auswertung Segmentierung) ausgewertet. Die den Auswertungen zu Grunde liegende Berechnungsart ist unterschiedlich, was dazu führt, dass sich die Werte gemäss Schichtung und Segmentierung nicht entsprechen können. Die geschichteten Mittelwerte sind verlässlicher als diejenigen gemäss Segmentierung. Der Stichprobenfehler bezieht sich auf den Mittelwert gemäss Schichtung. Aus der geschichteten Gesamterhebung (Auswertung Schichtung) können aus der Stichprobe heraus relativ präzise Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden. Der Stichprobenfehler für den Mittelwert des Revisionshonorars beträgt CHF 1'207. Dies bedeutet, dass der Mittelwert des Revisionshonorars mit 90% Sicherheit zwischen CHF 6'588 und CHF 9'002 liegt. Der Stichprobenfehler für den Mittelwert des Bruttozeiteinsatzes der KMU-Gesellschaft beträgt auf einem 90%-Vertrauensniveau 3.6 Stunden, derjenige für den Sowieso-Anteil des Zeiteinsatzes 6%.

Die Differenz zwischen dem Mittelwert gemäss Schichtung und gemäss Segment ist für jede Grösse gering. Diese geringe Differenz stellt ein Indiz für eine gewisse Verlässlichkeit der Mittelwerte nach Segment dar. Somit ist es trotz Kleinzahligkeit der Segmente gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie vertretbar, die Regulierungskosten pro Segment zu schätzen. Dennoch müssen die Resultate mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtet werden.

Ein Teil der WP-Verbände gab an, dass er das Revisionshonorar des Segmentes 1 von CHF 4'461 als hoch empfindet, eine eingeschränkte Revision koste seiner Erfahrung nach rund CHF 2'500. Der Median entspricht in etwa diesem Wert. Gemäss KMU-Umfrage sind in Segment 1 jedoch auch Gesellschaften vertreten, bei denen ein deutlich höheres Revisionshonorar als CHF 4'461 anfällt. Eine quantitative Studie ist im Vergleich zu Erfahrungswerten einzelner Exponenten geeigneter um solche Fälle zu erfassen.

<sup>21</sup> Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf das Total der eingeschränkten Revision (63'269). Die angegebenen Mittelwerte wurden nicht in der KMU-Umfrage, sondern in den Workshops erhoben. Aufgrund der Kleinzahligkeit der Antworten wird auf die Angabe des Medians verzichtet. Die Darstellung der Mittelwerte erfolgt in diesem Kapitel, da die Werte auch in die Regulierungskostenschätzung einfließen.

Die in Tabelle 14 und Tabelle 15 dargestellten Werte stellen die Grundlage für die Regulierungskosten-schätzung der eingeschränkten Revision dar (vgl. Anhang 4). Die Betrachtung der Tabelle 15 zeigt, dass bei gewissen Werten der Mittelwert deutlich vom Median abweicht. In Kapitel 3.1.4 wurde dargelegt, aus welchen Gründen die Regulierungskosten mit den Mittelwerten geschätzt werden. Es wird jedoch eine zweite Schätzung der Regulierungskosten mit den Medianen vorgenommen (vgl. Anhang 4). Diese Schätzung führt zu tieferen Regulierungskosten als die erste. Die Autoren der vorliegenden Studie sind jedoch der Auffassung, dass die erste Schätzung (Mittelwerte) die Regulierungskosten verlässlicher zeigt als die zweite (Mediane).

Nachfolgend werden die zentralen Werte der Regulierungskosten-schätzung (Mittelwerte) dargelegt, die Schätzung ist in Anhang 4 ersichtlich. Die Brutto-Regulierungskosten betragen CHF 575 Mio. pro Jahr. Der Hauptkostenblock ist mit 86% das Revisionshonorar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Revisionshonorar der wesentliche Kostentreiber ist. Die Personalkosten fallen mit 14% kaum ins Gewicht. Mutmasslicherweise würden auch ohne Regulierung einige KMU-Gesellschaften die Jahresrechnung freiwillig prüfen lassen. Dadurch entstehen Sowieso-Honorarkosten in Höhe von CHF 168 Mio., was 86% der Sowieso-Kosten ausmacht. Die Sowieso-Personalkosten sind wie die Brutto-Personalkosten gering. Die Netto-regulierungskosten belaufen sich auf CHF 380 Mio. pro Jahr.

In der 2013 durch das SECO in Auftrag gegebenen Studie schätzen Bergmann et al. (2013) die Regulierungskosten des Rechnungslegungs- und Revisionsaufsichtsrechtes ein. Bezüglich Regulierungskosten-schätzung war der Auftrag der Studie von Bergmann et al. viel umfassender. Die Studie enthält neben der Schätzung der Regulierungskosten der eingeschränkten und ordentlichen Revision weitere Schätzungen. Die Studie wurde mittels eines qualitativen Ansatzes durchgeführt. Die Studie ging davon aus, dass die Jahresrechnungen von 118'309 AGs / GmbHs eingeschränkt geprüft werden (Bergmann et al., 2013, S. 13). Im Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Studie liegen verlässlichere Zahlen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Jahresrechnungen von rund 64'000 AGs / GmbHs eingeschränkt revidiert werden (vgl. Anhang 3). Da die Fallzahlen der vorliegenden Studie somit rund halb so gross sind wie diejenigen der Studie von Bergmann et al. (2013), lassen sich die Brutto- und Netto-Regulierungskosten der beiden Studien nicht miteinander vergleichen. Zudem wäre ein Vergleich dieser Grössen schwierig, da die gesamten Brutto- und Netto-Regulierungskosten der eingeschränkten Revision in der Studie von Bergmann et al. nicht ausgewiesen werden.

Einzelne zentrale Parameter können jedoch verglichen werden, diese Vergleiche werden nachfolgend angestellt. Die Vergleiche werden in Bezug zu dem in 2014 durch Fuchs, Bergmann, Fuhrmann und Rauskala verfassten Artikel (Fuchs et al., 2014) vorgenommen. Das Revisionshonorar einer eingeschränkten Revision beträgt im Mittelwert CHF 4'900 (Fuchs et al., 2014, S. 401). Der in der vorliegenden Studie ermittelte Mittelwert beläuft sich auf CHF 7'840. Dass der Wert der vorliegenden Studie höher liegt, dürfte auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. Einerseits konnten in der Studie von Bergmann et al. die Auswirkungen der per 1.1.2012 erhöhten Schwellenwerte kaum abgeschätzt werden. Durch diese Erhöhung wurden auch Gesellschaften, die zwischen 51 und 250 Vollzeitstellen aufweisen, nicht mehr der ordentlichen, sondern der eingeschränkten Revision unterstellt. Die Prüfung von Jahresrechnungen von grösseren Gesellschaften führt tendenziell zu einem höheren Revisionsaufwand und somit zu einem höheren Revisionshonorar. Andererseits ist ein quantitativer Ansatz geeigneter als ein qualitativer, um Mittelwerte zu erheben. Das Bruttorevisionshonorar macht 90% der Bruttoregulierungskosten aus (Fuchs et al., 2014, S. 401), in der vorliegenden Studie beträgt dieser Anteil 86% (vgl. Anhang 4 Mittelwerte). Neben dem Brutto-Revisionshonorar ist der Sowieso-Anteil von zentraler Bedeutung, dieser beläuft sich auf 27% (Fuchs et al.,

2014, S. 25), die vorliegende Studie kommt auf einen Anteil von 32% (vgl. Anhang 4 Mittelwerte). Aus den vorherstehend dargelegten Sachverhalten lässt sich schlussfolgern, dass vergleichbare Parameter der beiden Studien in einer ähnlichen Grössenordnung liegen, der Ermittlungsansatz (qualitativer versus quantitativer Ansatz) ist indessen unterschiedlich. In der vorliegenden Studie wurde ein quantitativer Ansatz gewählt. Dass ein sachgerecht durchgeführter quantitativer Ansatz zu verlässlicheren Ergebnissen führt, war zu erwarten. Der durchgeführte Parametervergleich bestätigt diese Erwartungshaltung.

### 5.2.2. Nutzen der eingeschränkten Revision für die KMU-Gesellschaft

Das Pflichtenheft hält fest, dass sich die eingeschränkte Revision in einem Spannungsfeld zwischen den anfallenden Kosten für das zu prüfende Unternehmen sowie dem daraus entstehenden individuellen und gesellschaftlichen Nutzen bewege (SECO, o.J., S. 8). Massnahmen-Vorschläge, die den Nutzen der eingeschränkten Revision in einem hohen Masse tangieren, seien falls möglich quantitativ, oder zumindest qualitativ abzuschätzen (SECO, o.J., S. 8).

Die Nutzenwahrnehmung der eingeschränkten Revision wurde in der KMU-Umfrage erhoben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Vertreter einer KMU-Gesellschaft diese Einschätzung vornahm. Somit handelt es sich bei der Einschätzung teilweise um eine Aussagekraft vermindernde Fremdeinschätzung, weil er nicht alle Funktionen wahrnimmt. Feststellen lässt sich jedoch, dass die Antwortgeber häufig zwei oder mehrere Funktionen wahrnehmen (vgl. Kap. 4.1.4), was die Aussagekraft allerdings wieder erhöht.

Tabelle 16: Nutzeinschätzung eR für interne Stakeholder gemäss KMU-Umfrage

Gesetzlicher Nutzen eR für...	Mittel bis sehr hoch (3-5)	Sehr tief bis tief (1-2)	n	Rang
Aktionär / Gesellschafter	77%	23%	99	1
Verwaltungsrat	75%	25%	99	2
Geschäftsleitung	67%	33%	99	4
Finanzverantwortliche	<u>72%</u>	<u>28%</u>	99	3
Mittelwert	73%	27%		

Vor dem Hintergrund der in der Studie Ochsner und Suter (vgl. Kap.1.2) enthaltenen kritischen Äusserungen von KMU-Gesellschaften zur eingeschränkten Revision waren die Autoren der vorliegenden Studie überrascht, dass rund drei Viertel der Antwortgeber den Nutzen der eingeschränkten Revision als mittel bis sehr hoch einschätzen. Dieses Resultat kann dahingehend interpretiert werden, dass sich die eingeschränkte Revision zu bewähren scheint. Einzuwenden wäre gegebenenfalls, dass es sich hier nur um einen Aspekt der eingeschränkten Revision, der nur von Vertretern einer Stakeholdergruppe beurteilt wurde, handelt. Die KMU-Umfrage sowie weitere Erhebungen liefern jedoch zusätzliche und deutliche Indizien dafür<sup>22</sup>, dass sich die eingeschränkte Revision gemäss weit verbreiteter Auffassung bewährt hat. Dennoch lässt sich feststellen, dass mehr als ein Viertel der Antwortgeber den Nutzen sehr tief bis tief einschätzt. Plakativ wird dieses Viertel als «Unzufriedene» bezeichnet. Im nachfolgenden Verlauf der Studie ergibt sich, dass rund ein Viertel bis ein Drittel mit anderen Aspekten der eingeschränkten Revision ebenfalls «unzufrieden» ist.

<sup>22</sup> Beispiele für weitere Indizien sind: wahrgenommenes Nutzen-Kosten-Verhältnis (vgl. Kap. 5.2.3), Ablehnung ersatzlose Abschaffung eingeschränkte Revision (vgl. Kap. 5.2.5), Einschätzung von kreditgebenden Banken und Steuerbehörden (vgl. Kap. 5.5) und Gespräche mit Wirtschafts-Verbänden (vgl. Kap. 5.4).

Erfragt wurde die Einschätzung zum gesetzlichen Nutzen der eingeschränkten Revision. In der Frage wurde der gesetzliche Nutzen wie folgt definiert: Prüfung der Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den gesetzlichen Vorschriften und Statuten. Diese Formulierung ist sachlich zwar etwas vereinfacht, dafür verständlicher. In einer weiteren Frage wurden die Antwortgeber aufgefordert abzuschätzen, ob ohne Revision eine wesentliche Fehlaussage in der Jahresrechnung hätte vorliegen können. 87% der KMU-Vertreter denken, dass keine wesentliche Fehlaussage vorgelegen hätte. Zu beachten ist, dass es sich dabei um die Einschätzung der KMU-Gesellschaften handelt, der entsprechende Wert der Workshop-Teilnehmer ist mit 39% deutlich tiefer. Wie aus Tabelle 16 ersichtlich ist, schätzen die Vertreter der KMU-Gesellschaften den Nutzen der eingeschränkten Revision für interne Stakeholder mit 73% dennoch hoch ein. Die eingeschränkte Revision scheint somit neben dem gesetzlich vorgesehenen Nutzen weitere Nutzenwirkungen aufzuweisen. In einigen Antworten wurden erweiterte Nutzenwirkungen genannt, es sind dies: disziplinierende Wirkung, Verantwortlichkeitsteilung, Glaubwürdigkeit bei Aktionären / Gesellschaftern und Banken. Diese weiteren Nutzenwirkungen wurden im Rahmen der Workshops diskutiert, die Wirkungen wurden bestätigt. Die Autoren der vorliegenden Studie entschieden, im Rahmen der Workshops nicht nur den gesetzlich vorgesehenen Nutzen, sondern die gesamte Nutzenwirkung zu erfragen.

Neben der Einschätzung der gesetzlichen Nutzenwirkung für interne Stakeholder wurde die Wirkung für externe Stakeholder erhoben. Unter externem Stakeholder wird in der vorliegenden Studie ein Stakeholder verstanden, der nur aufgrund von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ein Einsichtsrecht in die Jahresrechnung hat oder gar keine Einsicht nehmen kann.

Tabelle 17: Nutzeneinschätzung eR für externe Stakeholder gemäss KMU-Umfrage

Gesetzliche Nutzeneinschätzung eR für...	Mittel bis sehr hoch (3-5)	Sehr tief bis tief (1-2)	n	Rang
Mitarbeitende	25%	75%	95	3
Kreditgeber (z.B. Banken)	77%	23%	95	1
Steuerbehörde	76%	24%	95	2

Die tiefe Nutzeneinschätzung für die Mitarbeitenden dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Mitarbeitenden gemäss gesetzlichen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen Einsicht in die Jahresrechnung nehmen können (vgl. Kap. 2.1). Die Mitarbeitenden können sich somit kein eigenes Bild über die finanziellen Verhältnisse ihres Arbeitgebers machen. Somit spielt es aus dieser Perspektive auch nur in Einzelfällen (z.B. Verhinderung Konkursverschleppung, vgl. Kap. 5.5.3) eine Rolle, ob die Jahresrechnung geprüft wurde. Die Nutzenwirkung für die Kreditgeber und Steuerbehörden wird jeweils ähnlich hoch eingeschätzt, die Werte entsprechen in etwa denjenigen für interne Stakeholder (vgl. Tab. 16). Die Nutzenwirkung der eingeschränkten Revision für externe Stakeholder wird im Rahmen des volkswirtschaftlichen Nutzens (vgl. Kap. 5.5) behandelt.

### 5.2.3. Nutzen-Kosten-Verhältnis für die KMU-Gesellschaft

Die Einschätzung der Nutzenwirkung wurde im vorhergehenden Unterkapitel bereits thematisiert. Die Nutzenwirkung der eingeschränkten Revision wird als hoch eingeschätzt. Betriebswirtschaftlich ist die Nutzenwahrnehmung auch vor dem Hintergrund der Kostenwahrnehmung zu betrachten, diese Relation wird häufig als Kosten-Nutzen-Verhältnis bezeichnet. Die vorliegende Studie spricht jedoch von einem Nutzen-Kosten-Verhältnis. Falls das Nutzen-Kosten-Verhältnis 1 beträgt, kann dies dahingehend interpretiert werden, dass der Antwortgeber das Verhältnis als angemessen betrachtet. Ein Wert über 1 bedeutet, dass der wahrgenommene Nutzen grösser ist als die wahrgenommenen Kosten, was ein günstiges Verhältnis darstellt.

In der vorliegenden Studie wird die durch den Massnahmen-Vorschlag ersatzlose Abschaffung der eingeschränkten Revision erzielbare Kosteneinsparung mit der Note 5 bewertet (vgl. Kap. 7.1). Dies stellt die maximal mögliche Kosteneinsparung aller Massnahmen-Vorschläge dar. Falls die eingeschränkte Revision abgeschafft würde, wäre mit einer Nutzeneinbusse zu rechnen. Welche Note dieser Nutzeneinbusse zuzuweisen ist, hängt vom wahrgenommenen Nutzen-Kosten-Verhältnis ab. Die Einschätzung des Nutzens für verschiedene interne Stakeholder wurde in der KMU-Umfrage erhoben. Der Mittelwert der Einschätzung des Nutzens für interne Stakeholder wird pro Antwort ermittelt. In einer anderen Frage wurde die Wahrnehmung der Revisionskosten erhoben. Für jede Antwort wird das Nutzen-Kosten-Verhältnis wie folgt berechnet: Mittelwert der Einschätzung des Nutzens für interne Stakeholder dividiert durch die Kostenwahrnehmung. Diese Kennzahl wird über alle Antworten hin ausgewertet. Der Mittelwert des Nutzen-Kosten-Verhältnisses beträgt 1.08, der Median ist 1. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis wird somit als leicht günstig beurteilt. Der Einsatz des Nutzen-Kosten-Verhältnisses wird in Kapitel 7.2 beschrieben. Trotz Kleinzahligkeit wurde untersucht, ob sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis in Abhängigkeit ausgewählter Parameter verändert. Die Untersuchung ergab, dass sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis in Abhängigkeit von der Funktion / den Funktionen des Antwortgebers und des Segmentes zwar verändert, die Veränderungen jedoch jeweils nur geringfügig sind.

Diskutiert wird nachfolgend das Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Segmente 1 und 2. Die Vertreter der Gesellschaften des Segmentes 1 (0 bis 10 VZ) schätzen das Nutzen-Kosten-Verhältnis der eingeschränkten Revision am günstigsten ein (Mittelwert 1.2), die Einschätzung der Vertreter der Gesellschaften des Segmentes 2 (11 bis 50 VZ) kommen mit 0.9 auf einen deutlich tieferen Wert. Interessanterweise sehen die Workshop-Teilnehmer diesen Sachverhalt ähnlich, indem die Nutzeneinbusse des Massnahmen-Vorschlages, der das Segment 1 betrifft (MV 3, Opting-Out Var. 1), höher eingeschätzt wird als diejenige des Vorschlages, der nur das Segment 2 (MV 4 Opting-Out Var. 2) adressiert (vgl. Kap. 6.2).

#### 5.2.4. Wahrnehmung der Revisionsdurchführung

In der Studie von Ochsner und Suter (2017) äusserten sich KMU-Vertreter dahingehend, dass die eingeschränkte Revision zu formalisiert durchgeführt werde (vgl. Kap. 1.2). Daher nahmen die Autoren der vorliegenden Studie die Thematik der Formalisierung in die Untersuchung auf. In Kapitel 2.1 wurden dazu folgende Fragen gestellt.

**FF** Wie wird die Durchführung der eingeschränkten Revision wahrgenommen?

**FF** Kann eine hohe Formalisierung ein Grund für eine allfällig ungünstige Wahrnehmung der Revisionsdurchführung sein?

**FF** Führt eine hohe Formalisierung zu höheren Revisionskosten?

Diese Fragen werden anhand der Ergebnisse der KMU-Umfrage nachfolgend beantwortet.

Eine KMU-Gesellschaft hat am meisten Einblick in die Revisionsdurchführung, da die Revision häufig vor Ort stattfindet. Die Arbeiten, die der Revisor im eigenen Büro vornimmt, sind für die KMU-Gesellschaft nicht beobachtbar und somit kaum beurteilbar. Somit beschränkt sich die vorliegende Studie auf die Einschätzung der Revisionsdurchführung. Formalisierung ist ein Konstrukt, das durch Indikatoren (Fragen) gefasst werden muss. Die Autoren der vorliegenden Studie bestimmen Indikatoren, diese sind in Tabelle 18 ersichtlich. Die bestimmten Indikatoren wurden im Rahmen des Pretests mit ausgewählten KMU-Vertretern und Revisoren diskutiert. Die Rückmeldungen wurden angemessen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Fragen bezüglich Wahrnehmung der Revisionsdurchführung präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 18: Einschätzung Durchführung eR gemäss KMU-Umfrage

Antwortgeber denken, dass die RS...	Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	Trifft gar nicht zu bis Trifft eher nicht zu (1-2)	n	Rang
Zu viele Unterlagen einforderte	38%	62%	96	1
Zu viel dokumentierte	37%	63%	97	2
Zu viele Positionen prüfte	29%	71%	100	4
Zu viel Arbeit an den Prüfkunden delegierte	24%	76%	101	6
Zu viele Fragen stellte, die im Vorjahr beantwortet wurden	36%	64%	97	3
Zu umfangreiche Fragen stellte	<u>28%</u>	<u>72%</u>	97	5
Mittelwert	32%	68%		

Rund ein Drittel der Antwortgeber nimmt die aufgeführten Aspekte der Revisionsdurchführung eher kritisch wahr, zwei Drittel tun dies jedoch nicht. Die in obenstehender Tabelle aufgeführten Aspekte stellen Indikatoren der Formalisierung dar. Somit ist festzuhalten, dass die im Bericht von Ochsner und Suter (2017) enthaltene kritische Einstellung bezüglich Formalisierung der Revision von einem Teil der KMU getragen wird. Der zustimmende Drittel würde gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie eine vertiefte Beschäftigung mit der Formalisierung rechtfertigen. Eine solche vertiefte Beschäftigung könnte beispielsweise durch die WP-Branchenverbände initiiert werden. Denn diese sollten gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie daran interessiert sein, dass möglichst viele Prüfkunden die Formalisierung als angemessen betrachten. Eine solche Beschäftigung könnte Aufschluss darüber geben, ob neben allfälligen Regulierungsmassnahmen weitere Massnahmen angezeigt wären. Beispiele solcher allfälligen Massnahmen werden nachfolgend aufgezählt: Information des Prüfkunden über Prüfverfahren, Information der WP-Gesellschaften über vom Prüfkunden gewünschte Revisionsdurchführung beispielsweise im Sinne von Studium der letztjährigen Arbeitspapiere vor Prüfbeginn, möglichst gleiche Teamzusammensetzung und Einarbeitung neuer Mitarbeitender durch das Prüfteam.

Die Autoren der vorliegenden Studie identifizierten Massnahmen-Vorschläge, deren Umsetzung möglicherweise dazu führen könnte, dass eine eingeschränkte Revision weniger formalisiert durchgeführt wird. Rund 40% der befragten KMU-Gesellschaften denken, dass die Revisionsstelle zu viele Unterlagen einforderte und zu viel dokumentierte (vgl. Tab. 18). Ein Massnahmen-Vorschlag (MV 6, vgl. Kap. 6.3) sieht vor, im Gesetz festzuhalten, dass die Dokumentationspflichten der eingeschränkten Revision gegenüber der ordentlichen reduziert sind.

Neben der vorgängig thematisierten Wahrnehmung der Revisionsdurchführung wurde die Wahrnehmung der Formalisierung in einer weiteren Frage thematisiert. Diese Frage musste nur beantwortet werden, falls eine oder mehrere Fragen der Revisionsdurchführung (vgl. Tab. 18) mit «Trifft teils teils zu» (3) bis «Trifft voll und ganz zu» (5) beantwortet wurde. Bei 49 Antworten traf der beschriebene Sachverhalt zu. Diese 49 Antwortgeber beantworteten somit die nachfolgenden Fragen. Die in untenstehender Tabelle angegebenen prozentualen Anteile beziehen sich auf die gesamte Anzahl an Antworten (101 Antworten).

Tabelle 19: Einschätzung Formalisierung eR gemäss KMU-Umfrage

Antwortgeber...	Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	n	Rang
Nehmen eine hohe Formalisierung der Revisionsdurchführung wahr	43%	49	2
Denken, dass das Revisionshonorar durch die hohe Formalisierung erhöht wird	44%	49	1
Begrüssen eine weniger formalisierte Durchführung der eingeschränkten Revision	37%	49	3

Die Formalisierung der Revisionsdurchführung scheint für etwas weniger als die Hälfte der antwortgebenden KMU-Gesellschaften ein Thema zu sein. 37% begrüssen eine weniger formalisierte Revisionsdurchführung. Erstaunlicherweise ist der Zustimmungsanteil der Revisionsstellen mit 33% ähnlich hoch (vgl. Tab. 22).

Das Thema Formalisierung scheint jedoch im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vollständig erfasst worden zu sein, da die erhobene Wahrnehmung der Revisionsdurchführung (vgl. Tab. 18) tiefere Werte aufweist als die in obenstehender Tabelle aufgeführte Einschätzung der Formalisierung. Die Frage, ob die KMU-Gesellschaften (Prüfkunden) die Revisionsdurchführung als formalistisch wahrnehmen und an welchen Aspekten sie die Formalisierung festmachen, wurde in den Workshops aufgegriffen. Die Diskussion war jedoch wenig ergiebig. Die wenigen Diskussionsbeiträge gingen entweder in die Richtung, dass sich die Prüfkunden nicht über eine hohe Formalisierung beschwerten. In anderer Richtung wurde betont, dass zwar Beschwerden hörbar seien, diese aber auf die nicht vorhandenen Revisionskenntnisse der Prüfkunden zurückzuführen seien. Gemäss Einschätzung der Autoren der vorliegenden Studie meldeten sich die Revisionsstellen, die selber eine weniger formalisierte Revisionsdurchführung begrüßten, in der Diskussion nicht.

### 5.2.5. Einschätzung der Massnahmen-Vorschläge

In der KMU-Umfrage wurde die Einschätzung ausgewählter Massnahmen-Vorschläge erfragt. Es ist davon auszugehen, dass die Vertreter von KMU-Gesellschaften mit den revisionspezifischen Gegebenheiten nicht vertraut sind. Eine Alternative wäre gewesen, die Vertreter nicht zu den Massnahmen-Vorschlägen zu befragen. Die Autoren der vorliegenden Studie entschieden, die Vertreter nur zu Vorschlägen zu befragen, die sie möglicherweise einschätzen können. Die Resultate sind mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten.

Die KMU-Umfrage beinhaltete die Frage, ob Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten notwendig seien. 45% der Antwortenden bejahten diese Frage, der Stichprobenfehler liegt auf einem 90%-Vertrauensniveau bei +/- 10%. Der Anteil von 45% könnte / dürfte zu hoch sein, da davon auszugehen ist, dass gewisse Antwortgeber die Frage zwar bejahten, jedoch bei der Bejahung an Massnahmen und nicht an Regulierungsmassnahmen dachten. Im Anschluss an diese Frage wurde die Zustimmung zu verschiedenen Massnahmen-Vorschlägen erhoben. Die nachfolgenden Fragen wurden nur durch Antwortgeber beantwortet, die Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten begrüßten. Die Anteile sind in nachfolgender Tabelle abgebildet. Die in dieser Tabelle angegebenen prozentualen Anteile beziehen sich auf die gesamte Anzahl (101 Antworten).

Tabelle 20: Zustimmung zu MV gemäss KMU-Umfrage

Antwortgebende begrüssen...	Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	Trifft gar nicht zu bis Trifft eher nicht zu (1-2)	n	Rang
Ersatzlose Abschaffung eR	15%	85%	47	4
Ersatz eR durch Stichprobenrevision	30%	70%	49	2
Ersatz eR durch Review	35%	65%	48	1
Opting-Out einfacher möglich wäre	29%	71%	47	3

Nur 15% der Antwortgeber würden die ersatzlose Abschaffung der eingeschränkten Revision begrüssen. Dies ist ein deutliches Indiz dafür, dass sich die eingeschränkte Revision bewährt hat. Rund ein Drittel würde eine andere Revisionsart begrüssen. Die eher kritische Haltung gegenüber gewissen Aspekten der Revisionsdurchführung beträgt ebenfalls ein Drittel (vgl. Tab. 18). Etwas weniger als ein Drittel würde ein einfacheres Opting-Out begrüssen. Es ist zu beachten, dass diese Frage auch von Vertretern von KMU-Gesellschaften beantwortet wurde, deren Gesellschaft aufgrund der Grösse kein Opting-Out vornehmen kann.

### 5.3. WORKSHOPS

Die Revisionsstellen prüften die letzte Jahresrechnung der in der KMU-Umfrage befragten Gesellschaften. Die Begriffe Revisionsstelle und Revisionsunternehmen sind in diesem Unterkapitel als Synonyme zu verstehen. Eingeladen wurden 541 Revisionsstellen, 27 Vertreter von 23 Revisionsstellen nahmen teil (vgl. Kap. 3.2). Nachfolgend werden die erhobenen Themen angegeben, die Zielsetzung der Erhebung wird ebenfalls genannt.

Im Zentrum der Workshops stand die Erhebung zu nachfolgend dargestellten Themen, die Darstellung der Resultate erfolgt in Kapitel 6:

- Kosteneinsparungen für die KMU-Gesellschaft durch Massnahmen-Vorschläge -> Beurteilung Vorschläge in Relation zum Ist-Zustand
- Nutzeneinbusse für die KMU-Gesellschaft durch Massnahmen-Vorschläge -> Beurteilung Vorschläge in Relation zum Ist-Zustand

Neben den Erhebungen stellen die in den Workshops geführten Diskussionen eine weitere Erkenntnisbasis dar. Ein zentrales Diskussionsthema war der SER. Der SER präzisiert die im Gesetz für die eingeschränkte Revision festgelegten Grundsätze. Dieser Standard ist von Mitgliedern von Expertsuisse und Treuhandsuisse einzuhalten, faktisch kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Revisionsstellen im Revisionsbericht dazu verpflichten den SER einzuhalten (vgl. Kap. 2.3.2). Der SER ist somit das Instrument für die Prüfungstätigkeit im Rahmen einer eingeschränkten Revision. Die Diskussion ergab, dass die Revisionsstellen ihrer Einschätzung nach die Prüfungen in Übereinstimmung mit dem SER vornehmen, der überwiegende Teil schätzt den SER als sachgerecht und umsetzbar ein.

Ein Fragebogen wurde jeweils vor den Workshops versandt (vorlaufende Erhebung), 19 ausgefüllte Fragebögen kamen zurück. Die Hauptzielsetzungen dieses Fragebogens waren es einerseits ein Stimmungsbild zu erhalten bezüglich Einschätzung der Revisionsstellen zu Massnahmen-Vorschlägen und andererseits den Teilnehmenden die Gelegenheit zu geben, vorgängig Diskussionsthemen einzubringen. Dadurch konnten sich die Autoren der vorliegenden Studie auf gewünschte Diskussionsthemen vorbereiten. Die KMU-

Umfrage zeigte, dass aus Sicht von gut einem Drittel der antwortenden KMU-Gesellschaften die Revisionsdurchführung eine gewisse Thematik darstellt. Die Wahrnehmung der Revisionsdurchführung wurde auch in dem an die Revisionsstellen adressierten Fragebogen erhoben. Zu beachten ist, dass die statistische Präzision der aus den Fragebögen ableitbaren Aussagen nicht geprüft wurde, da sie aufgrund der geringen Anzahl tief sein dürfte. In der nachfolgenden Tabelle wird die Perspektive der KMU-Gesellschaften der Perspektive der Revisionsstellen gegenübergestellt.

Tabelle 21: Gegenüberstellung Einschätzung Durchführung eR

Antwortgeber denken, dass die RS...	KMU-Umfrage Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	n	Workshops Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	n
Zu viele Unterlagen einforderte	38%	96	33%	15
Zu viel dokumentierte	37%	97	39%	15
Zu viele Positionen prüfte	29%	100	44%	15
Zu viel Arbeit an die KMU delegierte	<u>24%</u>	101	<u>11%</u>	15
Mittelwert	32%		32%	

Die Autoren der vorliegenden Studie finden es erstaunlich, dass der Mittelwert der Einschätzung der beiden Perspektiven übereinstimmt. Die «Fronten» zwischen den KMU-Gesellschaften und den Revisionsstellen scheinen nicht eindeutig zu verlaufen. In Bezug auf die Massnahmen-Vorschläge ist die Feststellung interessant, dass fast zwei Fünftel der KMU-Gesellschaften respektive rund ein Drittel der Revisionsstellen denkt, dass sie zu viele Positionen prüften respektive zu viel dokumentierten. Diese Feststellung wurde in den Workshops thematisiert. Die Diskussionsbeiträge führten zur Einschätzung, dass die Revisionsstellen zwar ihrer Ansicht nach risikoorientiert prüfen, jedoch ein Teil Bedenken hat, ob das Gericht im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage den SER bei der Würdigung der Sorgfaltspflichten berücksichtigen würde und somit eine gewisse «Rechtsunsicherheit» wahrnehmen. Den Autoren der vorliegenden Studie konnte durch die Gesprächspartner der Nachweis, dass das Gericht den SER bezieht, nicht erbracht werden. Vor dem Hintergrund der ihrer Ansicht nach mit einer Verantwortlichkeitsklage einhergehenden «Rechtsunsicherheit» (vgl. Kap. 6.3) will ein Teil der Revisionsstellen «auf der sicheren Seite» sein und prüfen teilweise zu viele Positionen zu tief.

Tabelle 22: Gegenüberstellung Einschätzung Formalisierung eR

Antwortgeber...	KMU-Umfrage Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	n	Workshops Trifft teils teils zu bis Trifft voll und ganz zu (3-5)	n
Nehmen eine hohe Formalisierung der Revisionsdurchführung wahr	43%	96	82%	15
Denken, dass das Revisionshonorar durch die hohe Formalisierung erhöht wird	44%	97	82%	15
Begrüssen eine weniger formalisierte Durchführung der eingeschränkten Revision	37%	100	33%	6

Die Formalisierung der Revisionsdurchführung wird mit 82% durch die Revisionsstellen fast doppelt so hoch eingeschätzt als von den Vertretern der KMU-Gesellschaften. 82% denken auch, dass dadurch das Revisionshonorar erhöht wird. Jedoch begrüßen nur 33% eine weniger formalisierte Revisionsdurchführung, dieser Anteil ist etwas tiefer als derjenige der KMU-Umfrage von 37%. In diesem Aspekt zeigt sich erneut, dass die «Fronten» nicht eindeutig verlaufen.

Die Autoren der vorliegenden Studie interpretieren die 82% Zustimmung der Workshop-Teilnehmer dahingehend, dass die grosse Mehrheit der Revisionsstellen zwar eine Formalisierung wahrnimmt, diese jedoch als notwendig erachtet.

#### 5.4. GESPRÄCHE MIT BRANCHENVERBÄNDEN UND RAB

Gemäss Einschätzung zweier der drei befragten Vertreter der Wirtschafts-Verbände hat sich die eingeschränkte Revision bewährt, weshalb sie eine Abschaffung dieser ablehnen. Der kleinste Wirtschaftsverband hingegen ist der Ansicht, dass die eingeschränkte Revision für seine Mitglieder nicht kosteneffizient sei und würde die Abschaffung begrüßen. Ein Wirtschafts-Verband kritisiert, dass viele Revisionsgesellschaften nicht verstehen (wollen), dass die eingeschränkte Revision nicht einfach eine kleine ordentliche Revision darstellt, sondern dass hier wirklich ein anderer Prüfungsansatz zum Tragen kommt. Aus seiner Sicht wird die Formalisierung auch durch die Sorge vor der RAB getrieben. Aufgrund dieser beiden Gründe würde viel zu aufwändig geprüft, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sei. Der betriebswirtschaftliche Nutzen der eingeschränkten Revision sowie die Funktion der Revisionsstelle als Sparring-Partner werden angezweifelt. Ein Vertreter eines anderen Wirtschafts-Verbandes sieht Optimierungspotenzial im Nutzen-Kosten-Verhältnis, dieses könnte gegebenenfalls durch die Digitalisierung des Revisionsgeschäftes erschlossen werden.

Nachfolgend wird die Zustimmung der Vertreter der befragten Wirtschafts-Verbände zu den weiteren neun Massnahmen-Vorschlägen dargelegt. Es kann festgestellt werden, dass kein Vorschlag die Zustimmung aller drei befragten Vertreter findet, es stimmen jeweils nur zwei Vertreter zu. Die Massnahmen-Vorschläge, die diesen Zuspruch finden, werden nachfolgend unter der Wiedergabe einer allfälligen Begründung genannt. Zwei Vertreter der befragten Wirtschafts-Verbände bewerten den Massnahmen-Vorschlag Opting-Out bis 50 Vollzeitstellen positiv. Ein Vertreter führt aus, dass die Umsetzung dieses Vorschlages zu einer Liberalisierung führen und eine marktorientierte Lösung darstellen würde. Der zweite Vertreter macht explizit darauf aufmerksam, dass vorgängig die durch diesen Vorschlag zu vergegenwärtigende Tangierung des volkswirtschaftlichen Nutzens vertieft abzuklären wäre und flankierende Massnahmen gesetzlich vorzusehen wären. Der Vorschlag, dass ein Opting-Out neu nicht mehr die Zustimmung aller Aktionäre benötigen würde, wird ebenfalls von zwei Vertretern begrüsst. Der Schutz der Minderheiten müsste jedoch gemäss Auffassung eines Vertreters gewahrt bleiben. Die Anpassung der Haftungsvorschriften wird von zwei Vertretern begrüsst, wobei ein Vertreter eine nach ordentlicher und eingeschränkter Revision differenzierte Haftung bevorzugt, der andere Vertreter eine Beschränkung der Solidarität priorisiert. Diese Zustimmung finden die Autoren der vorliegenden Studie überraschend. Sie erwarteten, dass dieser Vorschlag aus Sicht der Wirtschafts-Verbände abgelehnt wird. Hintergrund dieser Erwartungshaltung war die Annahme, dass die Wirtschafts-Verbände die Haftungsthematik aus der Optik der Verwaltungsräte beurteilen. Die Massnahmen-Vorschläge, die eine Anpassung des bestehenden Gesetzestextes fordern (MV 5 bis 8), finden keinen Zuspruch. Eine Begründung dafür sei die geringe gesamtwirtschaftliche Relevanz. Vertreter zweier Wirtschafts-Verbände bringen den Vorschlag ein, dass eine professionelle Buchführung die eingeschränkte Revision ersetzen könnte. Dieser Massnahmen-Vorschlag wird in Kapitel 6.4 diskutiert.

Alle Vertreter der befragten WP-Verbände bestätigen die Einschätzung der Vertreter zweier Wirtschaftsverbände, dass sich die eingeschränkte Revision bewährt hat und lehnen die Abschaffung der eingeschränkten Revision ebenfalls ab.

Die mit Vertretern der WP-Verbände geführten Gespräche zeigten erneut, dass die «Fronten» nicht eindeutig verlaufen. Ein Vertreter lehnt alle Massnahmen-Vorschläge ab, da entweder keine Notwendigkeit bestehe oder die Vorschläge eine «Augenwischerei» darstellten. Vertreter zweier WP-Verbände stehen dem Vorschlag, die Haftungsbestimmungen anzupassen, positiv gegenüber. Die Massnahmen-Vorschläge, die eine Anpassung des bestehenden Gesetzestextes fordern, finden den Zuspruch von Vertretern eines WP-Verbandes. Diese Vertreter machen jedoch explizit darauf aufmerksam, dass ihrer Einschätzung nach diese Vorschläge im Parlament kaum eine Chance hätten, da sich das Parlament kaum mit den in den Massnahmen-Vorschlägen geforderten Feinanpassungen des Textes beschäftigen würde.

Die Massnahmen-Vorschläge wurden der RAB im Sommer 2019 vorgestellt. Die RAB wird im Rahmen des behördlichen Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum vorliegenden Schlussbericht nehmen.

### **5.5. WORKSHOPS / GESPRÄCHE / WEITERE STUDIEN: VWL-NUTZEN**

Das Pflichtenheft hält fest, dass die eingeschränkte Revision in einem Spannungsfeld zwischen den anfallenden Kosten für das zu prüfende Unternehmen sowie dem daraus entstehenden individuellen und gesellschaftlichen Nutzen stehe (SECO, o.J., S. 8). Massnahmen-Vorschläge, die den Nutzen der eingeschränkten Revision in einem hohen Masse tangieren, seien falls möglich zu quantifizieren oder zumindest qualitativ abzuschätzen (SECO, o.J., S. 8).

Regulierungskosten sind Kosten, die der KMU-Gesellschaft durch die Einhaltung der Regulierung entstehen. Die im Rahmen der vorliegenden Studie untersuchte Regulierung sieht vor, dass KMU-Gesellschaften ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen müssen. Die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verursacht Kosten, schafft jedoch für die internen Stakeholder der KMU-Gesellschaft einen Nutzen. Zudem wird ein Nutzen für andere Unternehmen, Behörden und die Allgemeinheit geschaffen. In der vorliegenden Studie wird anstelle von gesellschaftlichem Nutzen von volkswirtschaftlichem Nutzen gesprochen. Der Begriff gesellschaftlicher Nutzen bringt die für die vorliegende Studie zentrale Dimension, dass der durch die bestehende Regulierung geschaffene Nutzen vor allem anderen Unternehmen (z.B. kreditgebende Banken, Gläubiger) zu Gute kommt, nicht zum Ausdruck. Der Begriff volkswirtschaftlicher Nutzen hingegen beinhaltet diese Dimension. Es stellt sich die Frage, ob der für die KMU geschaffene Nutzen (individuell) auch Bestandteil des volkswirtschaftlichen Nutzens ist. Zwecks Klärung dieser Frage wird auf den Begriff der volkswirtschaftlichen Kosten zurückgegriffen. Darunter wird die Summe aus privaten und externen Kosten verstanden, bisweilen wird der Begriff jedoch auch als Synonym für externe Kosten verwendet. (Feess, o.J.). Der Begriff «volkswirtschaftlich» kann somit umfassender oder weniger umfassend verstanden werden. In der vorliegenden Studie wird von einem weniger umfassenden Begriffsverständnis ausgegangen. Unter volkswirtschaftlichem Nutzen wird in der vorliegenden Studie nur der durch die bestehende Regulierung für andere (z.B. andere Unternehmen, Behörden, Allgemeinheit) geschaffene Nutzen verstanden. Somit beinhaltet der Begriff volkswirtschaftliche Nutzeneinbusse nur die Einbusse, die andere bei einer Veränderung der bestehenden Regulierung zu vergegenwärtigenden hätten.

Die Revisionsstellen «profitieren» von der bestehenden Regulierung, da der Staat eine Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen schafft, die betroffene KMU-Gesellschaft kann dabei nur wählen, welches Revisionsunternehmen hierfür beauftragt wird. Einem Teil der befragten Revisionsstellen war die Feststellung

wichtig, dass sich der Preis (Revisionshonorar) aufgrund der Vielzahl von Revisionsunternehmen marktwirtschaftlich ergebe. Bei einer Abschaffung der Revisionspflicht für KMU-Gesellschaften würde auch die Nachfrage auf rein marktwirtschaftlicher Basis erfolgen. In der vorliegenden Studie wird zunächst die Anzahl KMU-Gesellschaften (Fallzahlen) geschätzt, die maximal von einer Abschaffung bzw. grundsätzlichen Änderung der Regulierung profitieren könnten. In einem zweiten Schritt wird geschätzt, wie viele KMU-Gesellschaften schätzungsweise ohne Regulierung respektive bei einer grundsätzlichen Änderung der Regulierung freiwillig weiterhin eine Abschlussprüfung nachfragen würden (vgl. Tab. 25). Die geschätzte maximale Anzahl abzüglich der Anzahl mutmasslich freiwilliger Abschlussprüfungen ergibt die Nettofallzahl. Die Berechnung der Einsparung in den Regulierungskosten erfolgt mit dieser Nettofallzahl. Die so berechneten Einsparungen können als Senkung der Regulierungskosten der KMU-Gesellschaften oder als Nutzeneinbusse der Revisionsstellen interpretiert werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der vorliegenden Studie, Massnahmen-Vorschläge zur Senkung der Regulierungskosten zu identifizieren, wird die berechnete Einsparung als Senkung der Regulierungskosten interpretiert.

Der volkswirtschaftliche Nutzen weist einige Facetten auf, wobei nur zwei davon jeweils durch eine Studie untersucht wurden. Der der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte Forschungsstand umfasst somit nicht alle Facetten. Zudem fokussieren die vorliegenden Untersuchungen auf die Relevanz der eingeschränkten Revision, die Nutzenfrage wird nur peripher thematisiert. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage greifen die Autoren der vorliegenden Studie für die Themenbehandlung auf die zahlreich geführten Gespräche, die bestehenden Untersuchungen sowie eigenen Überlegungen und Abschätzungen zurück.

Bezüglich Forschungsstand ist weiter darauf hinzuweisen, dass sich Eberle, Jaag, Bach, Strube Martins und Feger (2014) im Auftrag der damaligen Treuhand-Kammer mit den sich durch die Revision schliessbaren Informationsdefiziten beschäftigten. Die Schliessung von Informationsdefiziten wurde für verschiedene Anspruchsgruppen thematisiert. Die Autoren ermittelten ein Informations-Soll und ein Informations-Ist. Die Ermittlung des Ist geht davon aus, dass Informationen für eine Anspruchsgruppe nur einen Nutzen haben, falls diese ganz oder teilweise durch die Anspruchsgruppe selber geschaffen wurden. Diese Annahme ist für die vorliegende Studie zu restriktiv. Daher wird die Schliessung von Informationsdefiziten durch die Revision in der vorliegenden Studie nicht weiter erörtert. In der Studie von Eberle et al. werden zudem die durch eine Revision geschaffenen Nutzenwirkungen vor dem Hintergrund des Prinzipal-Agent-Ansatzes erörtert. Die in diesem Ansatz enthaltene Transaktionskostentheorie könnte gegebenenfalls zur Erforschung des volkswirtschaftlichen Nutzens eingesetzt werden. Die Behandlung erfolgt in der Untersuchung von Eberle et al. auf einem generalistisch-abstrakten Niveau, sodass im Rahmen der vorliegenden, operativ ausgerichteten, Studie nicht darauf Bezug genommen wird.

Die Frage, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen die eingeschränkte Revision stiftet, wurde mit den Workshop-Teilnehmern diskutiert. Die Teilnehmer nannten dabei folgende Nutzenwirkungen: Verfügbarkeit des Jahresabschlusses (Behörden), geprüfter Jahresabschluss (Gläubiger und Behörden), Verhinderung einer Konkursverschleppung über längere Zeit (Gläubiger inkl. Lohnforderungen von Mitarbeitenden), Konkursverhinderungen (Gläubiger, Mitarbeitende, öffentliche Hand). Auf Grundlage dieser Einschätzungen der Workshop-Teilnehmer, Erkenntnissen aus anderen Studien und eigenen Überlegungen wird der volkswirtschaftliche Nutzen nachfolgend erörtert.

Einleitend ist Folgendes anzumerken: Bei der Beurteilung des volkswirtschaftlichen Nutzens geht die vorliegende Studie davon aus, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 957 ff. OR erstellt worden ist. In der Realität dürfte es immer wieder vorkommen, dass die Revisionsstelle Empfehlungen für eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende transparentere Gestaltung der Jahresrechnung formuliert.

Über die Umsetzung entscheidet jedoch die Gesellschaft. Wie häufig die Empfehlungen umgesetzt werden und wie eine solche Umsetzung in welcher Form einen Mehrwert aus volkswirtschaftlicher Sicht generiert, kann auf Grundlage der vorliegenden Studie nicht einmal annähernd abgeschätzt werden. Die Autoren der vorliegenden Studie sind jedoch skeptisch, ob dadurch ein bedeutsamer volkswirtschaftlicher Nutzen geschaffen wird.

Gemäss Gesetz hat eine KMU-Gesellschaft die Jahresrechnung gegenüber den Aktionären / Gesellschaftern, der Steuerbehörde und weiteren Behörden (auf Anfrage) offen zu legen. Gläubiger haben gemäss Art. 958e Abs. 2 OR ein Einsichtsrecht in die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können. Im Zweifelsfall entscheidet der Richter. Falls die KMU-Gesellschaft die geforderte Einsichtnahme verweigert, muss der Gläubiger somit den Richter anrufen, was aufwändig sein dürfte. In der Realität dürfte die Einsichtnahme von Gläubigern in die Jahresrechnung und den Revisionsbericht mittels Machtstellung und / oder privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen. Anzumerken ist, dass die Prüfung der Jahresrechnung wie das Einsichtsrecht mittels privatrechtlicher Vereinbarungen erzielt werden könnte. Eine privatrechtliche Vereinbarung bezüglich Abschlussprüfung würde jedoch die Transaktionskosten erhöhen. Wie im zweiten Absatz erwähnt, weist der Forschungsstand bezüglich Transaktionskostentheorie für die Schweiz einen noch zu geringen Reifegrad auf, um im Rahmen der vorliegenden Studie darauf Bezug nehmen zu können. Mitarbeitenden steht das in diesem Absatz beschriebene Einsichtsrecht (Art. 958e Abs. 2 OR) zu, falls sie sich gegenüber der KMU-Gesellschaft in einer Gläubigerposition befinden. Ansonsten haben die Mitarbeitenden von KMU-Gesellschaften kein gesetzliches Einsichtsrecht.

Die verschiedenen Nutzenwirkungen der eingeschränkten Revision werden nachfolgend einzeln beschrieben.

#### **5.5.1. Nutzenwirkung: Jahresrechnung wurde erstellt und ist verfügbar**

Eine KMU-Gesellschaft muss losgelöst von einer allfälligen Revisionspflicht gemäss Gesetz die Jahresrechnung erstellen und aufbewahren (vgl. Kap. 2.1). In dem dieser Studie zu Grunde gelegten Forschungsstand gibt es keine Hinweise dafür, dass die KMU-Gesellschaften diesen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Somit gehen die Autoren der vorliegenden Studie davon aus, dass Behörden nur in wenigen Fällen auf die bei der Revisionsstelle ebenfalls verfügbare Jahresrechnung zurückgreifen müssen.

#### **5.5.2. Nutzenwirkung: Verhinderung der Verschleppung des Konkurses über längere Zeit**

Die eingeschränkte Revision kann dazu beitragen, dass ein Konkurs einer AG / GmbH nicht über längere Zeit verschleppt wird, die Anzahl der dadurch verhinderten Konkursverschleppungen sind in dem dieser Studie zu Grunde gelegten Forschungsstand nicht bekannt. Die Anzahl der Konkursöffnungen ist jedoch verfügbar und ein gewisser Zusammenhang zwischen der Anzahl von Konkursöffnungen und Konkursverschleppungen dürfte in folgendem Sinne bestehen: Je mehr Konkurse über AGs / GmbHs eröffnet werden, desto höher dürfte das Risiko von Konkursverschleppungen ceteris paribus sein. Daher überraschte es die Autoren der vorliegenden Studie nicht, dass gewisse Gesprächspartner in der Diskussion des durch die eingeschränkte Revision bei der Verhinderung von Konkursverschleppungen geschaffenen Nutzens auf die jährliche Konkursanzahl von rund 14'000 sowie eine jährliche Schadenssumme von CHF 2 Mia. verwiesen. Diese Anzahl von Konkursöffnungen sowie die Schadenssumme entspricht den, vom Bundesamt für Statistik für das Jahr 2018 veröffentlichten, Werten (BfS, 2019, S. 3). Zu berücksichtigen ist jedoch die Tatsache, dass die veröffentlichte Anzahl der Konkurse die Anzahl der Konkurse von Unternehmen sämtlicher Rechtsformen sowie die Anzahl der Konkurse von Privatpersonen umfasst. Bei der durch die eingeschränkte Revision geschaffenen Nutzenwirkung interessieren in der vorliegenden Studie jedoch nur die

Anzahl der Konkurse von AGs und GmbHs. Gegenüber knapp 5'000 Unternehmen wurde in 2018 ein Insolvenzverfahren eröffnet (Statista, o.J.), ein grosser Teil davon dürften AGs / GmbHs sein. Dieser Sachverhalt wird im übernächsten Absatz gewürdigt.

In der Einleitung zu diesem Unterkapitel wurde erwähnt, dass die eingeschränkte Revision dazu beitragen kann, dass Konkurse von AGs / GmbHs nicht über längere Zeit verschleppt werden. Nachfolgend wird dieser Nutzenbeitrag beschrieben. Falls eine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt, hat der Verwaltungsrat die Bilanz beim Konkursrichter zu deponieren. Eine zeitnahe Deponierung führt dazu, dass nicht weiter Schulden aufgebaut werden und somit eine grössere Anzahl Gläubiger einen finanziellen Schaden erleidet respektive der finanzielle Schaden bestehender Gläubiger vergrössert wird. Die Revisionsstelle kann einerseits zu einer zeitnahen Deponierung beitragen, indem sie auf den Verwaltungsrat einwirkt, der Deponierungspflicht zeitnah nachzukommen. Falls der Verwaltungsrat seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, muss die Revisionsstelle diese Pflicht wahrnehmen (ersatzweise Deponierung). Blaser (2018) hält fest, dass die Handlungspflichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle aus Sicht der befragten Banken wichtige Rechtsinstitute seien (Blaser, 2018, S. 887). Zu beachten ist zudem, dass die Revisionsstelle auch die Prämisse der Unternehmensfortführungsfähigkeit zu prüfen hat. Vereinfachend ausgedrückt ist bei einer nicht mehr gegebenen Fähigkeit zur Unternehmensfortführung die Jahresrechnung zu Liquidationswerten darzustellen, was zu einer Überschuldung und somit einer Deponierung der Bilanz beim Konkursrichter führen kann.

Die Fallzahlen der Verhinderung von Konkursverschleppungen über längere Zeit dürften aufgrund folgender Überlegungen tendenziell tief sein. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige KMU-Gesellschaften vor dem Konkurs stehen, in 2018 gingen 5'000 Unternehmen Konkurs (Statista, o.J.). Von diesen wenigen deponieren einige Gesellschaften die Bilanz zeitnah. Da die Handlungspflichten des Verwaltungsrates respektive der Revisionsstelle wichtige Rechtsinstitute sind, dürfte die Intensität der Diskussion dieser Rechtsinstitute unabhängig von den mutmasslich tiefen Fallzahlen hoch sein. Die Nutzenwirkung einer ersatzweisen Deponierung hängt vom konkreten Fall ab (tief bis sehr hoch). Trotz der mutmasslich tiefen Fallzahlen dürfte der volkswirtschaftliche Nutzen hoch sein, da sich der Schaden im Falle des Konkurses einer mittelgrossen KMU-Gesellschaft (Segment 2 bis 4) häufig auf Hundertausende von Schweizer Franken<sup>23</sup> belaufen dürfte.

### **5.5.3. Nutzenwirkung: Mitwirkung der Revisionsstelle bei der Konkursabwendung**

Die Revisionsstelle kann dazu beitragen, eine finanziell angespannte Lage frühzeitig zu erkennen. Eine frühzeitige Erkennung erweitert in der Regel den Handlungsspielraum. Zudem kann die Revisionsstelle durch Beratung dazu beitragen, eine finanzielle Gesundung des Unternehmens herbeizuführen.

---

<sup>23</sup> Die durchschnittliche Schadenssumme pro Konkurs beträgt CHF 142'857 (CHF 2 Mia. / 14'000). Mutmasslicherweise wird dieser Durchschnittswert durch Konkurse von wenigen grossen Unternehmen mit hoher Schadenssumme verzerrt, im Rahmen der vorliegenden Studie kann die Verzerrung jedoch nicht beziffert werden. Die Schadenssumme eines Privatkonkurses dürfte in der Regel unter diesem Wert liegen, diejenige eines Konkurses von mittelgrossen Unternehmen deutlich darüber.

Die finanzielle Gesundheit einer KMU hängt jedoch noch von einigen weiteren Faktoren<sup>24</sup> ab, die in vielen Fällen bedeutsamer sein dürften als die Beratung.

Credita (2012) untersuchte einen möglichen Zusammenhang zwischen Vorliegen einer Revisionsstelle und der Anzahl Konkurse. In 2011 seien 1'195 Konkurse von AGs und 1'920 Konkurse von GmbHs zu verzeichnen gewesen. In der Grundgesamtheit hätten 43.7% der AGs respektive 94.5% der GmbHs keine eingetragene Revisionsstelle gehabt. Die in der Studie vorgenommenen Überlegungen werden nachfolgend für AGs dargestellt. Auf Grundlage von in der Studie nicht bezifferten Grundgesamtheiten (AGs mit Eintrag RS / AGs ohne Eintrag RS) werden die Anzahl der stattgefundenen Konkurse für 1'000 AGs dargestellt: 5.12 AGs mit Revisionsstelle gingen Konkurs, ohne Revisionsstelle seien es 8.36. Das Konkursrisiko für AGs ohne Revisionsstelle sei somit 1.63-mal höher. Der entsprechende Wert für GmbHs läge bei 2.05. Die Studie folgert, dass das Fehlen einer Revisionsstelle neben weiteren Faktoren wie Firmengrösse, Alter und Branche zu Konkursen führen könne. Um zu aussagekräftigeren Schlussfolgerungen zu gelangen, sollten die in der Studie genannten Faktoren ebenfalls quantitativ berücksichtigt werden.

Dembinski und Bologna (2010) hinterfragen die Relevanz von Kriterien, die häufig im Zuge von Konkursen genannt werden. Sie untersuchten viele Konkursfälle, die Fälle stammen aus verschiedenen Datenbanken. Im Rahmen ihrer Untersuchung machen sie vier Beobachtungen, die nachfolgend beschrieben werden. Der Zusammenbruch sei in den meisten Fällen ein sehr schneller Prozess. In den meisten Fällen sei der Konkurs auf vielfältige interne und externe Ursachen zurückzuführen, wobei kleine Unternehmen häufiger Konkurs gehen als grosse. Insolvenzfälle von mittelgrossen Unternehmen seien in den meisten Fällen nicht direkt auf den Geschäftsverlauf, sondern auf nicht operative Schwierigkeiten (z.B. Haltung der Aktionäre, Dominoeffekt bei Schwierigkeiten eines Kunden) zurückzuführen. Fast die Hälfte der Unternehmen, die Konkurs anmeldeten, wiesen noch ein positives operatives Ergebnis auf und verfügten über ein angemessenes Eigenkapital. Aufgrund dieser Beobachtungen ziehen Dembinski und Bologna verschiedene Schlussfolgerungen. Die zentrale Schlussfolgerung für die vorliegende Studie besteht darin, dass das Alter und die Grösse der Unternehmung das Konkursrisiko beeinflussen. Die Untersuchung legt nahe, dass die Studie von Credita (2012) zu kurz greift, indem wichtige Faktoren wie Grösse und Alter des Unternehmens nicht quantitativ in die Untersuchung einbezogen wurden.

Inwiefern eine eingeschränkte Revision das Konkursrisiko vermindert, kann auf der Grundlage des vorliegenden Forschungsstandes gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie nicht schlüssig beurteilt werden. Zu beachten ist, dass die in der Studie von Credita (2012) genannte Anzahl der jährlichen Konkurse tief ist, die Fallzahl für die Bestimmung des volkswirtschaftlichen Nutzens dürfte somit ebenfalls tief sein.

#### **5.5.4. Nutzenwirkung: Jahresrechnung wurde geprüft**

Durch die eingeschränkte Revision erhält der Jahresabschlussleser eine begrenzte Zusicherung, dass keine wesentliche Fehlansage in der Jahresrechnung vorhanden ist. Der Leser kann ein Gläubiger oder eine Behörde sein. Bezüglich Gläubigern ist anzumerken, dass durch die eingeschränkte Revision eine

---

<sup>24</sup> Blaser (2018) nimmt eine Segmentierung von Kreditausfällen bei Unternehmen vor. Wichtige Ursachen für Kreditausfälle seien: strategische Fehlpositionierung, mangelhafte Managementfähigkeiten und branchenspezifische Besonderheiten; die Fähigkeit, eine finanzielle Führung im Unternehmen zu implementieren und aufrecht zu erhalten, sei ein Element der Managementfähigkeiten (Blaser, 2018, S. 884 f.). Ein drohender Konkurs dürfte ebenfalls häufig auf eine oder mehrere der vorherstehend genannten Ursachen zurückzuführen sein. Damit eine finanziell angeschlagene Unternehmung gerettet werden kann, müssen u.a. die Ursachen erkannt und adäquat adressiert werden.

begrenzte Zusicherung erfolgt, dass der Reingewinn und das Eigenkapital aus Sicht von Art. 957 ff. OR nicht wesentlich zu hoch ausgewiesen werden. Ohne eingeschränkte Revision könnte der Fall eintreten, dass die Generalversammlung / Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines zu hoch ausgewiesenen Reingewinnes eine Dividende beschliesst. Dadurch könnten der AG / GmbH «ungerechtfertigterweise» flüssige Mittel entzogen werden, die dann eventuell nicht mehr zur Begleichung von Schulden zur Verfügung stehen würden. Der beschriebene Sachverhalt gilt für alle Gläubiger. Banken und Behörden sind wichtige Gläubiger, der Nutzen für diese wird nachfolgend diskutiert.

Blaser (2018) führte eine Umfrage bei zwölf kreditgebenden Schweizer Banken durch. Der Fokus seiner Studie liegt auf der Revisionsart (ordentlich versus eingeschränkt). Im Rahmen der vorliegenden Studie wird nur die eingeschränkte Revision untersucht. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist die Untersuchung von Blaser für die vorliegende Studie dennoch aufschlussreich. Grundsätzlich habe sich die eingeschränkte Revision etabliert und weise eine hohe Akzeptanz auf. Die befragten Banken stützen sich bei der Festlegung eines angemessenen Ratings jedoch weitgehend auf eigene Überlegungen im Sinne einer Fundamentalanalyse. Die Qualität der Rechnungslegung spiele dabei unter vielen anderen Aspekten eine wichtige Rolle. Der Einfluss der Revision auf die Qualität der Rechnungslegung wird nicht direkt thematisiert. Bei einem Opting-Out seien jedoch gewisse Einschränkungen bezüglich eines gesprochenen Kreditbetrages respektive bezüglich verlangter Sicherheiten feststellbar. Dies ist gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie ein deutliches Indiz dafür, dass die befragten Banken der Revision einen Nutzen zuschreiben. Die Studie bestätigt diese Wahrnehmung, indem festgehalten wird, dass die geprüfte Jahresrechnung und der entsprechende Revisionsbericht bei der Fundamentalanalyse neben anderen Dokumenten eine wichtige Rolle spielen würden. Zentral sei jedoch, dass ein fachlich versierter und kritischer Treuhänder der KMU-Gesellschaft als Sparring-Partner zur Seite stehe und die finanzielle Führung begleite<sup>25</sup>. Diese Nutzenwirkung könnte auch ohne eingeschränkte Revision erzielt werden. Der Revisor gewinnt bei der Revisionsdurchführung während eines zeitlich sehr limitierten Zeitraums einen vertieften Einblick in die Jahresrechnung und in die finanziellen Belange des Prüfkunden. Ein Treuhänder bekommt diesen Einblick bei der Wahrnehmung von Aufgaben (z.B. Buchführung, Erstellung Jahresrechnung) ebenfalls. Zudem dürfte im zweiten Fall der Charakter einer kontinuierlichen Begleitung eher gegeben sein. Blaser weist in der Studie auf die Erwartungslücke hin: eine Bank müsse eine klare Vorstellung davon haben, welches Komfortniveau eine eingeschränkte Revision bieten könne und wo die Grenzen lägen. Eine Erwartungslücke (vgl. Kap. 2.3.5) dürfte gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie auch dazu geführt haben, dass die KMU-Gesellschaften der eingeschränkten Revision eine hohe Nutzenwirkung für Kreditgeber zusprechen (siehe Tab. 17).

Aufgrund der Studie von Blaser (2018) ist es plausibel, dass die eingeschränkte Revision einen gewissen Nutzen für kreditgebende Banken stiftet. Die Frage wie bedeutsam dieser Nutzen pro Fall ist, müsste gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie in einer Folgeuntersuchung analysiert werden. Die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens für die kreditgebenden Banken hängt neben dem Nutzen pro Fall auch davon ab, wie viele KMU-Gesellschaften einen Kredit beantragen oder einen Kredit ausstehend haben. Zu beachten ist, dass vielfältige Ursachen zu einer Kreditaufnahme führen können. Beispiele solcher

---

<sup>25</sup> Dass eine Begleitung der KMU-Gesellschaft in finanziellen Belangen durch einen versierten Treuhänder wertvoll sei, wird von verschiedenen Seiten (kreditgebenden Banken, Steuerbehörde, Wirtschafts-Verband) im jeweiligen Kontext erwähnt. Auf den ersten Blick scheint dies grundsätzlich ein «gutes» und teilweise nachvollziehbares Anliegen zu sein. Falls diese Begleitung jedoch gesetzlich festgeschrieben werden soll, relativiert sich das «gute» Anliegen sehr (vgl. Kap.6.4). Eine freiwillige Begleitung ist im bestehenden Zustand problemlos möglich.

Ursachen sind: Investitionen, Finanzierung Umlaufvermögen, zu leistende Vorauszahlungen und Garantien sowie Exportfinanzierung und Fremdwährungsabsicherung.

In Ergänzung zu den beiden vorherstehenden Absätzen ist darauf hinzuweisen, dass der durch die eingeschränkte Revision geschaffene Nutzen für eine kreditgebende Bank in der Regel viel tiefer ist als für einen Aktionär / Gesellschafter, da die in das Kreditgeschäft involvierten Mitarbeitenden meist über vertiefte Rechnungslegungskennnisse verfügen und bei Bedarf auch weitere Unterlagen einfordern können. Dasselbe gilt für die Steuerbehörde. Der Nutzen der eingeschränkten Revision für die Steuerbehörde wird nachfolgend dargestellt.

In einer von Expertsuisse in Auftrag gegebenen Studie, die in Kooperation mit der schweizerischen Steuerkonferenz durchgeführt wurde, führten Leibfried und Heid (2016) Interviews mit Steuerbehörden aus 14 Kantonen. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die Revision eine Relevanz für die Steuerbehörde habe. Die Revision werde mit folgenden Aspekten in Verbindung gebracht: höhere Verlässlichkeit, Sicherheit, Qualität sowie Arbeitserleichterungen und Fehlerverminderungen. In welcher Form sich die Arbeitserleichterungen und die Fehlerverminderung bemerkbar machen, wird in der Studie nicht weiter ausgeführt. Ein Veranlagungsprozess, der in vielen Kantonen zur Anwendung kommt, wird in der Studie beschrieben. Die Steuerbehörden studierten und prüften die eingereichten Dokumente (u.a. JR und falls vorhanden RB) in eigener Regie. Allfällige signifikante Abweichungen und Auffälligkeiten würden vertieft geprüft, gegebenenfalls werde eine Steuerprüfung beim Unternehmen durchgeführt. Aufgrund dieser Prozessbeschreibung vermuten die Autoren der vorliegenden Studie, dass dem Revisionsbericht im Veranlagungsprozess eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt und der durch den Revisionsbericht geschaffene Nutzen für die Veranlagung relativ ist. Kritisch anzumerken ist, dass die Steuerbehörde vor allem daran interessiert sein dürfte, das Steuersubstrat vollständig zu erfassen und stille Willkürreserven einer Besteuerung zuzuführen. Stille Willkürreserven sind jedoch gemäss den kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften auf gewissen Positionen zugelassen. In einer geprüften Jahresrechnung können somit stille Willkürreserven vorhanden sein. Die Steuerbehörde muss die Jahresrechnung somit kritisch hinterfragen. Auch dieser Sachverhalt dürfte den Nutzen einer geprüften Jahresrechnung für die Steuerbehörde relativieren. Leibfried und Heid äussern sich nicht direkt zur Nutzenfrage. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Meinungen bezüglich ersatzloser Abschaffung der eingeschränkten Revision kontrovers seien. Bezüglich Erleichterung des Opting-Outs geben die Autoren Werte an: Ein Drittel der befragten Steuerbehörden stehe im Sinne einer administrativen Entlastung der KMU einer Erhöhung des Opting-Out-Limits positiv gegenüber, zwei Drittel dagegen nicht. Die Qualitätssicherung müsse im Falle einer Abschaffung respektive Erleichterung der eingeschränkten Revision durch andere Massnahmen gestärkt werden. Beispiele einer Stärkung seien: Erstellung Jahresrechnung durch eine neutrale Person oder einen befähigten Revisor, Einkauf von Leistungspaketen bei einem Treuhandunternehmen<sup>26</sup>. Auf Basis der Studie von Leibfried und Heid ist es plausibel, dass die eingeschränkte Revision einen gewissen Nutzen für die Steuerbehörden stiftet. Die Frage, wie bedeutsam der Nutzen pro Fall ist, müsste gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie in einer Folgeuntersuchung analysiert werden.

Die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens für die Steuerbehörden hängt neben dem Nutzen pro Fall auch von den Fallzahlen ab. Da alle KMU-Gesellschaften gemäss Gesetz verpflichtet sind, jährlich eine Steuererklärung einzureichen, ist die Fallzahl maximal. Eine Erwartungslücke (vgl. Kap. 2.3.5) dürfte gemäss Auf-

---

<sup>26</sup> Problematik finanzielle Begleitung durch einen Treuhänder siehe Fussnote 23.

fassung der Autoren der vorliegenden Studie dazu geführt haben, dass die KMU-Gesellschaften der eingeschränkten Revision eine hohe Nutzenwirkung für die Steuerbehörde zuschreiben (vgl. Tab. 17). Die vorhergehenden Ausführungen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 23: Abschätzung Nutzenwirkung eR für Gläubiger und Behörden

	<b>Begründung Einschätzung Fallzahl</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Begründung Einschätzung Nutzen</b>	<b>Nutzen pro Fall</b>
Lieferant	Einsichtnahme in die JR und RB in der Realität meist aufgrund Machtposition und / oder privatrechtlicher Vereinbarung -> Einsichtnahme dürfte die Ausnahme sein	Wenige?	Keine Studie verfügbar Frage des Nutzens hängt mit der Absicht der Einsichtnahme in die JR zusammen. Kann nicht allgemein beantwortet werden	?
Kreditgeber	Nur ein Teil der KMU-Gesellschaften sind Kreditschuldner	Einige <sup>27</sup>	Studie von Blaser (2018)	Tiefmittel
Steuerbehörde	Alle KMU-Gesellschaften	Alle	Studie von Leibfried und Heid (2016)	Tief
AHV-Behörde	Sehr viele KMU-Gesellschaften beschäftigen Mitarbeitende / VR mit AHV-pflichtigen Löhnen	Sehr viele <sup>28</sup>	Keine Studie verfügbar Geprüfte JR bringt wenig Aufschluss, da Einhaltung AHV-Gesetz kein Prüfungsgegenstand ist (vgl. Kap. 2.3.5)	Sehr tief
MWST-Behörde	Viele KMU-Gesellschaften sind MWST-pflichtig	Viele <sup>29</sup>	Keine Studie verfügbar Geprüfte JR bring wenig Aufschluss, da Einhaltung MWST-Gesetz kein Prüfungsgegenstand ist (vgl. Kap. 2.3.5)	Sehr tief

Der volkswirtschaftliche Nutzen ist das Ergebnis der Multiplikation von Fallzahl mit dem Nutzen pro Fall. Falls diese Multiplikation gedanklich auf der Grundlage der vorherstehenden Tabelle gemacht wird, ergibt sich, dass der volkswirtschaftliche Nutzen der eingeschränkten Revision für die kreditgebenden Banken und die Steuerbehörden am höchsten sein dürfte.

Die im Rahmen der vorliegenden Studie geführten zahlreichen Gespräche legen offen, dass der durch die eingeschränkte Revision für kreditgebende Banken und die Steuerbehörden geschaffene volkswirtschaftli-

<sup>27</sup> Rund ein Drittel der KMU nutzen eine Bankfinanzierung (SECO, 2017). Anzumerken ist, dass in der vorliegenden Studie nur KMU-Gesellschaften in der Rechtsform einer AG / GmbH von Interesse sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil bei den AGs und GmbHs ebenfalls in der Grössenordnung eines Drittels liegen dürfte. Dieser Sachverhalt wird in der Tabelle 23 berücksichtigt, indem die verbale Einschätzung der Anzahl mit «Einige» angegeben wird.

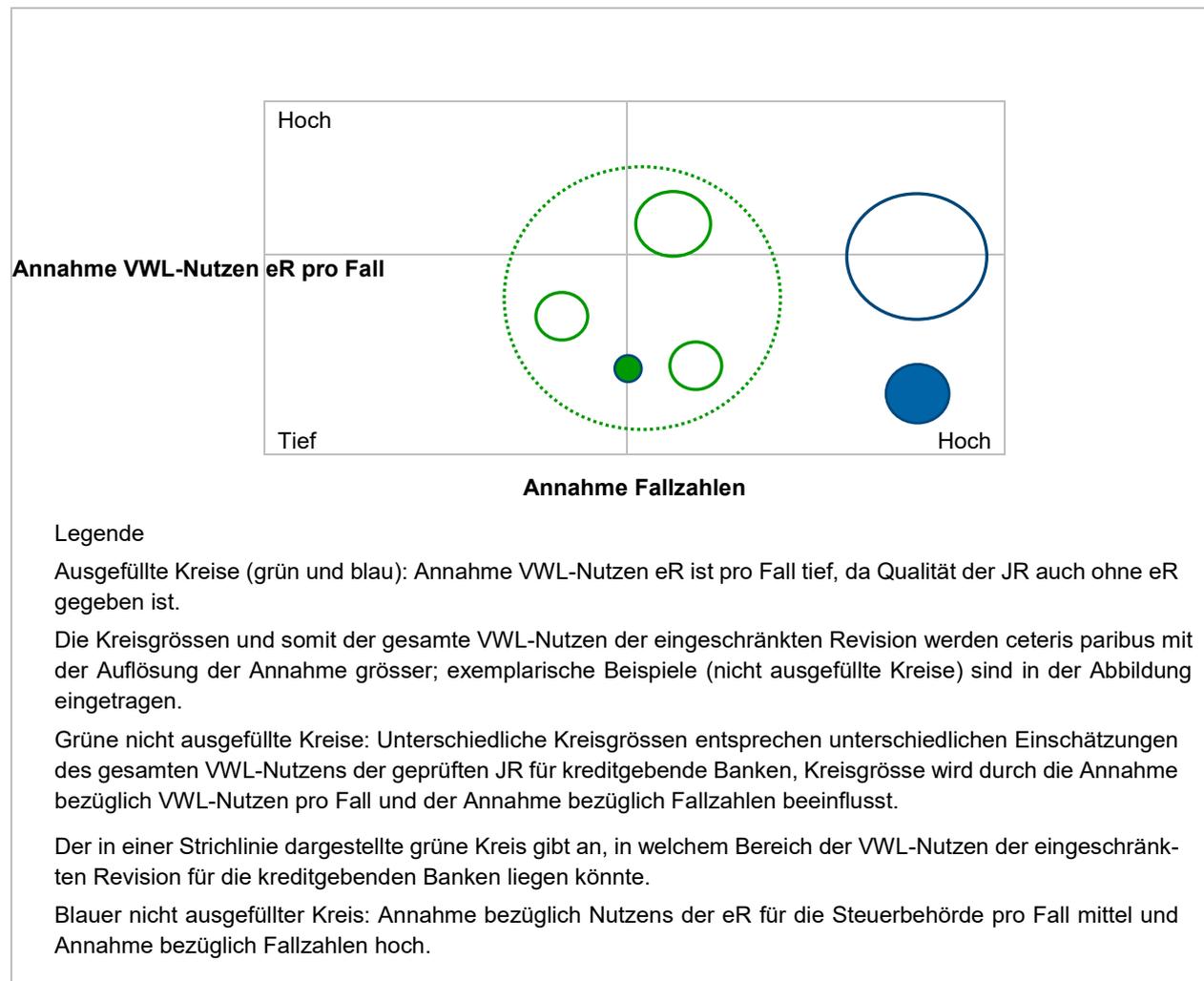
<sup>28</sup> Löhne über dem Freibetrag von CHF 2'300 sind AHV-pflichtig. Es ist davon auszugehen, dass die meisten kleinen und mittleren AGs / GmbHs AHV-pflichtige Löhne ausbezahlen, die Anzahl dürfte somit sehr gross sein, was in der Tabelle 23 zur Einschätzung «Sehr viele» führt.

<sup>29</sup> Eine AG / GmbH, deren massgeblicher Umsatz höher als CHF 100'000 ist, hat zu prüfen, ob sie MWST abzurechnen hat. In den meisten Fällen dürfte dies der Fall sein. In der Grundgesamtheit erwirtschaftet ein Viertel der KMU-Gesellschaften einen Umsatz von über CHF 10 Mio., nur ein Viertel weist einen Umsatz kleiner als CHF 2.7 Mio. aus. Daraus folgern die Autoren der vorliegenden Studie, dass viele kleine und mittlere AGs und GmbHs abrechnungspflichtig sind, daher wird die verbale Einschätzung in der Tabelle 23 mit «Viele» angegeben.

che Nutzen von verschiedenen Akteuren sehr unterschiedlich eingeschätzt wird. Die Autoren der vorliegenden Studie systematisieren die grundsätzlichen Ursachen für diese unterschiedlichen Einschätzungen nachfolgend. Die Einschätzung des Nutzens der eingeschränkten Revision pro Fall hängt u.a. davon ab, wie die Qualität der durch die KMU-Gesellschaften erstellten Jahresrechnung eingeschätzt wird. Falls davon ausgegangen wird, dass die Qualität auch ohne eingeschränkte Revision hoch ist, ist der Nutzen pro Fall tief und vice versa. Qualität einer Jahresrechnung bedeutet u.a., dass die Jahresrechnung keine wesentliche Fehlaussage enthält. 87% der befragten KMU-Gesellschaften denken, dass die Jahresrechnung auch ohne eingeschränkte Revision keine wesentlichen Fehlaussagen beinhaltet hätte. Dieser Wert liegt gemäss Einschätzung der Revisionsstellen mit 39% deutlich tiefer. Die mit den Wirtschafts- und WP-Verbänden geführten Gespräche zeigten, dass die Verbände den Sachverhalt in Abhängigkeit der Zugehörigkeit ähnlich wie ihre Mitglieder einschätzen. Der zweite Parameter ist die Annahme bezüglich Fallzahlen. Falls von tiefen Fallzahlen ausgegangen wird, ist der volkswirtschaftliche Nutzen tief und vice versa.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Auswirkung der Annahme bezüglich Qualität der durch die KMU-Gesellschaft erstellten Jahresrechnung und der angenommenen Fallzahlen. Falls angenommen wird, dass die Qualität der Jahresrechnung auch ohne eingeschränkte Revision hoch ist, ist der volkswirtschaftliche Nutzen der eingeschränkten Revision tief pro Fall. Die Eintragungen sind exemplarisch zu verstehen.

Abbildung 6: Zusammenhang zwischen Annahme bezüglich Qualität JR und volkswirtschaftlichen Nutzens



### 5.5.5. Nutzenwirkung: Vertrauensbildende Wirkung der eingeschränkten Revision

Dass eine eingeschränkte Revision das Vertrauen der Jahresabschlussadressaten in die Jahresrechnung erhöht, wurde von den Workshop-Teilnehmern erstaunlicherweise nicht erwähnt. Vertrauen ist ein Konstrukt, das aus vielen Dimensionen besteht und schwierig fassbar ist. Einzelne, in den vorstehenden Unterkapiteln genannte Nutzenwirkungen tragen zur Vertrauensbildung bei. So dürfte beispielsweise ein geprüfter Jahresabschluss ohne Einschränkungen oder Hinweise das von einer kreditgebenden Bank gegenüber der KMU-Gesellschaft entgegengebrachte Vertrauen stärken. Eine mögliche vertrauensbildende Wirkung der eingeschränkten Revision ist in den beschriebenen Nutzenwirkungen der vorherstehenden Unterkapiteln enthalten.

## 5.6. FAZIT

85% der befragten KMU-Vertreter sowie sechs von sieben einbezogenen Branchenverbände lehnen die Abschaffung der eingeschränkten Revision ab. Als weiteres Indiz ist anzuführen, dass drei Viertel der befragten Vertreter von KMU-Gesellschaften den durch die eingeschränkte Revision für die internen Stakeholder geschaffenen Nutzen als mittel bis sehr hoch einschätzen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass ein Viertel der Gesellschafts-Vertreter diesen Nutzen als sehr gering bis gering ansieht. Die Nutzenbeurteilung muss jedoch auch vor dem Hintergrund der Kostenwahrnehmung betrachtet werden. Der Mittelwert des wahrgenommenen Nutzen-Kosten-Verhältnisses beträgt 1, das Verhältnis wird somit im Durchschnitt als angemessen wahrgenommen.

Bei rund einem Viertel bis einem Drittel der befragten KMU-Gesellschaften respektive Revisionsstellen scheint eine gewisse «Unzufriedenheit» zu bestehen. Die Autoren der vorliegenden Studie finden es erstaunlich, dass der Anteil der tendenziell «unzufriedenen» Revisionsstellen in etwa gleich hoch ist wie derjenige der KMU-Gesellschaften: die «Fronten» verlaufen offensichtlich nicht so klar wie erwartet. Die «Unzufriedenheit» bezieht sich auf die Nutzenwahrnehmung und ausgewählte Aspekte der Revisionsdurchführung, die als Indikatoren einer zu hohen Formalisierung verstanden werden können. Somit erstaunt es nicht, dass rund ein Drittel der befragten KMU-Gesellschaften und Revisionsstellen eine weniger formalisierte Durchführung der eingeschränkten Revision begrüßen würden. In der vorliegenden Studie werden Massnahmen-Vorschläge besprochen, die möglicherweise einer als teilweise zu hoch wahrgenommenen Formalisierung entgegenwirken könnten. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass auch noch andere, durch die Vorschläge nicht adressierten, Ursachen zu dieser Wahrnehmung führen. Wenige befragte Revisionsstellen äusserten sich dahingehend, dass die Bestimmungen des SER respektive der Einsatz einer Prüfungssoftware zu einer hohen Formalisierung beitragen, viele andere dagegen vertraten die konträre Ansicht.

Die in diesem Unterkapitel bisher dargestellten Resultate stammen aus der KMU-Umfrage respektive den Workshops mit Revisionsstellen. Die eingeschränkte Revision stiftet jedoch, wie in Kapitel 5.5 dargelegt, auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Dieser Nutzen kommt verschiedenen Empfängern (externe Stakeholder) zu Gute. Die Nutzenwirkung ist in Abhängigkeit der Wirkung pro Fall und der Fallzahlen sehr unterschiedlich.

Die eingeschränkte Revision stiftet einen Nutzen für Gläubiger und Behörden, dabei dürfte die Nutzenwirkung für die kreditgebenden Banken und die Steuerbehörde am grössten sein. Zudem liegen für diese Empfänger zwei Studien vor. Die Studie von Blaser (2018) kommt zum Schluss, dass die eingeschränkte Revision eine Relevanz für die befragten kreditgebenden Banken hat, diejenige von Leibfried und Heid (2016) schliesst auf eine Relevanz für die befragten Steuerbehörden. In den Studien werden auch der Kre-

ditprüfungsprozess respektive der Veranlagungsprozess beschrieben. Eine eingeschränkt geprüfte Jahresrechnung scheint im Prozess ein Element unter vielen zu sein. Es scheint auch so zu sein, dass der Prozess mit oder ohne geprüfte Jahresrechnung derselbe ist. Ob das Vorliegen einer geprüften Rechnung zu einer wesentlichen Zeitersparnis führt, müsste geklärt werden. Interessant ist, dass in beiden Studien die Begleitung durch einen Treuhänder erwähnt wird. Bei den kreditgebenden Banken wird diese Begleitung als zentral bezeichnet, die Steuerbehörden erwähnen sie für den Fall einer Erhöhung der Grenzwerte des Opting-Outs. Eine Begleitung durch einen Treuhänder könnte auch ohne eingeschränkte Revision implementiert werden und nutzenstiftend sein.

Die eingeschränkte Revision schafft zudem einen Nutzen, indem sie Konkursverschleppungen verhindern kann und somit dazu beiträgt, dass die Bilanz zeitnah beim Konkursrichter deponiert wird. Dadurch werden Gläubiger wie Lieferanten, Mitarbeiter, Banken und Steuerbehörden geschützt. Die Fallzahl dürfte tief (einige Hundert), der Nutzen je Fall jedoch sehr hoch sein. Der Nutzen dürfte mit zunehmender Segmentgrösse höher werden. Im Segment 2 könnte es durchaus sein, dass der geschaffene Nutzen im Bereich von Hunderttausenden Schweizer Franken pro Fall liegt.

## 6. Vorstellung Massnahmen-Vorschläge

In den Kapiteln 1.2, 2.2 und 2.3 wurden verschiedene Massnahmen-Vorschläge identifiziert. Die Nennung eines Vorschlages bedeutet nicht, dass dessen Umsetzung auch tatsächlich sinnvoll wäre. Die Beurteilung der Vorschläge wird in Kapitel 8 vorgenommen, im vorliegenden Kapitel werden sie beschrieben.

### 6.1. ÜBERSICHT

Die Massnahmen-Vorschläge werden nachfolgend in zwei Gruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe umfasst fünf Vorschläge, welche die bestehende Regelung jeweils grundsätzlich verändern. Es sind dies: Abschaffung eingeschränkte Revision, Ersatz eingeschränkte Revision durch Stichprobenrevision oder Review sowie Änderung der Opting-Out-Regelung (Variante 1 und 2). Die in der zweiten Gruppe enthaltenen fünf Vorschläge finden innerhalb der bestehenden Regelung statt. Diese Vorschläge beinhalten Anpassungen des bestehenden Gesetzestextes und könnten dazu führen, dass die eingeschränkte Revision weniger formalisiert durchgeführt würde. Die Massnahmen-Vorschläge werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 24: Übersicht über die identifizierten MV

Gruppe 1: Abschaffung / Ersatz durch andere Revisionsart / Anpassung Opting-Out		
0	Ersatzlose Abschaffung eR	Abschaffung
1	Ersatz eR durch Stichprobenrevision	Ersatz
2	Ersatz eR durch Review CH	Ersatz
3	Opting-Out-Var.1 (81% Zustimmung, weiterhin nur bis 10 VZ)	Anpassung Opting-Out-Regelung
4	Opting-Out Var. 2 (bis 50 VZ, weiterhin Zustimmung aller Aktionäre)	Anpassung Opting-Out-Regelung
Gruppe 2: Anpassung bestehender Gesetzestext		
5	Tiefere Zusicherung eR verankern	Ergänzung um gängige Praxis
6	Dokumentationspflichten eR reduzieren	Differenzierung eingeschränkte und ordentliche Revision
7	Ermessen Revisionsstelle verankern	Ergänzung um gängige Praxis
8	Risikoorientierten Prüfungsansatz verankern	Ergänzung um gängige Praxis
9	Haftungsbestimmungen anpassen	Differenzierte Solidarität / Differenzierung eingeschränkte und ordentliche Revision

Der verwendete Begriff «gängige Praxis» soll nicht implizieren, dass es sich um Gewohnheiten handelt, die sich in der Praxis im Laufe der Zeit herausgebildet haben. Unter gängiger Praxis werden in der vorliegenden Studie Konzepte und Vorgehensweisen verstanden, die im SER (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015) sowie auch im Prüfungsstandard PS (Treuhand-Kammer, 2013b) vorgesehen sind.

In den beiden nachfolgenden Unterkapiteln werden die Massnahmen-Vorschläge beschrieben. Die Reihenfolge der Beschreibung erfolgt nach inhaltlichen Aspekten. Anpassungen, die inhaltlich eine grosse Ähnlichkeit aufweisen, werden aufeinanderfolgend beschrieben. Damit die Beschreibung griffig ist, wird die durch einen Vorschlag mutmasslich zu erzielende Kosteneinsparung sowie die in Kauf zu nehmende Nutzeneinbusse im Text angegeben und diskutiert. Anzumerken ist, dass sich die angegebenen Werte auf einen Fall (eine KMU-Gesellschaft) beziehen. Aus den im vorliegenden Kapitel angegebenen Werten können keine Schlussfolgerungen über die Vorteilhaftigkeit eines Vorschlages gezogen werden, da dazu auch

die Anzahl Fälle (Anzahl betroffener KMU-Gesellschaften) eines Vorschlages zu berücksichtigen sind. Um eine Gesamtbeurteilung eines Vorschlages vornehmen zu können, muss somit die im vorliegenden Kapitel angegebene Note mit der Note für die Fallzahl des Vorschlages multipliziert werden. Diese Gesamtbeurteilung eines Vorschlages wird in Kapitel 8.3 vorgenommen.

Die Kosteneinsparung stellt die durch einen Vorschlag für eine KMU-Gesellschaft zu erzielende Senkung des Revisionshonorars dar. Der in der KMU-Umfrage erhobene Mittelwert des Revisionshonorars einer eingeschränkten Revision beträgt CHF 7'840 (100%). Die durch einen Massnahmen-Vorschlag erzielbare Einsparung ist in Relation zu diesem Wert zu betrachten, daher wird neben dem absoluten Wert auch der relative angegeben. Die Schätzung der Höhe der Einsparungen stammt entweder aus der KMU-Umfrage (Abschaffung eR, Opting-Out) oder aus den durch die Workshop-Teilnehmer vorgenommenen Schätzungen (alle anderen Vorschläge). Die Nutzeneinbusse, die eine KMU-Gesellschaft durch einen Vorschlag zu vergegenwärtigen hätte, kann nicht in Schweizer Franken geschätzt werden, daher findet eine Nutzwertanalyse (vgl. Kap. 7) statt. Die geringste Nutzeneinbusse wird mit 0 bewertet, die höchste mit -5. Die Schätzung der Nutzeneinbusse fand durch die Workshop-Teilnehmer statt.

Angegeben wird jeweils der absolute Mittelwert einer Einschätzung sowie der Mittelwert in Prozent des Maximums (5). Mehr Informationen zur Vornahme der Bewertung der Kosteneinsparung und Nutzeneinbusse pro KMU-Gesellschaft (pro Fall) können den Kapiteln 7.1 und 7.2 entnommen werden. Zu beurteilen ist auch, welche Auswirkungen die Massnahmen-Vorschläge auf die Anpassungskosten und den volkswirtschaftlichen Nutzen hätten. Die Anpassungskosten werden in Kapitel 7.3 erörtert und beurteilt. Der volkswirtschaftliche Nutzen wird in Kapitel 5.5 behandelt und in Kapitel 8.3 beurteilt.

Wie bereits ausgeführt stammen die im nachfolgenden Text angegebenen Einschätzungen teilweise von den Workshop-Teilnehmern. Die Workshops wurden mit Vertretern von Revisionsstellen durchgeführt. Die Vertreter von Revisionsstellen sind mit den Details einer Revision vertraut und dürften daher im Gegensatz zu den KMU-Gesellschaften dazu befähigt sein, die erforderlichen Einschätzungen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise hat jedoch den Nachteil, dass die Revisionsstellen zwar Experten sind, zugleich könnten sie jedoch auch WP-Branchen-Interessen vertreten. Die Workshop-Teilnehmer wurden vor diesem Hintergrund aufgefordert, möglichst neutrale Schätzungen abzugeben. Die Autoren der vorliegenden Studie hinterfragen im nachfolgenden Text die abgegebenen Schätzungen jeweils kritisch.

In Kapitel 6.2 werden die Massnahmen-Vorschläge der ersten Gruppe beschrieben, in Kapitel 6.3 diejenigen der zweiten Gruppe. Anzumerken ist, dass die durch die Autoren der vorliegenden Studie identifizierten Massnahmen-Vorschläge durch einen weiteren ergänzt werden. Dieser weitere Vorschlag wurde durch Vertreter zweier Wirtschafts-Verbände im Rahmen der Vorstellung und Diskussion der identifizierten Vorschläge eingebracht und wird in Kapitel 6.4 beschrieben. Da dieser Vorschlag erst nach den Erhebungen eingebracht wurde, kann er nicht mittels Zahlen beurteilt werden. Der Vorschlag wird daher ausschliesslich verbal beschrieben.

## **6.2. MASSNAHMEN-VORSCHLÄGE ABSCHAFFUNG / ERSATZ / OPTING-OUT**

Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen-Vorschläge ändern die bestehende Regelung grundsätzlich. Es sind dies: Abschaffung eingeschränkte Revision, Ersatz eingeschränkte Revision durch Stichprobenrevision oder Review sowie Änderung der Opting-Out-Regelung (Variante 1 und Variante 2).

### **MV 0: Ersatzlose Abschaffung eR**

Die Identifizierung und Beurteilung möglicher Massnahmen-Vorschläge ist ein Auftragsbestandteil der vorliegenden Studie. Daher ist auch die ersatzlose Abschaffung der eingeschränkten Revision zu thematisieren. Die weiteren Massnahmen-Vorschläge werden zudem in Relation zu diesem Vorschlag beurteilt, da die ersatzlose Abschaffung der eingeschränkten Revision die maximal mögliche Handlungsoption aus Kostensenkungsperspektive darstellt.

Würde dieser Vorschlag umgesetzt, würde das in der KMU-Umfrage erhobene durchschnittliche Revisionshonorar von CHF 7'840 (100%) entfallen, dieser Betrag könnte somit im Durchschnitt pro Fall eingespart werden. Der Vorschlag geht davon aus, dass die eingeschränkte Revision für alle 63'269 KMU-Gesellschaften abgeschafft würde. Die Workshop-Teilnehmer schätzten im Rahmen der Regulierungskostenschätzung (vgl. Tab. 15), welcher Anteil der KMU-Gesellschaften freiwillig eine Abschlussprüfung durchführen lassen würde. Dieser Anteil beträgt 38%. Somit wären 62% oder 39'226 Gesellschaften vom Massnahmen-Vorschlag betroffen. Die Nutzeneinbusse pro Fall wäre maximal, dies entspricht der Höchstnote von -5 (100%).

### **MV 1: Ersatz eR durch Stichprobenrevision**

Dieser Vorschlag wurde in der Studie von Ochsner und Suter (2017) durch Professor Dr. Forstmoser ins Spiel gebracht. Stichproben werden in der Revision in zweifacher Hinsicht eingesetzt. Einerseits kommen sie im Rahmen von Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems zur Anwendung. Andererseits dienen sie auch dazu, Prüfungsnachweise für ein Prüfgebiet zu erlangen. Prüfgebiete sind beispielsweise Forderungen / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte, Anlagevermögen sowie Personalaufwand.

Das in der Revision eingesetzte Konzept einer Stichprobenprüfung soll nachfolgend anhand eines Prüfgebietes (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) illustriert werden. Der Revisor legt im Rahmen der Prüfungsplanung eine Wesentlichkeitsgrenze fest. Im Illustrationsbeispiel wird angenommen, dass der Wert der bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze liegt. Das Aktivum ist somit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in Zusammenhang mit dem Konto Umsatzerlös (Prüfgebiet). Ein Prüfziel in diesem Prüfgebiet ist die Prüfung der korrekten Periodenabgrenzung. So sind u.a. die Haben-Buchungen des Kontos Umsatzerlöse auf eine korrekte Periodenabgrenzung zu untersuchen. Da die Anzahl der Haben-Buchungen im Konto gross ist, beschliesst der Revisor die Position nicht lückenlos, sondern mittels Stichprobe zu prüfen. Eine Stichprobenprüfung setzt die Definition einer Grundgesamtheit voraus. Nur so können aus der Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden. Für diesen Rückschluss müssen die Elemente der Stichprobe die typischen Merkmalsausprägungen der Grundgesamtheit aufweisen. Im Illustrationsbeispiel könnte die Grundgesamtheit beispielsweise alle Haben-Buchungen des letzten Monats des alten Geschäftsjahres sowie diejenigen des ersten Monats des neuen Geschäftsjahres umfassen. Aus dieser definierten Grundgesamtheit zieht der Revisor eine Stichprobe. Mögliche Auswahlverfahren sind dabei die zufallsgesteuerte Auswahl, die systematische Auswahl und die Auswahl aufs Geratewohl (Expertsuisse, 2015, S. 255). Nachdem der Prüfer die Stichprobe gezogen hat, stimmt er das Verbuchungsdatum der Forderung mit dem Datum des Lieferscheines ab. Die Rechnungsstellung und die Erbringung der Lieferung müssen im gleichen Monat verbucht worden sein. Die Zielsetzung der Prüfung liegt darin, anhand der gezogenen Stichprobe eine Aussage über die korrekte Periodenabgrenzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen treffen zu können.

Die Jahresrechnung hingegen setzt sich aus sehr unterschiedlichen Positionen (z.B. Flüssige Mittel, Forderungen / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Anlagevermögen, Eigenkapital, Personalaufwand) zusammen. Es liegen keine übereinstimmenden Merkmalsausprägungen vor, weshalb keine Grundgesamtheit definiert werden kann. Eine stichprobenmässige Prüfung der Jahresrechnung ist somit nicht zielführend. Die Workshop-Teilnehmer und die Branchenverbände teilen diese Einschätzung. Die Auswahl der zu prüfenden Jahresrechnungspositionen erfolgt im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf Grundlage der Einschätzung von inhärenten Risiken und von Wesentlichkeitsüberlegungen. Vereinfacht ausgedrückt prüft der Prüfer nur Positionen, die über der Wesentlichkeitsgrenze liegen oder Positionen, die aus Sicht der qualitativen Wesentlichkeit bedeutsam sind.

Die Stichprobenprüfung spielt bei der eingeschränkten Revision im Gegensatz zu einer ordentlichen Revision nur eine untergeordnete Rolle. Der SER sieht stichprobenmässige Prüfungen als weitergehende Prüfungshandlungen für Warenvorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen vor (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 66) vor. Der SER führt weiter aus, dass auf die Anwendung repräsentativer Stichproben zu verzichten ist (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015, S. 23). Expertsuisse stellt sich auf den Standpunkt, dass repräsentative Stichprobenprüfungen dem Charakter einer eingeschränkten Revision widersprechen (Treuhand-Kammer, 2013a, S. 184). Renggli, Kissling und Camponovo (2014) halten hingegen nur fest, dass repräsentative Stichproben bei der eingeschränkten Revision nicht eingesetzt werden sollen (Renggli, Kissling & Camponovo, 2014, S. 139).

Gegenüber der eingeschränkten Revision könnte gemäss Schätzung der Workshop-Teilnehmer pro Fall eine Kosteneinsparung von CHF 500 (6%) erzielt werden. Da die stichprobenmässige Prüfung der Jahresrechnung eine bisher noch nicht existierende Revisionsart darstellen würde, ist es nachvollziehbar, dass die Kosteneinsparung tief wäre. Vor diesem Hintergrund wäre gegenüber dem Ist-Zustand mit einer grossen Nutzeneinbusse zu rechnen. Die Schätzung der Nutzeneinbusse von -4.3 (-86%) ist entsprechend hoch. Anzumerken ist, dass dieser Vorschlag zusätzlich zu hohen Anpassungskosten (vgl. Kap. 7.3) führen würde.

## **MV 2: Ersatz eR durch Review**

Dieser Massnahmen-Vorschlag sieht den Ersatz der eingeschränkten Revision durch einen Review vor. International ist der Review eine bekannte Prüfungsart, die im schweizerischen Prüfungsstandard PS 910 (Treuhand-Kammer, 2013b) geregelt ist. Die Diskussion mit den Workshop-Teilnehmern ergab, dass sich der PS 910 nicht für die Prüfung einer Jahresrechnung einer KMU-Gesellschaft eigne. Diese Einschätzung wurde damit begründet, dass der PS 910 einerseits für diesen Zweck nicht geeignete Prüfungshandlungen umfasse und andererseits im PS 910 Bezug auf andere Prüfungsstandards genommen werde. Der Ersatz hätte gemäss Workshop-Teilnehmern durch einen Review schweizerischer Prägung zu erfolgen. Die befragten Branchenverbände teilen diese Einschätzung.

Der «Review CH» müsste gemäss einheitlicher Einschätzung in einem neu zu schaffenden Prüfungsstandard (z.B. Schweizer Standard zur kritischen Durchsicht der Jahresrechnung) geregelt werden. Dieser Review würde sich an die eingeschränkte Revision anlehnen. Der wesentliche Unterschied wäre, dass im Review keine Detailprüfungen durchzuführen wären. Falls weniger geprüft wird, steigt das Risiko einer nicht entdeckten Fehlauraussage in der Jahresrechnung. Diese Tatsache müsste sich gemäss einheitlicher Auffassung der Workshop-Teilnehmer in erleichterten Haftungsbestimmungen der Revisionsstelle (Art. 755 ff. OR) niederschlagen. Die Kosteneinsparungen wurden durch die Workshop-Teilnehmer unter dieser Prämisse geschätzt.

Gegenüber der eingeschränkten Revision könnte gemäss Einschätzung der Workshop-Teilnehmer pro Fall eine Kosteneinsparung von CHF 1'238 (16%) erzielt werden. Die geschätzte Kosteneinsparung scheint auf den ersten Blick eher gering zu sein. Dies könnte teilweise auf die Interessenslage der Workshop-Teilnehmer zurückzuführen sein. In den Workshops nahmen nur Revisionsstellen teil. Diese dürften tendenziell kein Interesse daran haben, die eingeschränkte Revision durch einen Review zu ersetzen, da dadurch das Revisionshonorar pro Fall sehr wahrscheinlich sinken würde. Gewisse Workshop-Teilnehmer erklärten ihre tiefe Schätzung der Kosteneinsparung jedoch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Detailprüfungen. Der SER (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015) sieht Detailprüfungen als empfohlene und weitergehende Prüfungshandlungen vor (vgl. Kap. 2.3.1). Die Argumentation dieser Workshop-Teilnehmer wird nachfolgend wiedergegeben: Im Rahmen der eingeschränkten Revision seien aufgrund von Risikoüberlegungen häufig nur wenige Prüfungspositionen eines Jahresabschlusses mit weitergehenden Detailprüfungen zu prüfen. In einem Review würden diese Handlungen zwar wegfallen, da diese jedoch nicht sehr häufig ausgeführt würden, sei die Kosteneinsparung tief. Anders sähe der Sachverhalt jedoch bei den empfohlenen Detailprüfungen aus. Diese seien stets wichtig, ein Wegfall dieser Handlungen würde das Haftungsrisiko in den meisten Fällen stark erhöhen. Der Ersatz der eingeschränkten Revision durch einen «Review CH» müsste sich somit auch in erleichterten Haftungsbestimmungen niederschlagen. Die Autoren der vorliegenden Studie finden diese Argumentation schlüssig und sachgerecht. Ihrer Ansicht nach ist die geschätzte Kosteneinsparung eher tief aber dennoch realistisch. Da die Jahresrechnung weiterhin geprüft würde, wäre mit einer gegenüber der eingeschränkten Revision mittleren Nutzeneinbusse für die KMU-Gesellschaft zu rechnen. Die Schätzung der Einbusse beträgt -2.4 (48%).

### **MV 3: Opting-Out Variante 1**

Im geltenden Recht kann eine AG / GmbH ein Opting-Out vornehmen, falls die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist und alle Aktionäre / Gesellschafter zustimmen. Ein Massnahmen-Vorschlag wäre, dass nicht mehr 100% der Aktionäre / Gesellschafter einem Opting-Out zustimmen müssten. Der erforderliche Zustimmungsanteil wäre somit tiefer als 100%. Zu beachten ist, dass dieser Massnahmen-Vorschlag nur für AGs / GmbHs gälte, die nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweisen. Der Vorschlag würde somit nur das Segment 1 (0 bis 10 Vollzeitstellen) betreffen. Das Segment 1 umfasst 22'004 KMU-Gesellschaften.

Die Autoren der vorliegenden Studie standen vor der Herausforderung, einen erforderlichen Zustimmungsanteil festzulegen. Um einen sinnvollen Zustimmungsanteil festzulegen, sind Kenntnisse der Aktionärs- / Gesellschafterstruktur notwendig. Im Rahmen der KMU-Umfrage wurde aus diesem Grund die Aktionärs- / Gesellschafterstruktur erhoben wozu verschiedene Fragen gestellt wurden. Eine Frage adressierte den Alleinbesitz an einer KMU-Gesellschaft. Diese Gesellschaften könnten bereits im Ist-Zustand ein Opting-Out vornehmen. Der Massnahmen-Vorschlag adressiert folglich KMU-Gesellschaften mit Minderheiten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass KMU-Gesellschaften, bei denen alle Aktionäre einen wesentlichen Anteil an den Stimmen halten, nicht vom Vorschlag betroffen wären. In der KMU-Umfrage wurde die Anzahl der Aktionäre / Gesellschafter erhoben, die 20% oder mehr der Stimmen halten. Somit legten die Autoren der vorliegenden Studie den Zustimmungsanteil bei 81% fest. Die erhobene Aktionärs- / Gesellschafterstruktur zeigt, dass rund 60% der AGs / GmbHs im Besitz von einer Person oder von Personen mit einem jeweiligen Stimmenanteil von 20% oder grösser sind. Somit könnten von den im Segment 1 enthaltenen AGs / GmbHs nur 40% oder 8'801 Gesellschaften profitieren.

Der im Rahmen der KMU-Umfrage erhobene Mittelwert des Revisionshonorars beträgt im Segment 1 CHF 4'461 (57%). Dieser Wert könnte pro Fall eingespart werden, falls der Vorschlag umgesetzt würde. Die Schätzung der Nutzeneinbusse gegenüber dem Ist-Zustand beträgt -3.0 (60%).

Dieser Massnahmen-Vorschlag betrifft nur das Segment 1, dieses Segment weist gemäss Einschätzung der Vertreter der KMU-Gesellschaften das höchste Nutzen-Kosten-Verhältnis auf (vgl. Kap. 5.2.3). Die Workshop-Teilnehmer schätzen die durch den Vorschlag zu vergegenwärtigende Nutzeneinbusse mit -3.0 höher ein als diejenige der Opting-Out Variante für das Segment 2 (-2.0). Die KMU-Vertreter und die Workshop-Teilnehmer teilen die Einschätzung des hohen Stellenwertes der eingeschränkten Revision für das Segment 1. Im Rahmen der geführten Diskussionen kristallisierte sich heraus, dass gemäss Auffassung einiger Workshop-Teilnehmer in Segment 1 (0 bis 10 VZ) die eingeschränkte Revision einen hohen Nutzen stiftet, da die Buchhaltungen häufig intern geführt würden und aufgrund der Gesellschaftsgrösse meist nur limitierte Fachkenntnisse in den Themen der Rechnungslegung vorhanden seien. Gemäss Einschätzung anderer Workshop-Teilnehmer werden die Buchhaltungen in diesem Segment häufig extern geführt, die bei den Treuhandunternehmen vorhandenen Fachkenntnisse wurden dabei unterschiedlich eingeschätzt. Einig waren sich die Workshop-Teilnehmer dahingehend, dass bei einer Umsetzung des Vorschlages der im Aktienrecht aus ihrer Sicht zentrale Grundsatz des absoluten Minderheitenschutzes preisgegeben würde und der Vorschlag daher nicht begrüssenswert sei.

Welcher Zustimmungsanteil erforderlich wäre, müsste vertieft geprüft werden. Wie im vorhergehenden Absatz erwähnt, würde der absolute Schutz der Minderheiten in diesem Vorschlag preisgegeben werden. Es wäre zu überlegen, ob flankierende gesetzliche Massnahmen (z.B. Angebotsvorlage zum Rückkauf der Aktien von Minderheiten durch die Gesellschaft) installiert werden müssten. Das genannte Beispiel legt jedoch bereits offen, dass geeignete flankierende Massnahmen zu entwickeln ein schwieriges oder sogar ein unmögliches Unterfangen wäre. Die Anpassungskosten dieses Massnahmen-Vorschlages dürften somit hoch sein (vgl. Kap. 7.3).

#### **MV 4: Opting-Out Variante 2**

Im geltenden Recht kann eine AG / GmbH ein Opting-Out vornehmen, falls die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist und alle Aktionäre / Gesellschafter zustimmen. Ein zweiter Vorschlag bezüglich Opting-Out bestünde darin, dass zwar weiterhin alle Aktionäre / Gesellschafter dem Opting-Out zustimmen müssten, das Opting-Out jedoch bis 50 Vollzeitstellen möglich wäre. Dieser Vorschlag würde somit das Segment 2 (11 bis 50 VZ) adressieren. Dieses Segment 2 umfasst 31'039 KMU-Gesellschaften. Im Rahmen der Regulierungskostenschätzung wurde geschätzt, dass rund 33% freiwillig eine eingeschränkte Revision durchführen würden. Somit würde der Massnahmen-Vorschlag für 67% oder 20'796 KMU-Gesellschaften greifen.

Der erhobene Mittelwert des Revisionshonorars in Segment 2 beträgt CHF 7'634 (97%) und entspricht der Kosteneinsparung pro Fall, falls der Massnahmen-Vorschlag umgesetzt würde. Mit -2.0 (40%) führt dieser Massnahmen-Vorschlag gemäss Schätzung der Workshop-Teilnehmer zur tiefsten Nutzeneinbusse der bisher vorgestellten Massnahmen-Vorschläge. Als Begründung wird ausgeführt, dass in diesem Segment häufig ein adäquates Fachwissen in Themen der Rechnungslegung vorhanden sei und die eingeschränkte Revision einen eher geringen Nutzen stiftete. Wenige Teilnehmende vertraten eine konträre Meinung.

### 6.3. MASSNAHMEN-VORSCHLÄGE ANPASSUNGEN DES GESETZESTEXTES

Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen-Vorschläge gehen davon aus, dass die eingeschränkte Revision mit der bestehenden Opting-Out-Regelung beibehalten würde.

Die Vorschläge 5 bis 7 (vgl. Tab. 24) würden den bestehenden Gesetzestext ergänzen, indem die gängige Praxis in das Gesetz aufgenommen würde. Der Gesetzestext ist knapp gehalten, der SER führt den Gesetzestext aus. Ein Teil der Workshop-Teilnehmer geht davon aus, dass im Falle einer Verantwortlichkeitsklage das Gericht die Würdigung der Sorgfaltspflichterfüllung auf der Grundlage des Gesetzestextes und des SER vornehmen würde. Der andere Teil ist sich dessen jedoch nicht sicher und würde Ergänzungen des Gesetzestextes begrüßen um sicherzustellen, dass keine «Rechtsunsicherheit» besteht.

Die Ergänzungen werden nachfolgend vorgestellt. Diese Ergänzungen würden nur zu sehr tiefen Kosteneinsparungen für die KMU-Gesellschaften führen. Im Gegensatz zu den in Kapitel 6.2 vorgestellten Massnahmen-Vorschlägen wäre jedoch auch die Nutzeneinbusse tief. Diese bewegt sich gemäss der Schätzung der Workshop-Teilnehmer zwischen -0.2 (4%) und -1.0 (20%). Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass bei einem Teil der Massnahmen-Vorschläge (MV 5, 7 & 8) mit gar keiner Einbusse zu rechnen wäre. Die tiefe oder nicht existente Nutzeneinbusse macht die Massnahmen-Vorschläge aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie wieder diskussionswürdig. Zudem begrüsst ein WP-Verband diese Ergänzungen explizit. Er weist jedoch darauf hin, dass gemäss seiner Einschätzung die Diskussion solcher Ergänzungen im Parlament wohl kaum eine Chance hätte. Anzumerken bleibt, dass die Vorschläge 7 und 8 auch für die ordentliche Revision gelten würden.

Die Vorschläge 6 und 9 (vgl. Tab. 24) differenzieren den bestehenden Gesetzestext. Der Gesetzeswortlaut der Dokumentationspflichten (Art. 730c OR, vgl. Kap. 2.2.3) wie auch der Haftung (Art. 755 ff. OR, vgl. Kap. 2.2.4) ist für die ordentliche und eingeschränkte Revision identisch. Der Charakter der eingeschränkten Revision ist jedoch anders als derjenige der ordentlichen Revision. Es stellt sich die Frage, ob Kosteneinsparungen erzielt werden könnten, falls dieser unterschiedliche Charakter im Dokumentations- und Haftungsartikel explizit festgehalten würde. Eine Anpassung der Haftungsbestimmungen ist in der Aktienrechtsreform 2020 vorgesehen. Vorgesehen ist eine Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle sowohl für die eingeschränkte wie auch die ordentliche Revision, womit keine Differenzierung mehr vorliegen würde.

#### **MV 5: Tiefere Zusicherung eR verankern**

Das Obligationenrecht sieht für die ordentliche Revision ein positiv formuliertes Prüfungsurteil vor (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR). Im Rahmen einer eingeschränkten Revision ist die Prüfungsaussage negativ formuliert (Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR). In der Botschaft (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2004) wird ausgeführt, dass die eingeschränkte Revision zu einer tieferen Zusage führt als eine ordentliche (vgl. Kap. 2.2.1). Die tiefere Zusage wird jedoch im Obligationenrecht nicht explizit erwähnt. Der SER nimmt die tiefere Zusage auf, indem er von einer begrenzten Zusage im Falle einer eingeschränkten Revision spricht. Ein Teil der Workshop-Teilnehmer würde vor dem Hintergrund einer Verantwortlichkeitsklage eine explizite Erwähnung der im Rahmen einer eingeschränkten Revision vorhandenen tieferen Zusage im Gesetzestext begrüßen.

Der Mittelwert der durch diesen Vorschlag erzielbaren Kosteneinsparung beträgt CHF 0 (0%). Die mutmassliche Nutzeneinbusse ist mit -0.2 die tiefste der MV-Gruppe 5 bis 8. Dieser Sachverhalt deutet darauf hin, dass die Workshop-Teilnehmer im MV 5 den grössten Stellhebel aus der MV-Gruppe sehen. In der Diskussion der Ergebnisse haben die Autoren der vorliegenden Studie bemerkt, dass gewisse Gesprächspartner aber den MV 6 «Dokumentationspflichten eR reduzieren» als den grössten Stellhebel der MV-

Gruppe betrachten. Diese Einschätzung wird durch den Sachverhalt gestützt, dass dieser Massnahmen-Vorschlag innerhalb der Gruppe die höchste mutmassliche Kosteneinsparung aufweist. Die mutmassliche Nutzeneinbusse ist jedoch auch die höchste innerhalb der MV-Gruppe. Daher hinterfragen die Autoren die Rangierung des MV 5 zum MV 6 und kommen zum Schluss, dass der MV 5 die grössere Hebelwirkung aufweist als der MV 6. Die Gründe für diese Einschätzung werden in den Ausführungen zu MV 6 dargelegt.

### **MV 6: Dokumentationspflichten eR reduzieren**

Bezüglich Jahresrechnung besteht eine zweifache gesetzliche Dokumentationspflicht, die sich jedoch sowohl in der Erstellung als auch im Inhalt der Dokumentation unterscheidet. Die KMU-Gesellschaft muss die Jahresrechnung im Zuge der Erstellung dokumentieren (z.B. Erstellung Abschlussordner mit Ausdruck Kontendetails, Aufstellungen und Belege zu einzelnen Positionen, Angabe weiterer Informationen). Die Revisionsstelle sieht sich die Jahresrechnung und die dazugehörigen Dokumente durch und prüft «prüfenswerte» Positionen. Sie hat die Revisionsdurchführung zu dokumentieren (Art. 730c OR). Diese Dokumentation umfasst beispielsweise die Überlegungen zur Unabhängigkeit und Wesentlichkeit sowie die Prüfprogramme mit den durchgeführten Prüfungshandlungen (vgl. Kap. 2.3.3). Die Dokumentationspflicht der KMU-Gesellschaft richtet sich nach den Vorschriften von Art. 957 ff. OR. Die KMU-Gesellschaft bereitet die eingeschränkte Revision vor (z.B. Terminkoordination mit Revisionsstelle, Bereitstellung Abschlussordner, Erstellung weiterer durch die Revisionsstelle geforderter Unterlagen). Der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der eingeschränkten Revision wurde im Rahmen der vorliegenden Studie erhoben. Im Durchschnitt beträgt der Netto-Einsatz dafür 13 Stunden. Der Zeiteinsatz steigt mit zunehmender Grösse der KMU: in Segment 1 werden 7 Stunden eingesetzt, in Segment 4 30 Stunden (vgl. Anhang 4). Der Zeiteinsatz der KMU-Gesellschaft wird kaum durch die Revisionsart (z.B. eingeschränkte Revision oder Review) tangiert, der Zeiteinsatz für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung bleibt für eine KMU-Gesellschaft in einer ähnlichen Grössenordnung.

In Art. 730c OR sind die Dokumentationspflichten der Revisionsstelle geregelt, dieser Artikel gilt für die ordentliche und die eingeschränkte Revision gleichermaßen. Der Artikel besagt lediglich, dass sämtliche Revisionsdienstleistungen zu dokumentieren sind. Wie bereits dargelegt, wird im Rahmen einer eingeschränkten Revision eine tiefere Zusicherung, im Rahmen einer ordentlichen Revision jedoch eine höhere Zusicherung abgegeben. Die tiefere Zusicherung ist darauf zurückzuführen, dass bei einer eingeschränkten Revision weniger Prüfungshandlungen durchgeführt werden als bei einer ordentlichen, womit auch weniger zu dokumentieren ist. Die reduzierte Dokumentationspflicht wird im Obligationenrecht jedoch nicht explizit erwähnt.

Die durch diesen Vorschlag erzielbare Kosteneinsparung beträgt gemäss Schätzung der Workshop-Teilnehmer CHF 475 (6%) pro Fall. Die geschätzte Nutzeneinbusse ist mit -0.8 (16%) absolut gesehen ebenfalls relativ tief, in der Gruppe der MV 5 bis 8 stellt sie jedoch die höchste dar.

Die Dokumentation der Prüfungsdurchführung verfolgt verschiedene Zielsetzungen, die nachfolgend dargelegt werden. Durch die Dokumentation wird der Nachweis erbracht, wie der Revisor zu seiner Prüfungsaussage gekommen ist. Im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Revisionsstelle prüft das Gericht, ob der Nachweis hinreichend für die Prüfungsaussage gewesen ist. Eine Dokumentation, die im Sinne des SER vorgenommen wird, trägt dazu bei, diesen Nachweis zu erbringen. Anzumerken ist jedoch, dass der SER im Bereich der Dokumentationspflichten durch die Revisionsstelle zu interpretieren ist, eine Interpretation kann eng oder weitergehend sein. Somit kann es vorkommen, dass gewisse Revisionsstellen vor dem Hintergrund des SER zu viel dokumentieren. Die Dokumentation der Prüfungsdurchführung stellt auch

einen Verarbeitungsprozess dar. Dieser Verarbeitungsprozess kann dazu führen, dass der Revisor relevante Inkonsistenzen oder weitere Auffälligkeiten bemerkt, die er dann vor Abgabe seiner Prüfungsaussage sorgfältig abklärt. In vielen Revisionsunternehmen ist es üblich, dass im Sinne eines Vieraugenprinzips die Arbeitspapiere von einer Person durchgesehen werden, die nicht direkt an der Revisionsdurchführung beteiligt war. Eine solche Durchsicht setzt voraus, dass die Prüfungsdurchführung sachgerecht dokumentiert wurde. Vor dem Hintergrund der dargelegten Zielsetzungen der Dokumentation verstehen die Autoren der vorliegenden Studie, dass eine gegenüber der ordentlichen Revision gesetzlich reduzierte Dokumentationsanforderung zu einer Nutzeneinbusse führen könnte. Die durch die Workshop-Teilnehmer vorgenommene Nutzeneinbusse von -0.8 erscheint den Autoren plausibel.

Rund 40% der KMU-Gesellschaften haben den Eindruck, dass die Revisionsstelle zu viel dokumentiert (vgl. Tab. 18). Hier könnte kritisch eingewendet werden, dass es für die Vertreter der KMU-Gesellschaften schwierig sein dürfte zu beurteilen, ob die Revisionsstelle vor dem Hintergrund des SER tatsächlich zu viel dokumentiert. Dieser kritische Einwand wird jedoch relativiert, denn 33% der befragten Revisionsstellen teilen die Einschätzung der KMU-Gesellschaften (vgl. Tab. 21). Die mögliche Festschreibung im Gesetz, dass im Rahmen einer eingeschränkten Revision die Dokumentationspflichten gegenüber der ordentlichen reduziert sind, könnte gewisse Revisionsstellen dazu anhalten, den SER bezüglich Dokumentation eher weitergehend zu interpretieren und weniger zu dokumentieren. Bedeutsamer ist jedoch gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie die Tatsache, dass 39% der befragten Revisionsstellen denken, dass zu viele Positionen der Jahresrechnung geprüft werden (vgl. Tab. 21). Die Prüfung – und somit auch Dokumentation der Prüfungshandlungen – von nicht «prüfungswürdigen» Positionen erhöht den Dokumentationsaufwand der Revisionsstelle ebenfalls. Die konsequente Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes sollte dazu führen, dass nur «prüfungswürdige» Positionen geprüft werden. Gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie könnte die explizite Festschreibung der tieferen Zusicherung einer eingeschränkten Revision gegenüber einer ordentlichen (MV 5) sowie die Anpassung der Haftungsvorschriften (MV 9) dazu beitragen, dass verstärkt im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes geprüft würde und dadurch weniger Positionen geprüft würden, was den Dokumentationsaufwand gewisser Revisionsstellen verringern könnte. Die Stellhebel des MV 5 und MV 9 sind gemäss Einschätzung der Autoren der vorliegenden Studie wirksamer als der Stellhebel des MV 6.

#### **MV 7: Ermessen der Revisionsstelle verankern**

Sowohl im Rahmen einer ordentlichen wie auch eingeschränkten Revision spielt das Ermessen der Revisionsstelle / des Revisors eine bedeutsame Rolle. Das Obligationenrecht bringt diesen Sachverhalt jedoch nicht explizit zum Ausdruck. Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) (Treuhand-Kammer, 2013b) sowie der SER (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015) gehen in Übereinstimmung mit den internationalen Revisionsgepflogenheiten von einem Ermessen aus, indem dieser Begriff an verschiedenen Stellen erwähnt wird und eine bedeutende Rolle spielt. Ein Teil der Workshop-Teilnehmer würde vor dem Hintergrund einer Verantwortlichkeitsklage eine explizite Erwähnung des Ermessens im Gesetzestext begrüssen. Ob es das Ermessen der Revisionsstelle oder des leitenden Revisors wäre, müsste vertieft geklärt werden.

Die geschätzte Kosteneinsparung dieses Vorschlages beträgt CHF 0 (0%). Die geschätzte Nutzeneinbusse ist mit -0.4 (8%) ebenfalls tief. Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass gar keine oder eine vernachlässigbare Nutzeneinbusse in Kauf zu nehmen wäre.

**MV 8: Risikoorientierter Prüfungsansatz verankern**

Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) (Treuhand-Kammer, 2013b) sowie der SER (Expertsuisse & Treuhand Suisse, 2015) sehen in Übereinstimmung mit den internationalen Revisionsgepflogenheiten einen risikoorientierten Prüfungsansatz vor (vgl. Kap. 2.3.1). Ein Teil der Workshop-Teilnehmer würde vor dem Hintergrund einer Verantwortlichkeitsklage eine explizite Festschreibung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im Gesetz begrüßen.

Die geschätzte Kosteneinsparung dieses Vorschlages beträgt CHF 0 (0%). Die geschätzte Nutzeneinbusse ist mit -0.2 (4%) ebenfalls tief. Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass gar keine oder eine zu vernachlässigende Nutzeneinbusse in Kauf zu nehmen wäre.

**MV 9: Haftungsvorschriften anpassen**

Im Rahmen einer eingeschränkten Revision ist die Zusage, dass keine wesentliche Fehlaussage in der Jahresrechnung vorliegt, tiefer als bei einer ordentlichen Revision. Eine in 2015 durch Daniela Schneeberger eingereichte parlamentarische Initiative forderte u.a. eine Anpassung der Haftungsvorschriften (Parlamentarische Initiative Schneeberger, 2015). Die Initiative forderte eine nach eingeschränkter und ordentlicher Revision differenzierte Haftung. Beide Räte lehnten die parlamentarische Initiative ab (Parlamentdienste, o.J.). Die Workshop-Teilnehmer begrüßten zwar eine Anpassung der Haftungsvorschriften, jedoch bevorzugt die Mehrheit die in der Aktienrechtsreform 2020 vorgesehene Anpassung.

Der Verwaltungsrat hat die nicht delegierbaren Aufgaben, die Jahresrechnung zu erstellen und für eine sachgerechte Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zu sorgen (Art. 716a OR). Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung unterliegen der Organhaftung nach Art. 754 ff. OR. Die Revisionsstelle unterliegt für die Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls der Organhaftung (Art. 755 ff. OR). Die Revisionsstelle gilt im Gegensatz zum Verwaltungsrat jedoch nur als sog. Sekundärorgan. Wenn mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig sind, sieht Art. 759 Abs. 1 OR vor, dass jede von ihnen mit den anderen solidarisch haftet, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens zurechenbar ist.

Die Haftungsvorschriften sind Bestandteil der Aktienrechtsreform 2020. In der Aktienrechtsreform 2020 sieht der Bundesrat vor, die Solidarität der Revisionsstelle zu begrenzen, indem die Revisionsstelle nur bis zu dem Betrag haften soll, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müsste (vgl. Kap. 2.2.4). Diese Regelung würde sowohl für die eingeschränkte als auch die ordentliche Revision gelten.

Die Workshop-Teilnehmer begrüßten die in der Aktienrechtsreform vorgesehene Änderung in den Haftungsbestimmungen. Dabei argumentierten sie gleich wie der Bundesrat (vgl. Kap. 2.2.4). Ein Teil der Workshop-Teilnehmer vertrat zudem die Ansicht, dass durch eine Beschränkung der Solidarität auch die Revisionskosten gesenkt werden könnten. Diese Kostensenkung sei darauf zurückzuführen, dass heute zum Teil nicht wesentliche Prüfgebiete geprüft würden, um «in jedem Fall zu 100%» gegen eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gerüstet zu sein. Die Einschätzung, wie häufig es zu einer Verantwortlichkeitsklage im Rahmen einer eingeschränkten Revision kommt, war indessen sehr unterschiedlich. Gewisse Workshop-Teilnehmer schätzten, dass dies – wenn überhaupt – ein einmaliger Vorfall im Berufsleben eines Revisors sei, andere schätzten das Auftreten häufiger ein. Diejenigen Teilnehmer, die zum Teil Prüfungshandlungen vornehmen, um «in jedem Fall zu 100%» gegen eine Verantwortlichkeitsklage gerüstet zu sein, schätzen gemäss Einschätzung der Autoren der vorliegenden Studie das Risiko einer Verantwortlichkeitsklage deutlich tiefer ein. Anzumerken ist, dass auch andere Parameter (z.B. Mandatsanzahl, finanzielle Lage des Prüfkunden) die Einschätzung des Risikos einer Verantwortlichkeitsklage beeinflussen könnten.

Die Schätzung der Kosteneinsparung beläuft sich auf CHF 800 (10%). Die Einschätzung der Nutzeneinbusse dürfte davon abhängen, ob sie von der Revisionsstelle oder vom Verwaltungsrat vorgenommen wird. Wichtiger ist jedoch gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie, die Nutzeneinbusse unter sachlichen Aspekten zu betrachten. Die Argumentation des Bundesrates (vgl. Kap. 2.2.4) spricht dafür, dass eine Nutzeneinbusse für den Verwaltungsrat sachlich zu rechtfertigen wäre. Dies würde eigentlich für eine Nutzeneinbusse von Null sprechen. Um die mutmassliche Sichtweise der Verwaltungsräte zumindest ansatzweise zu berücksichtigen, wird die Nutzeneinbusse mit -1.0 angenommen. Die Mehrheit der WP-Verbände begrüsst die begrenzte Solidarität, die Mehrheit der Wirtschafts-Verbände nahm nicht explizit Stellung dazu. Die Begrenzung der Solidarität ist Bestandteil der Aktienrechtsreform 2020. Über die Aktienrechtsreform entscheidet das Parlament. Somit sehen die Autoren der vorliegenden Studie keinen weiteren Klärungsbedarf dieses Massnahmen-Vorschlages.

#### **6.4. DURCH WIRTSCHAFTSVERBAND EINGEBRACHTER MASSNAHMEN-VORSCHLAG**

Die identifizierten Massnahmen-Vorschläge wurden sowohl mit Vertretern von Wirtschafts-Verbänden wie auch von WP-Verbänden diskutiert. Im Zuge dieser Gespräche brachten Vertreter zweier Wirtschafts-Verbände einen Massnahmen-Vorschlag ein. Dieser Vorschlag wurde ebenfalls von gewissen Revisionsstellen erwähnt (vgl. Kap. 5.3). Der Vorschlag sieht vor, dass auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden könne, wenn ein qualifizierter Treuhänder die Jahresrechnung erstellt und einen Bestätigungsbericht abgibt. Die Vertreter dieses Vorschlages sind der Auffassung, dass der Vorschlag zwar nicht gleichwertig mit einer eingeschränkten Revision, jedoch für einen grossen Teil ihrer Mitgliedsunternehmen hinreichend sei. Diese Einschätzung steht im Kontrast zu den Resultaten der KMU-Umfrage: der eingeschränkten Revision wird eine hohe Nutzenwirkung für Aktionäre sowie leitende Organe zugesprochen und eine Abschaffung der eingeschränkten Revision wird abgelehnt.

Interessant ist, dass gemäss Blaser (2018) die finanzielle Begleitung durch einen qualifizierten Treuhänder auch von kreditgebenden Banken als zentral erachtet wird (vgl. Kap. 5.5.2). Blaser kommt zum Schluss, dass sich die eingeschränkte Revision aus Sicht der kreditgebenden Banken bewährt habe. Die Vertreter zweier Wirtschafts-Verbände betrachten die Jahresabschlussstellung durch einen Treuhänder als Alternative zur eingeschränkten Revision. Die Sichtweise der beiden Wirtschafts-Verbände und der kreditgebenden Banken, dass eine Betreuung durch einen qualifizierten Treuhänder für die KMU-Gesellschaft vorteilhaft sei, können die Autoren der vorliegenden Studie zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Ein zentrales Anliegen des Aktienrechtes ist jedoch nicht die Vertretung von Partikularinteressen, sondern der Schutz von Aktionären, insbesondere derjenige von Minderheitsaktionären. Nachfolgend wird zuerst die Schutzfunktion der eingeschränkten Revision beschrieben, anschliessend wird aufgezeigt, wie diese Schutzfunktion bei einer bestätigten Jahresabschlussstellung durch einen Treuhänder gewährleistet werden müsste und mit welchen möglichen Konsequenzen zu rechnen wäre.

Ein Aktionär / Gesellschafter hat nur das Recht, Einblick in die Jahresrechnung zu nehmen, ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung steht ihm nicht zu. Die Jahresrechnung ist somit das einzige ihm zur Verfügung stehende Informationsinstrument, um den Geschäftsgang zu beurteilen und allfällige Handlungsalternativen (z.B. Rückweisung Jahresrechnung an den VR, Verweigerung Decharge VR, Abwahl VR, Verkauf der Aktien) in Erwägung zu ziehen. Der Aktionär / Gesellschafter wird im geltenden Recht geschützt, indem grundsätzlich jede Jahresrechnung durch einen unabhängigen und sachverständigen Dritten zu prüfen ist. Dieser Schutz steht gemäss geltendem Recht jedem Aktionär / Gesellschafter unabhängig von seinem Stimmenanteil zu. Falls kein Aktionär diesen Schutz wünscht, kann darauf verzichtet werden. Im geltenden Recht darf dabei die AG / GmbH im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweisen. Ein

Massnahmen-Vorschlag (Opting-Out Variante 2) sieht vor, die Grenze auf 50 Vollzeitstellen zu erhöhen. Die Tatsache, dass die Prüfung verbindlich geregelt ist, schützt den Aktionär / Gesellschafter zusätzlich.

Vor dem im vorhergehenden Absatz beschriebenen Hintergrund hätten die Aktionäre / Gesellschafter darüber zu befinden, ob sie auf eine eingeschränkte Revision zu Gunsten einer bestätigten Jahresabschluss-erstellung durch einen Treuhänder verzichten möchten. Um Minderheitsaktionäre zu schützen, hätte die Zustimmung ebenfalls einstimmig zu erfolgen. Damit ein Aktionär die Tragweite dieses Vorgehens abschätzen könnte, müsste die Jahresabschlusserstellung durch einen Treuhänder und die zu erstellende Bestätigung im Aktienrecht (z.B. notwendige Qualifikation des Treuhänders, Umfang der Jahresabschlusserstellung, Inhalt Bestätigungsvermerk, Wahl des Treuhänders) gesetzlich geregelt werden. Ein Zulassungsverfahren von Treuhändern analog zu demjenigen von Revisoren wäre gegebenenfalls notwendig, die Haftung des Treuhänders wäre zu klären. Da er die Jahresrechnung nur erstellt, aber nicht prüft, wäre gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie eine Haftung nach Auftragsrecht angebracht. Ein Revisor (Revisionsstelle) unterliegt den aktienrechtlichen Haftungsvorschriften (Organhaftung), diese Haftungsart ist deutlich strenger als die auftragsrechtliche. Die Wichtigkeit der Organhaftung des Revisors (Revisionsstelle) für die Stakeholder einer AG / GmbH kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht verlässlich beurteilt werden. Vertreter von KMU-Gesellschaften sowie Workshop-Teilnehmer wiesen jedoch explizit darauf hin, dass die Organhaftung des Revisors (Revisionsstelle) eine wichtige erweiterte Nutzenwirkung der eingeschränkten Revision sei.

Die im vorherigen Absatz beschriebene gesetzliche Regelung der Jahresabschlusserstellung durch einen Treuhänder würde das Aktienrecht aufblähen und verkomplizieren. Es ist sehr fraglich, ob ein Aktionär / Gesellschafter sich in Anbetracht der Komplexität überhaupt noch orientieren und die Tragweite dieses Ansatzes abschätzen könnte. Weiter zu bedenken ist, dass die eingeschränkte Revision Vorteile aufweist, welche durch die Jahresabschlusserstellung durch einen Treuhänder nicht gegeben wären: die Jahresrechnung wurde geprüft und die Prüfung erfolgte unabhängig. Zudem stellt die ersatzweise Deponierung der Bilanz durch den Revisor ein wichtiges Rechtsinstitut dar. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kommen die Autoren der vorliegenden Studie zum Schluss, dass der Massnahmen-Vorschlag Opting-Out Variante 2 (Zustimmung aller Aktionäre, möglich bis 50 Vollzeitstellen) geeigneter ist als eine gesetzlich normierte Begleitung durch einen Treuhänder. Eine freiwillige Begleitung durch einen Treuhänder könnte einer allfälligen Nutzeneinbusse für die KMU-Gesellschaft respektive Volkswirtschaft entgegenwirken. Diese Begleitung müsste jedoch gemäss Autoren der vorliegenden Studie auf freiwilliger Basis erfolgen.

## 7. Vorgehensweise Beurteilung Massnahmen-Vorschläge

Die identifizierten Massnahmen-Vorschläge wurden in Kapitel 6 einzeln beschrieben. Ein zentraler Auftrag der vorliegenden Studie liegt in der Beurteilung der einzelnen Vorschläge. Die Vorgehensweise der Beurteilung wird in diesem Kapitel vorgestellt. Die Beurteilung erfolgt entlang der nachfolgend dargestellten Beurteilungskriterien:

- Mutmasslich erzielbare Kosteneinsparung pro KMU-Gesellschaft (pro Fall) sowie für alle durch den Vorschlag erfassten KMU-Gesellschaften (insgesamt)
- Mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse pro KMU-Gesellschaft (pro Fall) sowie für alle durch den Vorschlag erfassten KMU-Gesellschaften (insgesamt)
- Einschätzung Anpassungskosten des Vorschlages
- Einschätzung Nutzeneinbusse des Vorschlages für die Volkswirtschaft

Zu beachten ist, dass die Beurteilung eines Massnahmen-Vorschlages eine ex ante Betrachtung darstellt, da die Auswirkungen des Vorschlages erst in Zukunft eintreten würden womit es sich um eine Regulierungsfolgenabschätzung handelt. Im Regulierungs-Checkup (SECO, 2011) liegt der Fokus dagegen auf der ex post Dimension. Die Autoren der vorliegenden Studie berücksichtigten die Vorgaben des Regulierungs-Checkups soweit es in einer ex ante Schätzung möglich und sinnvoll ist. So wird beispielsweise berücksichtigt, dass im Rahmen eines Workshops nur die Einsparungen in den grössten Kostenblöcken abzuschätzen seien (SECO, 2011, S. 35). Bezüglich ex ante Schätzung hält das SECO fest, dass die im Rahmen einer solcher Schätzung befragten Personen zukünftige Werte schätzen müssen und dadurch die Aussagekraft der Ergebnisse sinke (SECO, 2011, S. 12). Die Autoren der vorliegenden Studie sind sich dieser Problematik bewusst. Die Problematik wird in der vorliegenden Studie in dreierlei Hinsicht adressiert. Erstens wird nur die Einsparung des wesentlichen Kostenblocks (Revisionshonorar) erhoben. Zweitens werden keine Sowieso-Kosten in die Beurteilung eines Massnahmen-Vorschlages einbezogen, da diese bei gewissen Vorschlägen durch die befragten Personen kaum abschätzbar wären. Drittens werden Werte, die aufgrund des dieser Studie zu Grunde gelegten Forschungsstandes nicht mittels einer Zahl abgeschätzt werden können, ausschliesslich in verbaler Form beurteilt.

Das Pflichtenheft hält fest, dass sich die eingeschränkte Revision in einem Spannungsfeld zwischen den anfallenden Kosten für das zu prüfende Unternehmen sowie dem daraus entstehenden individuellen und gesellschaftlichen Nutzen bewege (SECO, o.J., S. 8). Massnahmen-Vorschläge, die den Nutzen der eingeschränkten Revision in einem hohen Masse tangieren, seien falls möglich quantitativ oder zumindest qualitativ abzuschätzen (SECO, o.J., S. 8).

Festzuhalten ist, dass jeder identifizierte Massnahmen-Vorschlag zu einer Nutzeneinbusse führt. Die durch einen Vorschlag zu erwartende Nutzeneinbusse für eine KMU-Gesellschaft kann auf der Grundlage des dieser Studie zu Grunde gelegten Forschungsstandes jedoch nicht quantifiziert werden. Damit der Nettoeffekt<sup>30</sup> eines Vorschlages dennoch beurteilt werden kann, wird in der vorliegenden Studie eine Kombination aus Nutzwert-Analyse und Vergleichswert-Analyse durchgeführt. Dass es sich um eine Kombination dieser beiden Verfahren handelt, hat für das Verständnis der vorliegenden Studie nur eine untergeordnete Bedeutung. Daher wird nachfolgend nur noch von Nutzwertanalyse (NWA) gesprochen.

---

<sup>30</sup> Nettoeffekt = Note Einsparung im Bruttorevisionshonorar der KMU-Gesellschaft abzüglich Note der durch die KMU-Gesellschaft zu vergegenwärtigenden Nutzeneinbusse.

Das SECO sieht den Einsatz dieser Methode vor und schreibt dazu: «Eine Nutzwert-Analyse benotet die Gesamtwirkung jeder Option im Rahmen eines Punktesystems, indem die Resultate zu den einzelnen Beurteilungskriterien einzeln gewichtet und dann addiert werden.» (SECO, 2013, S. 17). Das durch einen Massnahmen-Vorschlag (Option) einsparbare Revisionshonorar, die Nutzeneinbusse sowie die Anpassungskosten stellen Resultate der vorliegenden Studie dar. Diese Resultate gilt es im Rahmen der vorliegenden Studie zu ermitteln. Die Art der Ermittlung wird nachfolgend beschrieben.

Die Vorgehensweise der Ermittlung der durch die KMU-Gesellschaften zu erzielenden Kosteneinsparung wird in Kapitel 7.1 beschrieben. In Kapitel 7.2 wird die Vorgehensweise der Ermittlung der Nutzeneinbusse und des Nettoeffektes dargelegt. Der Nettoeffekt stellt dabei die Differenz zwischen Kosteneinsparung und Nutzeneinbusse dar. Die Umsetzung jedes Massnahmen-Vorschlages würde zu Anpassungskosten führen. Zuerst wird der Anpassungsbedarf verbal skizziert, anhand des Bedarfes werden die Anpassungskosten verbal abgeschätzt. Darüber gibt das Kapitel 7.3 Auskunft. Die Vorgehensweise bezüglich der Einschätzung der durch die Umsetzung eines Massnahmen-Vorschlages zu vergegenwärtigenden Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen wird in Kapitel 7.4 dargestellt.

### 7.1. MUTMASSLICH ERZIELBARE KOSTENEINSPARUNGEN

Die Revisionspflicht führt dazu, dass in einer KMU-Gesellschaft Sach- und Personalkosten anfallen. Die Bruttosachkosten entsprechen dem der KMU-Gesellschaft durch die Revisionsstelle in Rechnung gestellten Honorar. Für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung der Revision wird Personal eingesetzt. Die Multiplikation der dafür eingesetzten Anzahl Stunden mit dem vom BfS veröffentlichten Stundensatz (BfS, o.J.) ergibt die Bruttopersonalkosten. In der Einleitung zum vorliegenden Kapitel wurde dargelegt, dass nur der wesentliche Kostenblock berücksichtigt wird. Das Bruttorevisionshonorar stellt mit 86% den wesentlichen Kostenblock dar (vgl. Anhang 4, Mittelwert).

Das Revisionshonorar einer eingeschränkten Revision wurde in der KMU-Umfrage erhoben, der Mittelwert beträgt CHF 7'840. Falls die eingeschränkte Revision abgeschafft würde, könnten CHF 7'840 pro Fall eingespart werden. Dies stellt die höchstmögliche Einsparung dar. Dem absoluten Wert der Einsparung ist im Rahmen der Nutzwert-Analyse eine Note zuzuweisen. In der KMU-Umfrage wurde eine fünfstufige Zustimmungsskala eingesetzt. Diese Fünferskala wird für die Notengebung beibehalten, die Höchstnote beträgt somit 5. Die maximale Einsparung von CHF 7'840 entspricht der Note 5. Im Rahmen einer Nutzwert-Analyse ist gemäss SECO eine Gewichtung vorzunehmen (SECO, 2013, S. 17). In der vorliegenden Studie erfolgt die Gewichtung der Nutzeneinbusse gegenüber den Kosteneinsparungen mit dem ermittelten Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1 (vgl. Kap. 5.2.3). Die Anpassungskosten und der volkswirtschaftliche Nutzen können nicht durch einen Zahlenwert, sondern nur durch eine verbale Beschreibung erfasst werden. Daher können diese Aspekte gegenüber der Kosteneinsparung und der Nutzeneinbusse nicht gewichtet werden.

Die maximale Fallzahl beträgt 63'269 (vgl. Kap. 5.1). Aus zwei Gründen umfasst jedoch nicht jeder Massnahmen-Vorschlag die maximale Fallzahl. Einerseits kann ein Massnahmen-Vorschlag nur ein Segment betreffen (z.B. MV Opting-Out bis 50 VZ -> Segment 2). Andererseits ist es bei gewissen Massnahmen-Vorschlägen naheliegend, dass nicht alle KMU-Gesellschaften den Vorschlag in Anspruch nehmen können oder wollen (z.B. MV Opting-Out bis 50 VZ). Nachfolgend wird ein Beispiel zur Illustration gegeben. Eine Erhöhung der Opting-Out-Grenze auf 50 Vollzeitstellen (MV 4) betrifft nur das Segment 2 und somit 31'039 KMU-Gesellschaften. Zudem würde ein Teil dieses Segmentes das Opting-Out nicht in Anspruch nehmen können, da nicht alle Aktionäre zustimmen, ein externer Stakeholder weiterhin auf der eingeschränkten Revision besteht oder das Opting-Out generell keine Option ist.

Die maximale und die in der Nutzwertanalyse verwendete Fallzahl eines Massnahmen-Vorschlages werden mit einer Begründung in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 25: Fallzahlen MV

Massnahmen-Vorschlag	Fallzahlen		Begründung Fallzahlen NWA
	Max.	NWA	
0 Ersatzlose Abschaffung eR	63'269	39'226	38% <sup>31</sup> der KMU-Gesellschaften würden mutmasslicherweise freiwillig oder auf Verlangen von Stakeholdern eine Prüfung durchführen lassen -> Fallzahl NWA 62%
1 Ersatz eR durch Stichprobenrevision	63'269	63'269	Reaktion der KMU-Gesellschaft auf MV kann nicht abgeschätzt werden -> Fallzahlen NWA 100%
2 Ersatz eR durch Review CH	63'269	63'269	Reaktion der KMU-Gesellschaft auf MV kann nicht abgeschätzt werden -> Fallzahlen NWA 100%
3 Opting-Out-Var. 1 (81% Zustimmung)	22'004	8'801	60% <sup>32</sup> der KMU-Gesellschaften aus Segment 1 (22'004) könnten aufgrund ihrer Aktionärs- / Gesellschafterstruktur auch ohne MV ein Opting-Out in Anspruch nehmen, tun dies aber nicht -> Fallzahlen NWA 40%
4 Opting-Out Var. 2 (bis 50 VZ)	31'039	20'796	33% <sup>33</sup> der KMU-Gesellschaften aus Segment 2 (31'039) würden mutmasslicherweise das Opting-Out nicht nutzen können (nicht alle Aktionäre stimmen zu) oder wollen kein Opting-Out (Stakeholder verlangt eR / keine Option) > Fallzahlen NWA 67%

Die Massnahmen-Vorschläge 5 bis 9 sind in der obenstehenden Tabelle nicht aufgeführt. Diese stellen Vorschläge dar, die dazu führen könnten, dass die Arbeit einer Revisionsstelle weniger formalisiert durchgeführt werden könnte. Sie sind in der vorherstehenden Tabelle deshalb nicht aufgeführt, weil diese gemäss Einschätzung der Mehrheit der Workshop-Teilnehmer für alle eingeschränkten Revisionen und somit alle KMU-Gesellschaften zutreffen würden. Somit wird bei diesen Vorschlägen von der maximal möglichen Fallzahl (63'269) ausgegangen.

Die Kosteneinsparung pro Fall stellt die durch einen Vorschlag für eine KMU-Gesellschaft mutmasslich erzielbare Einsparung im Revisionshonorar dar. Diese wurde in den Kapiteln 6.2 und 6.3 angegeben und

<sup>31</sup> Dieser Wert wurde im Rahmen der Regulierungskostenschätzung der eingeschränkten Revision erhoben (vgl. Tab. 15). Der Massnahmen-Vorschlag betreffe somit diejenigen KMU-Gesellschaften, die nicht freiwillig eine Abschlussprüfung durchführen lassen würden, dieser Anteil liegt bei 62%.

<sup>32</sup> Die Aktionärs- / Gesellschafterstruktur wurde im Rahmen der vorliegenden Studie ansatzweise erhoben. Aufgrund der Kleinzahligkeit wird die Struktur nur über alle Segmente hinweg ausgewertet. Die Auswertung zeigt Folgendes: viele Gesellschaften sind im Besitz einer, zweier oder mehrerer Personen, die mindestens einen Stimmanteil von 20% halten. Zusammengezählt treten solche Besitzverhältnisse bei rund 60% aller antwortenden KMU-Gesellschaften auf. Der Massnahmen-Vorschlag sieht vor, dass ein Opting-Out gegen den Willen von 19% der Stimmen installiert werden könnte. Wenn jemand alle Stimmen oder jede Person mindestens 20% der Stimmen auf sich vereinigt, bringt der Vorschlag gegenüber der bestehenden gesetzlichen Ausgangslage keine Änderung. Der Massnahmen-Vorschlag betreffe somit nur 40% der KMU-Gesellschaften des Segmentes 1.

<sup>33</sup> Die 33% wurden im Rahmen der Regulierungskostenschätzung der eingeschränkten Revision erhoben (vgl. Tab. 15). Die geschätzte Opting-Out-Rate des Segmentes 2 (11 bis 50 Vollzeitstellen) beträgt somit 67%. Die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelte Opting-Out-Rate im Ist-Zustand ist mit 84% deutlich höher. Zu beachten ist jedoch, dass in den geltenden Bestimmungen nur ein Opting-Out bis 10 Vollzeitstellen möglich ist. Dass die Opting-Out-Rate bei grösseren KMU tiefer ist, ist plausibel. Der Massnahmen-Vorschlag betreffe somit 67% der KMU-Gesellschaften des Segmentes 2.

diskutiert. Die Multiplikation aus Fallzahlen mit der Kosteneinsparung pro Fall ergibt die gesamte Einsparung.

## 7.2. MUTMASSLICH ZU ERWARTENDE NUTZENEINBUSSE KMU

Wie in der Einleitung zum Kapitel dargelegt wurde, ist die Nutzeneinbusse im Rahmen der vorliegenden Studie zu berücksichtigen. Die Nutzeneinbusse kann auf Basis des der vorliegenden Studie zu Grunde gelegten Forschungsstandes nicht quantitativ (Schweizer Franken) abgeschätzt werden. Damit der Nettoeffekt aus Kosteneinsparung und Nutzeneinbusse dennoch berechnet werden kann, wird eine Nutzwert-Analyse durchgeführt. Im Rahmen dieser Analyse werden Noten vergeben. Die maximale Einsparung pro Fall erhält die Höchstnote 5. Diese Note bezieht sich auf den Massnahmen-Vorschlag «ersatzlose Abschaffung der eingeschränkten Revision».

Das durch die KMU-Gesellschaften wahrgenommene Nutzen-Kosten-Verhältnis wurde in Kapitel 5.2.3 thematisiert. Es stellt die Nutzenwahrnehmung in das Verhältnis zur Kostenwahrnehmung. Über alle KMU-Segmente beträgt der Mittelwert 1.08 und der Median 1.0. Auf eine Berechnung pro Segment wird aufgrund der Kleinzahligkeit verzichtet. Der Mittelwert von 1.08 bedeutet, dass die befragten KMU-Gesellschaften das Verhältnis als leicht günstig beurteilen. Dieser Sachverhalt könnte im Rahmen der vorliegenden Studie dahingehend interpretiert werden, dass für die Ermittlung der Höchstnote der Nutzeneinbusse die Höchstnote der Kosten (5) mit 1.08 zu multiplizieren wäre. Zu beachten ist jedoch, dass die Note der Nutzeneinbusse eines Massnahmen-Vorschlages in den Workshops erhoben wurde. In den Workshops nahmen nur Vertreter von Revisionsstellen teil. Diese dürften die Nutzeneinbusse eines Massnahmen-Vorschlages tendenziell höher einschätzen als KMU-Gesellschaften<sup>34</sup>. Vor diesem Hintergrund beschlossen die Autoren der vorliegenden Studie, die Höchstnote der Nutzeneinbusse bei -5 anzusetzen, was einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1<sup>35</sup> entspricht.

Die Nutzeneinbusse pro Fall wurde in den Kapiteln 6.2 und 6.3 angegeben und diskutiert.

## 7.3. MUTMASSLICH ZU ERWARTENDE ANPASSUNGSKOSTEN

Das SECO hält fest, dass im Rahmen von ex ante Analysen die Anpassungskosten zu berücksichtigen sind (SECO; 2011, S. 12). Die Anpassungskosten fallen nur einmalig an, die Einsparungen und Nutzeneinbusse sind jedoch jährlich wiederkehrend. Das SECO macht die Vorgabe, dass das erste Jahr nach einer allfälligen Umsetzung zu beurteilen ist (Total aus wiederkehrenden und einmaligen Kosten).

Gedanklich wird nachfolgend davon ausgegangen, dass ein Massnahmen-Vorschlag umgesetzt wird. Damit wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass eine Umsetzung auch tatsächlich sinnvoll wäre, die Beurteilung der Vorschläge erfolgt in Kapitel 8. In diesem Unterkapitel wird der Anpassungsbedarf für jeden Vorschlag er-

---

<sup>34</sup> Ein deutliches Indiz für die höhere Einschätzung ergibt sich aus der Befragung der teilnehmenden Revisionsstellen mittels Fragebogen vor dem Workshop (vorlaufende Erhebung). Wie in der KMU-Umfrage wurde die Nutzenwahrnehmung der eingeschränkten Revision ebenfalls erfragt. Die antwortenden Revisionsstellen nahmen den durch die eingeschränkte Revision geschaffenen Nutzen für interne Stakeholder deutlich höher wahr als die KMU-Gesellschaften. Somit ist davon auszugehen, dass die Revisionsstellen die Nutzeneinbusse eines Massnahmen-Vorschlages ebenfalls höher einschätzen. Die KMU-Gesellschaften wären grösstenteils nicht in der Lage, die Nutzeneinbusse einzuschätzen, da sie in der Regel nicht mit den Massnahmen-Vorschlägen vertraut sein dürften. Somit mussten die Revisionsstellen dazu befragt werden. Um die tendenziell höhere Nutzenwahrnehmung der Revisionsstelle auszugleichen, wird das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei 1 und nicht bei 1.08 angesetzt.

<sup>35</sup> Die Höchstnote der Kosteneinsparung beträgt 5,  $-x / 5 = 1$ ,  $x = \text{Höchstnote Nutzeneinbusse} = -5$ .

mittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlung werden die Anpassungskosten qualitativ (tief / mittel / hoch) beschrieben. Zu beachten ist, dass der ermittelte Anpassungsbedarf nicht den Anspruch erhebt, vollständig und in jedem Punkt sachlich vollständig korrekt zu sein, sondern mögliche Anpassungen sollen mittels Beispielen illustriert werden.

Thematisiert wird nur der wesentliche Anpassungsbedarf. In den KMU-Gesellschaften und Wirtschafts-Verbänden führt jeder Massnahmen-Vorschlag ebenfalls zu einem Anpassungsbedarf. Dieser ist jedoch im Vergleich zu demjenigen des Gesetzgebers, der WP-Verbände und der Revisionsstellen deutlich geringer. Zu beachten ist weiterhin, dass die parlamentarische Beratung in der vorliegenden Studie vom Anpassungsbedarf ausgeschlossen wird. Eine Gesetzesänderung wird zwar im Parlament beraten und angenommen oder abgelehnt, was ebenfalls zu Kosten führt. Da diese Kosten jedoch weder quantitativ noch qualitativ eingeschätzt werden können, werden diese nicht in die Beurteilung einbezogen. Die Tatsache, dass den Branchenverbänden durch die Abgabe einer Stellungnahme in einem Vernehmlassungsverfahren Kosten entstehen würden, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Umsetzung eines Massnahmen-Vorschlages dürfte dazu führen, dass die Branchenverbände Öffentlichkeitsarbeit betreiben müssten. Bei verschiedenen Akteuren treten Erwartungslücken (vgl. Kap. 2.3.5) auf, was eine eingeschränkte Revision bietet und was sie nicht bieten kann. Die Erwartungslücken dürften beim Ersatz der eingeschränkten Revision durch eine andere Revisionsart sowie bei einer Anpassung der Haftungsvorschriften deutlich grösser werden. Um grössere Erwartungslücken zu vermeiden oder zumindest zu verringern, müssten vor allem die WP-Verbände intensiv Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um die verschiedenen Akteure aufzuklären. Aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie wäre es fraglich, ob die bei den genannten Massnahmen-Vorschlägen zu erwartenden Erwartungslücken mittels Öffentlichkeitsarbeit innert nützlicher Frist auf ein vertretbares Mass reduziert werden könnten.

In der nachfolgenden Tabelle sind illustrativ Beispiele des durch einen Massnahmen-Vorschlag verursachten Anpassungsbedarfes gegeben. Die Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist zudem, dass es kein Auftrag der vorliegenden Studie ist, den gesetzlichen Anpassungsbedarf vertieft zu klären. Somit ist die Angabe in der Kolonne «Gesetzgeber» nur als gedankliche Möglichkeit zu verstehen.

Tabelle 26: Anpassungsbedarf der MV (illustrative Beispiele)

Massnahmen-Vorschlag		Gesetzgeber	Anpassungsbedarf <sup>36</sup>	
			WP-Verbände	Revisionsstellen
0	Ersatzlose Abschaffung eR	Streichung Art. 729 ff. OR	Abschaffung SER / Schaffung einer Alternative? / Öffentlichkeitsarbeit	-
1	Ersatz eR durch Stichprobenrevision	Grundlegende Neuformulierung Art. 729 ff. OR / ev. Anpassung Art. 759 OR	Erstellung neuer PS «Stichprobenrevision» / Schulung / Öffentlichkeitsarbeit	Grundlegende Anpassung Arbeitspapiervorlagen und Prüfprogramme / Schulung

<sup>36</sup> Die Anpassungskosten werden anhand des Anpassungsbedarfes abgeschätzt. Diese Einschätzung wird im nachfolgenden Text vorgenommen.

Massnahmen-Vorschlag		Gesetzgeber	Anpassungsbedarf <sup>37</sup> WP-Verbände	Revisionsstellen
2	Ersatz eR durch Review CH	Anpassung Art. 729 ff. OR / ev. Anpassung Art. 759 OR	Erstellung neuer «PS Review CH» / Schulung / Öffentlichkeitsarbeit	Graduelle Anpassung Arbeitspapiervorlagen und Prüfprogramme / Schulung
3	Opting-Out-Var. 1 (81% Zustimmung)	«Heikle» Anpassung Art. 727a OR	-	-
4	Opting-Out Var. 2 (bis 50 VZ)	Anpassung Art.727a OR / flankierende Massnahmen?	-	-
5	Tiefere Zusicherung eR verankern	Ergänzung Art.727 ff. OR für eR und oR	-	-
6	Dokumentationspflichten eR reduzieren	Anpassung Art. 730c OR	Schulung / Öffentlichkeitsarbeit	Schulung
7	Ermessen Revisionsstelle verankern	Ergänzung Art.727 ff. OR für eR und oR	-	-
8	Risikoorientierter Prüfungsansatz verankern	Ergänzung Art.727 ff. OR für eR und oR	-	-
9	Haftungsbestimmungen anpassen	Anpassung Art.759 OR	Schulung / Öffentlichkeitsarbeit	Schulung

Der Anpassungsbedarf wäre für alle Akteure beim Ersatz der eingeschränkten Revision durch eine Stichprobenrevision (MV 1) am höchsten, da jeder Aspekt dieser international unbekanntes Revisionsart bestimmt werden müsste. Zum Opting-Out Var. 1 (MV 3) ist anzumerken, dass der Anpassungsbedarf auf den ersten Blick tief zu sein scheint. Die Autoren der vorliegenden Studie setzten den Zustimmunganteil von 81% der Aktionäre / Gesellschafter vor dem Hintergrund der Erhebung der Aktionärs- / Gesellschafterstruktur fest (vgl. Kap. 6.2 MV 3). Welcher Zustimmunganteil erforderlich wäre, müsste vertieft geprüft werden. Zu beachten ist weiter, dass der absolute Schutz der Minderheiten in diesem Vorschlag preisgegeben würde. Es wäre zu überlegen, ob flankierende gesetzliche Massnahmen (z.B. Angebotsvorlage zum Rückkauf der Aktien von Minderheiten durch die Gesellschaft) installiert werden müssten. Das in Klammern genannte Beispiel legt jedoch bereits offen, dass geeignete flankierende Massnahmen zu entwickeln ein schwieriges oder sogar unmögliches Unterfangen wäre. Aufgrund der beschriebenen Problematik wird der Anpassungsbedarf als hoch eingestuft. Eine Erhöhung des Grenzwertes für ein Opting-Out auf 50 Vollzeitstellen (MV 4) dürfte für alle Akteure am einfachsten umzusetzen sein. Auch hier wäre zu prüfen, ob dieser Vorschlag durch flankierende gesetzliche Massnahmen zu begleiten wäre<sup>38</sup>. Daher werden die Anpassungskosten dieses Vorschlags als tief bis mittel beurteilt. Alle anderen Vorschläge dürften zu tiefen bis mittleren Anpassungskosten führen. Ein Gesamtüberblick über die Anpassungskosten der einzelnen Vorschläge findet sich in den Tabellen 29 und 30.

<sup>37</sup> Die Anpassungskosten werden anhand des Anpassungsbedarfes abgeschätzt. Diese Einschätzung wird im nachfolgenden Text vorgenommen.

<sup>38</sup> Problematik finanzielle Begleitung durch einen Treuhänder vgl. Kapitel 6.4.

#### 7.4. MUTMASSLICH ZU ERWARTENDE NUTZENEINBUSSE VWL

Der volkswirtschaftliche Nutzen einer eingeschränkten Revision wurde in Kapitel 5.5 diskutiert. Von Interesse ist in der vorliegenden Studie nicht der durch die eingeschränkte Revision geschaffene Nutzen, sondern die Nutzeneinbusse, falls die eingeschränkte Revision ersatzlos abgeschafft würde. Falls der durch die eingeschränkte Revision geschaffene Nutzen für einen Nutzenempfänger als tief eingeschätzt wird, wäre die Nutzeneinbusse bei einer Abschaffung ebenfalls tief und vice versa.

Auf Basis der in Kapitel 5.5 erarbeiteten Erkenntnisse wird die Nutzeneinbusse, die bei einer ersatzlosen Abschaffung der eingeschränkten Revision mutmasslicherweise in Kauf genommen werden müsste, für zwei definierte Empfänger (Banken, Steuerbehörden) und summarisch für weitere Empfänger verbal eingeschätzt. Diese Einschätzung umfasst drei Kategorien (tief, mittel, hoch). Der der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte Forschungsstand lässt keine verlässliche Einschätzung zu. Die volkswirtschaftliche Nutzeneinbusse aus der Betrachtung auszublenden, wäre aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie kein sachgerechter Ansatz. Empfehlenswert wäre es, den volkswirtschaftlichen Nutzen vertieft zu analysieren.

Die bei einer Abschaffung der eingeschränkten Revision mutmasslicherweise zu vergegenwärtigende volkswirtschaftliche Nutzeneinbusse wird in der vorliegenden Studie wie folgt eingeschätzt:

- Die Nutzeneinbusse dürfte für kreditgebende Banken und Steuerbehörden am grössten sein
- Die Nutzeneinbusse für die kreditgebenden Banken hängt von der Einschätzung des durch die eingeschränkte Revision geschaffenen Nutzens pro Fall (tief bis mittel) und den Fallzahlen (tief bis mittel) ab -> die gesamte Nutzeneinbusse wird als tief bis mittel eingeschätzt
- Die Nutzeneinbusse für die Steuerbehörden hängt nur von der Einschätzung des Nutzens pro Fall (tief) ab, die Fallzahl beträgt 63'269 KMU-Gesellschaften (hoch), da alle KMU-Gesellschaften eine Steuererklärung einreichen müssen -> die gesamte Nutzeneinbusse wird als mittel bis hoch eingeschätzt
- Die Nutzeneinbusse für die weiteren Empfänger wird als tief bis mittel eingeschätzt

Die Einschätzung der durch einen anderen Massnahmen-Vorschlag zu vergegenwärtigenden Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen wird durch die Autoren der vorliegenden Studie in Relation zur Nutzeneinbusse bei ersatzloser Abschaffung der eingeschränkten Revision vorgenommen.

Die oben dargestellte Einschätzung der Nutzeneinbussen wird durch die in den Workshops geführten Diskussionen teilweise bestätigt. Die mit den Branchenverbänden geführten Gespräche zeigten jedoch, dass ein Teil der WP-Verbände den volkswirtschaftlichen Nutzen einer eingeschränkten Revision deutlich höher einschätzt als die Wirtschafts-Verbände.

## 8. Beurteilung Massnahmen-Vorschläge

Die Vorgehensweise der Beurteilung der Massnahmen-Vorschläge wurde in Kapitel 7 beschrieben. Im vorliegenden Kapitel wird die Beurteilung vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt für nachfolgend dargestellte Kriterien:

- Mutmasslich erzielbare Kosteneinsparung pro KMU-Gesellschaft (pro Fall) sowie für alle durch den Vorschlag erfassten KMU-Gesellschaften (insgesamt) -> absolute Werte und Note (Nutzwertanalyse)
- Mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse pro KMU-Gesellschaft (pro Fall) sowie für alle durch den Vorschlag erfassten KMU-Gesellschaften (insgesamt) -> Note (Nutzwertanalyse)
- Zu erwartende Anpassungskosten -> verbale Einschätzung
- Zu erwartende volkswirtschaftliche Nutzeneinbusse -> verbale Einschätzung

Die Berechnung der mutmasslich durch eine KMU-Gesellschaft zu erwartende Kosteneinsparung wird in Kapitel 8.1 dargestellt. In Kapitel 8.2 wird die durch einen Massnahmen-Vorschlag mutmasslich zu erwartende Nutzeneinbusse sowie der Nettoeffekt für eine KMU-Gesellschaft beurteilt. Der Nettoeffekt stellt die in Noten ausgedrückte Differenz zwischen Kosteneinsparung und Nutzeneinbusse dar. Die Gesamtbeurteilung eines Vorschlages erfolgt in Kapitel 8.3.1 in tabellarischer Form. Der gewählte Aufbau führt den Leser anhand einzelner Tabellen schrittweise durch die Beurteilung.

Im Anschluss an die Beurteilung in Tabellenform erfolgt in Kapitel 8.3.2 eine verbale Gesamtwürdigung der Massnahmen-Vorschläge. Die Handlungsempfehlungen werden in Kapitel 8.3.3 dargestellt. Die angegebenen Werte stellen Schätzungen dar, welche mit der in Kapitel 3 dargestellten Methodik ermittelt wurden.

### 8.1. MUTMASSLICH ERZIELBARE KOSTENEINSPARUNGEN KMU

Die Vorgehensweise der Beurteilung der für die KMU-Gesellschaften erzielbaren Kosteneinsparungen wurde im Kapitel 7.1 beschrieben. In der nachfolgenden Tabelle wird die Beurteilung vorgenommen. Die Anzahl Fälle wurde der Tabelle 25 entnommen. Die Einsparungen pro Fall in CHF wurden in den Kapiteln 6.2 und 6.3 angegeben und diskutiert.

Tabelle 27: Kosteneinsparungen KMU-Gesellschaften der MV

Kosteneinsparungen KMU Absolut und Noten		Absolut			Noten		
		Anzahl Fälle (1)	Einspar. pro Fall (CHF) (2)	Einspar. Total (CHF Mio.) (3)=(1)x(2)	Anzahl Fälle <sup>39</sup> (Note 0 bis 5) (4)	Einspar. pro Fall <sup>40</sup> (Note 0 bis 5) (5)	Einspar. Total (Note 0 bis 25) (6)=(4)x(5)
Gruppe 1: Abschaffung / Ersatz durch andere Revisionsart / Anpassung Opting-Out							
0	Ersatzlose Abschaffung eR	39'226	7'840	308	3.0	5.0	15.0
1	Ersatz eR durch Stichprobenrevision	63'269	500	32	5.0	0.3	1.5
2	Ersatz eR durch Review CH	63'269	1'238	78	5.0	0.8	4.0
3	Opting-Out-Var. 1 (81% Zustimmung)	8'801	4'461	39	0.5	2.8	1.4
4	Opting-Out Var. 2 (bis 50 VZ)	20'796	7'634	159	1.5	4.9	7.4
Gruppe 2: Anpassung Gesetzestext							
5	Tiefere Zusicherung eR verankern	63'269	0	0	5.0	0.0	0.0
6	Dokumentationspflichten eR reduzieren	63'269	475	30	5.0	0.3	1.5
7	Ermessen Revisionsstelle verankern	63'269	0	0	5.0	0.0	0.0
8	Risikoorientierter Prüfungsansatz verankern	63'269	0	0	5.0	0.0	0.0
9	Haftungsbestimmungen anpassen	63'269	800	51	5.0	0.5	2.5
Obergrenze <sup>41</sup> (für Totalwerte und Nettoeffekt)		63'269	7'840	497	5.0	5.0	25.0
Untergrenze (für Totalwerte und Nettoeffekt)		0	0	0	0.0	0.0	0.0

Nutzeneinbusse der KMU-Gesellschaften und der Volkswirtschaft sowie die Anpassungskosten sind in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen (vgl. Tab. 28 bis 30)

Die zentralen Ergebnisse der Tabelle 27 sind die Einsparung Total in CHF Mio. (dritte Zahlenkolonne) und in Noten (letzte Zahlenkolonne). Diese Ergebnisse können jedoch nicht isoliert betrachtet werden.

<sup>39</sup> Schätzungsweise 63'269 kleine und mittlere AGs / GmbHs lassen die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen. Im Maximum werden somit 63'269 KMU-Gesellschaften von einem MV erfasst, diesem Maximalwert wird die Höchstnote 5 zugeordnet. Die Notenskala kennt ganz und halbe Noten. Die Note 3.0 des MV 0 errechnet sich wie folgt:  $39'226 / 63'269 \times 5 = 3.09 \rightarrow 3.0$ .

<sup>40</sup> Die maximale durch eine KMU erzielbare Kosteneinsparung beträgt CHF 7'840, diesem Maximalwert wird die Höchstnote 5 zugeordnet. Die Notenskala kennt Zehntelnoten. Die Note 5.0 des MV 0 errechnet sich wie folgt:  $7'840 / 7'840 \times 5 = 5.0 \rightarrow 5.0$ .

<sup>41</sup> Die Brutto-Revisionskosten gemäss Regulierungskostenschätzung betragen CHF 497 Mio. (vgl. Anhang 4 Mittelwerte). Nachfolgend werden die CHF 308 Mio. Einsparung bei Abschaffung der eR über die Regulierungskosten nachgewiesen:  $CHF\ 497\ Mio. \times 0.62$  (Anteil ohne freiwillige Revision gemäss Tab. 15) = CHF 308 Mio.

## 8.2. MUTMASSLICH ZU ERWARTENDE NUTZENEINBUSSE UND NETTOEFFEKT KMU

Die Vorgehensweise der Beurteilung der pro Fall zu vergegenwärtigenden Nutzeneinbusse wurde in Kapitel 7.2 beschrieben. In der nachfolgenden Tabelle wird die Beurteilung vorgenommen. Die ersten beiden Zahlenkolonnen wurden der Tabelle 27 entnommen. Die Nutzeneinbusse pro Fall wurde in den Kapiteln 6.2 und 6.3 angegeben und diskutiert.

Tabelle 28: Nutzeneinbusse und Nettoeffekt KMU-Gesellschaften der MV

<b>Nutzeneinbusse / Nettoeffekt KMU</b>	<b>Einspar. Total</b>	<b>Anzahl Fälle</b>	<b>Nutzeneinbusse pro Fall <sup>42</sup></b>	<b>Nutzeneinbusse Total</b>	<b>Nettoeffekt</b>
Noten	(Note 0 bis 25)	(Note 0 bis 5)	(Note 0 bis -5)	(Note -25 bis 0)	(Note -25 bis 25)
	(1)	(2)	(3)	(4)=(2)x(3)	(5)=(1)+(4)
<b>Gruppe 1: Abschaffung / Ersatz durch andere Revisionsart / Anpassung Opting-Out</b>					
0 Ersatzlose Abschaffung eR	15.0	3.0	-5.0	-15.0	0.0
1 Ersatz eR durch Stichprobenrevision	1.5	5.0	-4.3	-21.5	-20.0
2 Ersatz eR durch Review CH	4.0	5.0	-2.4	-12.0	-8.0
3 Opting-Out-Var.1 (81% Zustimmung)	1.4	0.5	-3.0	-1.5	-0.1
4 Opting-Out Var.2 (bis 50 VZ)	7.4	1.5	-2.0	-3.0	4.4
<b>Gruppe 2: Anpassung Gesetzestext<sup>43</sup></b>					
5 Tiefere Zusicherung eR verankern	0.0	5.0	-0.2	-1.0	-1.0
6 Dokumentationspflichten eR reduzieren	1.5	5.0	-0.8	-4.0	-2.5
7 Ermessen Revisionsstelle verankern	0.0	5.0	-0.4	-2.0	-2.0
8 Risikoorientierter Prüfungsansatz verankern	0.0	5.0	-0.2	-1.0	-1.0
9 Haftungsbestimmungen anpassen	2.5	5.0	-1.0	-5.0	-2.5
Obergrenze (für Totalwerte und Nettoeffekt)	25.0	5.0	0.0	0.0	25.0
Untergrenze (für Totalwerte und Nettoeffekt)	0.0	5.0	-5.0	-25.0	-25.0

Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen und Anpassungskosten sind in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen (vgl. Tab. 29 und 30)

<sup>42</sup> Die maximale Kosteneinsparung pro KMU-Gesellschaft wird mit der Note 5 bewertet. Das zu verwendende Nutzen-Kosten-Verhältnis beträgt 1 (vgl. Kap. 7.2). Der maximal möglichen Nutzeneinbusse ist somit ebenfalls die Note 5 zuzuweisen, was der ersatzlosen Abschaffung der eingeschränkten Revision entspricht. Da es sich um eine Einbusse handelt, erhält die Note ein Minuszeichen. Die durch einen anderen Massnahmen-Vorschlag zu vergegenwärtigende Nutzeneinbusse wurde durch die Workshop-Teilnehmer in Relation zur ersatzlosen Abschaffung der eingeschränkten Revision (MV 0) abgeschätzt (vgl. Kap. 6.2 und 6.3). Aus dieser Erhebung wurde der Mittelwert berechnet, dieser wird angegeben.

<sup>43</sup> Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass mit Ausnahme des MV 6 mit gar keiner Nutzeneinbusse zu rechnen wäre (vgl. Kap. 6.3).

Das zentrale Ergebnis der Tabelle 28 ist der Nettoeffekt eines Massnahmen-Vorschlages. Eine isolierte Betrachtung dieses Nettoeffektes ist nicht zielführend, da die durch die Volkswirtschaft zu vergegenwärtigten Nutzeneinbussen sowie die Anpassungskosten ebenfalls zu berücksichtigen und in eine Gesamtbeurteilung einzubeziehen sind.

Der Massnahmen-Vorschlag, die eingeschränkte Revision durch eine Stichprobenrevision (MV 1) zu ersetzen, weist gemäss Tabelle 28 mit -20 den höchsten negativen Nettoeffekt auf, dieser negative Effekt ist beträchtlich. Daher wird dieser Vorschlag nicht weiterverfolgt.

### 8.3. GESAMTBEURTEILUNG

Die erzielbaren Kosteneinsparungen und die Nutzeneinbusse eines Massnahmen-Vorschlages wurden in den Kapiteln 8.1 und 8.2 berechnet. Der Nettoeffekt (Note über alle KMU-Gesellschaften) des Vorschlages stellt die Differenz dieser beiden Werte dar und wird in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Neben dieser Grösse fliesst aus den bereits berechneten Werten die erzielbare Kosteneinsparung (in CHF Mio.) eines Vorschlages in die Gesamtbeurteilung ein.

Im vorliegenden Kapitel wird die Gesamtbeurteilung eines Massnahmen-Vorschlages in tabellarischer Form vorgenommen (Kap. 8.3.1), anschliessend werden vorteilhafte Vorschläge verbal gewürdigt (Kap. 8.3.2) und Handlungsempfehlungen (Kap. 8.3.3) abgegeben.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Gesamtbeurteilung. Nachfolgende Anmerkungen beziehen sich auf diese beiden Tabellen:

- Die in der Kolonne «Nettoeffekt» dargestellte Note wurden der Tabelle 28 entnommen
- In derselben Kolonne wird die «Einsparung» des Massnahmen-Vorschlages in CHF Mio. dargestellt; dieser Wert stammt aus der Tabelle 27
- Zur Kolonne «Nutzeneinbusse VWL» ist erneut anzumerken, dass der der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte Forschungsstand keine verlässliche Einschätzung des volkswirtschaftlichen Nutzens zulässt (vgl. Kap. 5.5). Die verbale Einschätzung erfolgt auf Basis der gewinnbaren Erkenntnisse durch die Autoren der vorliegenden Studie. Die Einschätzung wird in Kapitel 5.5 dargestellt. Die volkswirtschaftliche Nutzeneinbusse aus der Betrachtung auszublenden, wäre aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie kein sachgerechter Ansatz. Empfehlenswert wäre es, den volkswirtschaftlichen Nutzen in hinreichender Tiefe zu untersuchen.

#### 8.3.1. Gesamtbeurteilung Tabellen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Gesamtbeurteilung vorgenommen. Die erste Tabelle zeigt die Gesamtbeurteilung der Massnahmen-Vorschläge 0 bis 4, die zweite diejenige der Vorschläge 5 bis 9.

Tabelle 29: Gesamtbeurteilung der MV 0 bis 4

Gesamtbeurteilung	Nettoeffekt (Note -25 bis 25) Einsparung (in CHF Mio.)	Anpassungs- Kosten	Nutzeneinbusse VWL <sup>44</sup>			Anmerkungen	
			Banken	Steuer- behörden	Weitere <sup>45</sup>		
Gruppe 1: Abschaffung / Ersatz durch andere Revisionsart / Anpassung Opting-Out							
0	Ersatzlose Abschaffung eR	0.0 308	Tief	Tief - mittel	Mittel - hoch	Mittel- hoch	Nettoeffekt von Null -> grosser Notenabstand zur Obergrenze / tiefe bis hohe Einbusse im VWL-Nutzen / befragte KMU sowie 6 von 7 Branchenverbände wollen eR beibehalten / weitere Hinweise, dass sich die eR bewährt hat / nur der kleinste WI-Verband begrüsst diesen MV explizit -> trotz grösstem Einsparpotenzial MV nicht weiter verfolgen
2	Ersatz eR durch Review CH	-8.0 78	Mittel	Tief - mittel	Mittel	Tief - mittel	Negativer Nettoeffekt / tiefe bis mittlere Einbusse im VWL-Nutzen / Einsparungspotenzial ist eher gering -> MV nicht weiter verfolgen
3	Opting- Out-Var.1 (81% Zustimmung)	-0.1 39	Hoch	Tief	Tief	Tief	Nettoeffekt in der Nähe von Null -> grosser Notenabstand zur Obergrenze / Preisgabe absoluter Minderheitsschutz, dieser ist im OR zentral / Einsparungspotenzial ist gering -> MV nicht weiter verfolgen
4	Opting-Out Var. 2 (bis 50 VZ)	4.4 159	Tief - mittel	Tief - mittel	Mittel- hoch	Mittel	Nettoeffekt von 4.4 -> jedoch grosser Notenabstand zur Obergrenze / Einsparungspotenzial ist beträchtlich -> Einschätzung VWL-Nutzeneinbusse mit tief bis mittel, / zwei WI-Verbände begrüssen diesen MV teilweise
Obergrenze		25.0	Tief	Tief	Tief	Tief	
Untergrenze		-25.0	Hoch	Hoch	Hoch	Hoch	

<sup>44</sup> Enge Begriffsdefinition, darunter wird in der vorliegenden Studie nur die Nutzeneinbusse für Andere verstanden, nicht die von der KMU-Gesellschaft selbst zu vergegenwärtigende Nutzeneinbusse (vgl. Kap. 5.5). Beispiel für andere: kreditgebende Banken, Steuerbehörde, Schutz der Gläubiger durch Verhinderung Konkursverschleppung (externe Stakeholder).

<sup>45</sup> Die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Revisionsstelle bei der Verhinderung von Konkursverschleppungen dürfte einen bedeutsamen volkswirtschaftlichen Nutzen darstellen (Gläubigerschutz).

Tabelle 30: Gesamtbeurteilung der MV 5 bis 9

Gesamtbeurteilung	Nettoeffekt (Note -25 bis 25) Einsparung (in CHF Mio.)	Anpassungs- Kosten	Nutzeinbusse VWL <sup>46</sup>			Anmerkungen	
			Banken	Steuer- behörden	Weitere <sup>47</sup>		
Gruppe 2: Anpassung bestehender Gesetzestext							
5	Tiefere Zusicherung eR verankern	-1.0 0	Tief - mittel	Sehr tief	Sehr tief	Sehr tief	MV 5 bis 8: zielen in eine ähnliche Richtung / Kombination der MV wäre denkbar
6	Dokumentationspflichten eR reduzieren	-2.5 30	Tief - mittel	Tief	Tief	Tief	MV 5 bis 8: weisen negative Nettoeffekte auf, dafür mutmasslich tiefe Einbussen im VWL-Nutzen
7	Ermessen RS verankern	-2.0 0	Tief - mittel	Sehr tief	Sehr tief	Sehr tief	MV 5 bis 8: ein Teil der befragten RS begrüsst diese MV
8	Risiko-orientierter Prüfungsansatz verankern	-1.0 0	Tief - mittel	Tief	Tief	Tief	MV 5 bis 8: ein Teil der WP-Verbände erachtet diese MV als unnötig, ein Verband denkt, dass sie grundsätzlich begrüssenswert wären, wendet aber ein, dass eine Behandlung solcher Feinheiten im Parlament wohl chancenlos wäre
9	Haftungs-vorschriften anpassen	-2.5 51	Tief - mittel	Mittel	Tief	Tief - mittel	MV 9: Nettoeffekt zwar negativ, aber Einsparungen von CHF 51 Mio. / Richtigkeit Einschätzung der Auswirkung auf Nutzen ist ungewiss / RS sowie Mehrheit WP-Verbände begrüssen diesen MV / die angegebenen Argumente sprechen trotz relativ tiefem Einsparpotenzial für den MV -> MV ist in der Aktienrechtsreform 2020 enthalten
Obergrenze	25.0	Tief	Tief	Tief	Tief	Tief	
Untergrenze	-25.0	Hoch	Hoch	Hoch	Hoch	Hoch	

<sup>46</sup> Enge Begriffsdefinition, darunter wird in der vorliegenden Studie nur die Nutzeinbusse für Andere verstanden, nicht die von der KMU-Gesellschaft selbst zu vergegenwärtigende Nutzeinbusse (vgl. Kap. 5.5). Beispiel für andere: kreditgebende Banken, Steuerbehörde, Schutz der Gläubiger durch Verhinderung Konkursverschleppung (externe Stakeholder).

<sup>47</sup> Die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Revisionsstelle bei der Verhinderung von Konkursverschleppungen dürfte einen bedeutsamen volkswirtschaftlichen Nutzen darstellen (Gläubigerschutz).

### 8.3.2. Abschliessende Gesamtwürdigung

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die in Kapitel 8.3.1 dargestellte Beurteilung eines Massnahmen-Vorschlages (vgl. Tab. 29 und 30), die Ausführungen werden durch andere in der vorliegenden Studie gewonnenen Erkenntnisse ergänzt. Gewürdigt wird einerseits der radikalste Massnahmen-Vorschlag sowie diejenigen, die aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie zielführend sind.

#### Ersatzlose Abschaffung eingeschränkte Revision

Der radikalste Vorschlag läge in der ersatzlosen Abschaffung der eingeschränkten Revision (MV 0, vgl. Tab. 29). Durch diesen Vorschlag könnten aus KMU-Sicht Regulierungskosten in Höhe von CHF 308 Mio. eingespart werden. Dieser absolute Wert berücksichtigt die damit verbundene Nutzeneinbusse der KMU-Gesellschaften nicht und greift daher für eine Beurteilung zu kurz. Die für die KMU-Gesellschaften erzielbare Kosteneinsparung in Noten entspricht der Nutzeneinbusse für die internen Stakeholdergruppen der KMU-Gesellschaft, der Nettoeffekt ist Null. Ein Wert von Null bedeutet, dass die Abschaffung der eingeschränkten Revision aus Sicht der KMU-Gesellschaft nicht angezeigt ist. 85% der befragten KMU-Gesellschaften brachten diese Einschätzung auch explizit zum Ausdruck, indem sie eine Abschaffung der eingeschränkten Revision ablehnen. Zudem wäre die Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen zu berücksichtigen. Eine erste Einschätzung der Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen wird auf einer dreistufigen qualitativen Skala mit mittel bis hoch angesetzt. Neben den befragten KMU-Gesellschaften lehnen auch sechs der sieben befragten Branchenverbände die Abschaffung der eingeschränkten Revision ab. Nur der Vertreter des kleinsten WI-Verbands begrüsst die Abschaffung, da die eingeschränkte Revision für seine Mitglieder nicht kosteneffizient sei. Die höchste Priorität setzt er jedoch beim Vorschlag Opting-Out bis 50 VZ (MV 4). Die vorhergehenden Ausführungen lassen den Schluss zu, dass sich die eingeschränkte Revision in ihrer Gesamtheit aus Sicht der in der vorliegenden Studie befragten Stakeholder und Verbände bewährt hat.

#### Anpassung Opting-Out-Regelung

Wie im vorstehenden Absatz erläutert hat sich die eingeschränkte Revision in ihrer Gesamtheit grundsätzlich bewährt. Dennoch stellt sich die Frage, ob die bestehende Opting-Out-Regelung angebracht ist. Ein Opting-Out kann unter der bestehenden Regelung vorgenommen werden, sofern alle Aktionäre / Gesellschafter diesem zustimmen und die AG / GmbH im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist. 326'000 oder 84% aller AGs / GmbHs haben in der bestehenden Regelung ein Opting-Out vorgenommen und verzichten somit auf eine eingeschränkte Revision. Die bestehende Opting-Out-Regelung könnte in zweifacher Hinsicht geändert werden. Eine erste Variante sähe vor, das Limit bei 10 Vollzeitstellen zu belassen, jedoch wäre nicht mehr die Zustimmung aller Aktionäre / Gesellschafter (100%), sondern nur noch ein Zustimmungsanteil von 81% erforderlich (MV 3, vgl. Tab. 29). Aufgrund der erhobenen Aktionärs- / Gesellschafterstruktur ist das Einsparungspotenzial dieses Vorschlages mit CHF 39 Mio. gering, zudem müsste der absolute Minderheitenschutz der Aktionäre / Gesellschafter preisgegeben werden. Die Autoren der vorliegenden Studie teilen vor diesem Hintergrund die Einschätzung der grossen Mehrheit der befragten Branchenverbände, dass dieser Vorschlag nicht weiterverfolgt werden sollte.

Die zweite Variante einer Anpassung der bestehenden Opting-Out-Regelung würde zwar weiterhin die Zustimmung aller Aktionäre / Gesellschafter voraussetzen, das Limit der Anzahl Vollzeitstellen würde jedoch erhöht. Denkbar wären dabei verschiedene Limits (z.B. 20 oder 50 Vollzeitstellen). Untersucht wurden in der vorliegenden Studie die Auswirkungen, falls das Limit mit 50 Vollzeitstellen angesetzt würde (MV 4, vgl. Tab. 29), der Vorschlag adressiert somit mittlere Gesellschaften (Segment 2). Rund 20'000 oder zwei Drittel der KMU-Gesellschaften des Segmentes 2 könnten somit neu ebenfalls ein Opting-Out in Anspruch neh-

men. Zwei Wirtschafts-Verbände sowie rund ein Drittel der befragten KMU-Gesellschaften begrüßen diesen Massnahmen-Vorschlag. Einer der beiden Wirtschafts-Verbände betont jedoch, dass der Vorschlag nur umgesetzt werden könnte, falls flankierende Massnahmen (z.B. finanzielle Begleitung durch einen Treuhänder) eingeführt würden. Die Verankerung solch flankierender Massnahmen im Gesetz würde zu einer Erhöhung der Komplexität der gesetzlichen Bestimmungen führen, ob diese dann für die Aktionäre noch verständlich wären, wäre fraglich (vgl. Kap. 6.4). Eine Erhöhung des Opting-Out-Limits auf 50 Vollzeitstellen würde zu einer Kosteneinsparung in Höhe von CHF 159 Mio. führen. Die Kosteneinsparung in Noten ist etwas höher als die Nutzeneinbusse für die internen Stakeholdergruppen der KMU-Gesellschaft, es resultiert ein positiver Nettoeffekt von 4.4, was diesen Massnahmen-Vorschlag aus KMU-Perspektive als zielführend qualifiziert. Eine Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen müsste allerdings in Kauf genommen werden. Zu beachten ist, dass der vorliegenden Studie zu Grunde gelegte Forschungsstand keine verlässliche Einschätzung dieses volkswirtschaftlichen Nutzens zulässt. Eine erste Einschätzung der Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen wird auf einer dreistufigen qualitativen Skala (tief, mittel, hoch) mit tief bis mittel angesetzt.

### **Anpassung bestehender Gesetzestext**

Die Umsetzung der vorhergehend beschriebenen Massnahmen-Vorschläge würde die bestehende Regulierung grundsätzlich ändern. Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen-Vorschläge sähen lediglich eine Ergänzung, respektive Anpassung des bestehenden Gesetzestextes vor. Allen diesen Vorschlägen ist gemeinsam, dass die für die KMU-Gesellschaft erzielbare Kosteneinsparung sowohl in Schweizer Franken wie auch in Noten tief wäre, die Einbusse im Nutzen für die KMU-Gesellschaft als auch für die Volkswirtschaft wäre jedoch ebenfalls gering. Dies macht die Vorschläge aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie diskussionswürdig.

Die Massnahmen-Vorschläge 5, 7 und 8 (vgl. Tab. 30) würden den bestehenden Gesetzestext ergänzen, indem die gängige Praxis in das Gesetz aufgenommen würde. Ein WP-Verband begrüsst diese Vorschläge explizit. Anzumerken ist, dass eine Verankerung des Ermessens (MV 7) und eine Festschreibung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (MV 8) im Gesetz ebenfalls für die ordentliche Revision gelten würden. Der verwendete Begriff «gängige Praxis» soll nicht implizieren, dass es sich um Gewohnheiten handelt, die sich in der Praxis im Laufe der Zeit herausgebildet haben. Unter gängiger Praxis werden in der vorliegenden Studie Konzepte und Vorgehensweisen verstanden, die im SER (Expertsuisse & Treuhandsuisse, 2015) sowie auch im Prüfungsstandard PS (Treuhand-Kammer, 2013b) vorgesehen sind. Die Vorschläge werden nachfolgend gewürdigt.

Der Gesetzestext ist knapp gehalten, der SER führt den Gesetzestext aus. Der SER sieht einen risikoorientierten Prüfungsansatz vor, in welchem dem Ermessen der Revisionsstelle eine tragende Rolle zukommt. Ein Teil der Workshop-Teilnehmer geht davon aus, dass im Falle einer Verantwortlichkeitsklage das Gericht die Würdigung der Sorgfaltspflichterfüllung auf der Grundlage des Gesetzestextes und des SER vornehmen würde. Der andere Teil ist sich dessen jedoch nicht sicher und würde Ergänzungen des Gesetzestextes begrüßen um sicherzustellen, dass keine «Rechtsunsicherheit» besteht. Die Wahrnehmung einer «Rechtsunsicherheit» kann dazu führen, dass Revisionsstellen in der Konsequenz zu viel und zu tief prüfen sowie zu viel dokumentieren. In der vorliegenden Studie wurde die Wahrnehmung der KMU-Gesellschaften (Prüfkunde) sowie der Revisionsstellen bezüglich der Durchführung der eingeschränkten Revision erhoben. Mindestens 29% der befragten KMU-Gesellschaften sowie Revisionsstellen stimmen zu, dass die Revisionsstelle zu viele Positionen prüfe, zu viele Unterlagen einfordere und zu viel dokumentiere. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die anfangs Absatz beschriebenen Konsequenzen einer wahrgenommenen

Rechtsunsicherheit in der Praxis auch tatsächlich vorkommen. Somit überrascht es nicht, dass rund zwei Fünftel der KMU-Gesellschaften eine hohe Formalisierung wahrnehmen und eine weniger formalisierte Revisionsdurchführung begrüßen würden. Der Zustimmungsteil zum letztgenannten Aspekt beträgt bei den Revisionsstellen immerhin ein Drittel. Etwas mehr als zwei Fünftel der befragten KMU-Gesellschaften gehen davon aus, dass das Revisionshonorar durch die Formalisierung erhöht wird. Der WP-Verband, der die Vorschläge explizit begrüsst, weist darauf hin, dass die Behandlung solcher gesetzgeberischen Feinheiten im Parlament wohl chancenlos wäre. Die Autoren der vorliegenden Studie haben keine Erfahrungswerte mit parlamentarischen Gepflogenheiten, somit können sie die Einschätzung des WP-Verbandes nicht kommentieren. Die Autoren der vorliegenden Studie empfehlen dennoch, die Vorschläge umzusetzen.

Insbesondere empfehlen die Autoren der vorliegenden Studie die gesetzliche Verankerung der im Rahmen einer eingeschränkten Revision abgegebenen tieferen Zusicherung (MV 5), dass keine wesentliche Fehlaussage im Jahresabschluss vorliegt. Der Hintergrund dieser Überlegung liegt in dem wichtigen Aspekt, dass diese tiefere Zusicherung das zentrale Wesensmerkmal der eingeschränkten Revision darstellt und diese von der ordentlichen Revision abgrenzt. Gegebenenfalls könnte mit dieser gesetzlichen Verankerung der tieferen Zusicherung mit einem verhältnismässig geringen Aufwand die Wahrnehmung der «Rechtssicherheit» erhöht und dadurch sichergestellt werden, dass mehr Revisionsstellen im Sinne des Gesetzes respektive des SER prüfen würden. Dadurch könnte die teilweise durch Vertreter von KMU-Gesellschaften monierte Wahrnehmung der zu hohen Formalisierung der eingeschränkten Revision adressiert werden, was zu einer positiveren Wahrnehmung der Durchführung derselben führen dürfte. Sollten noch mehr Revisionsstellen im Sinne des Gesetzes und des SER prüfen, könnte dies gemäss Einschätzung der Autoren der vorliegenden Studie dazu führen, dass im Rahmen der Umsetzung des Massnahmen-Vorschlages Kosteneinsparungen erzielt werden könnten, was im Gegensatz zur Kostenneutralität stehen würde, welche durch die Workshop-Teilnehmer abgeschätzt wurde.

Die Massnahmen-Vorschläge 6 und 9 (vgl. Tab. 30) differenzieren den bestehenden Gesetzestext. Der Gesetzeswortlaut der Dokumentationspflichten (Art. 730c OR) wie auch der Haftung (Art. 755 ff. OR) ist für die ordentliche und eingeschränkte Revision identisch. Das Wesen der eingeschränkten Revision ist jedoch ein anderes als dasjenige der ordentlichen Revision. Eine explizite Erwähnung im Gesetzestext, dass die Anforderungen an die Dokumentationspflichten im Rahmen einer eingeschränkten Revision tiefer sind als bei einer ordentlichen, könnte zu einer weniger formalisierten Revisionsdurchführung führen. Die möglichen positiven Auswirkungen davon wurden im vorhergehenden Absatz beschrieben. Eine Umsetzung dieses Vorschlages würde gemäss Einschätzung der Workshop-Teilnehmer zu einer Kosteneinsparung von CHF 30 Mio. führen, was diesen Vorschlag nachweislich attraktiv macht. Zu beachten ist jedoch, dass eine Verankerung der tieferen Zusicherung (MV 5) im Gesetz den Dokumentationsaufwand der eingeschränkten Revision ebenfalls senken könnte, da diese Verankerung dazu führen könnte, dass weniger Positionen weniger umfangreich geprüft würden, was den Dokumentationsaufwand reduzieren würde.

Eine Minderheit der befragten Revisionsstellen würde es begrüßen, wenn im Aktienrecht eine nach eingeschränkter und ordentlicher Revision differenzierte Haftung festgeschrieben würde. Die parlamentarische Initiative von Daniela Schneeberger (2015) forderte u.a. diese Differenzierung der Haftungsbestimmungen, das Parlament trat nicht auf die Initiative ein. Die Autoren der vorliegenden Studie gehen daher nicht mehr auf diesen Vorschlag ein. Ein weiterer Vorstoss bezüglich Anpassung der Haftungsvorschriften ist in der Aktienrechtsreform 2020 vorgesehen. Die Reform sieht vor, die Solidarität der Revisionsstelle gegenüber dem Verwaltungsrat zu beschränken. Diese Anpassung würde gleichermassen für die eingeschränkte wie die ordentliche Revision gelten. Die Mehrheit der befragten Revisionsstellen und alle WP-Verbände folgt

den in der Botschaft 2017 (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 2017) vertretenen Ansichten und begrüsst diese vorgesehene Anpassung des Gesetzestextes. In der Gesamtbeurteilung (Tab. 30) weist dieser Massnahmen-Vorschlag einen leicht negativen Nettoeffekt auf. Der Wert dieses Nettoeffektes hängt wesentlich von der Einschätzung der in Kauf zu nehmenden Nutzeneinbusse ab. Die WP-Branche dürfte die Nutzeneinbusse wohl deutlich tiefer ansetzen als die Wirtschafts-Verbände, die u.a. die Interessen von Verwaltungsräten vertreten dürften. Wichtiger ist jedoch gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie, die Nutzeneinbusse unter sachlichen Aspekten zu betrachten. Die Argumentation der Botschaft (2017) spricht dafür, dass eine Nutzeneinbusse für den Verwaltungsrat sachlich zu rechtfertigen wäre (Botschaft, 2017). Dies würde eigentlich für eine Nutzeneinbusse von Null sprechen. Um die mutmassliche Sichtweise der Verwaltungsräte wenigstens im Ansatz zu berücksichtigen, wird die Nutzeneinbusse mit -1.0 angenommen. Da die Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle in der Aktienrechtsreform enthalten ist, gehen die Autoren der vorliegenden Studie nicht weiter darauf ein.

Vorstehend wurden punktuelle Anpassungen des bestehenden Gesetzestextes beschrieben. Der SER hat sich gemäss Auffassung nahezu aller befragten Revisionsstellen sowie aller WP-Verbände bewährt. Eine denkbare Alternative wäre, anstelle von punktuellen Anpassungen im Gesetz die Einhaltung des SER für die Durchführung einer eingeschränkten Revision gesetzlich vorzuschreiben. Die WP-Verbände und somit auch die Herausgeber des SER lehnen diese denkbare Alternative klar ab. Die Autoren der vorliegenden Studie teilen diesen Standpunkt, auch wenn es vorkommt, dass im Gesetz auf Standards verwiesen wird, die durch Experten geschaffen werden. So verlangt beispielsweise Art. 962 OR, dass grössere Unternehmen zusätzlich einen Jahresabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen haben. In der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung wird präzisiert, welche Standards als anerkannt betrachtet werden. Anerkannt sind vier Standards, aus denen eine grössere Unternehmung auswählen kann. Bei einer Verankerung des SER im Gesetz würden keine Auswahlmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Einem einzigen, in Selbstregulierung geschaffenen, Standard würde somit Gesetzescharakter zukommen, was die Autoren der vorliegenden Studie als problematisch erachten. Alternativen zum SER zu entwickeln wäre ebenfalls kein gangbarer Weg, da sich der Standard bewährt hat. Vor dem Hintergrund der in diesem Absatz vorgenommenen Ausführungen kommen die Autoren der vorliegenden Studie zum Schluss, dass lediglich punktuelle Anpassungen des Gesetzestextes eine überlegenswerte Option darstellen.

### **8.3.3. Handlungsempfehlungen**

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und der SER haben sich gemäss Einschätzung nahezu aller befragten Stakeholder grundsätzlich bewährt. Zwei Wirtschafts-Verbänden wäre es jedoch ein Anliegen, dass alternativ zur eingeschränkten Revision eine finanzielle Begleitung durch einen Treuhänder vorgenommen werden könnte. Die Gründe, warum dieser Massnahmen-Vorschlag in der vorliegenden Studie nicht weiterverfolgt wird, wurden ausführlich dargelegt (vgl. Kap. 6.4). Die finanzielle Begleitung scheint jedoch ein zentrales Anliegen in der KMU-Landschaft zu sein. Im geltenden Recht kann die Revisionsstelle neben der eingeschränkten Revision auch die finanzielle Begleitung der KMU-Gesellschaft vornehmen, falls eine angemessene personelle und organisatorische Trennung besteht. Eine KMU-Gesellschaft kann somit von dem gleichen Treuhandunternehmen die Dienstleistungen bezüglich Revision und finanzieller Begleitung in Anspruch nehmen. Diese Lösung ist gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie KMU-tauglich und könnte einen nicht zu unterschätzenden Anreiz darstellen, dass eine KMU-Gesellschaft bei Bedarf eine finanzielle Begleitung auch tatsächlich in Anspruch nimmt.

Anzumerken ist, dass eine Anpassung der Haftungsvorschriften (Art. 755 ff. OR) empfehlenswert wäre. Die Anpassung der Haftungsvorschriften ist indessen Bestandteil der Aktienrechtsreform 2020. Die in der Reform vorgesehene Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle zielt gemäss Auffassung der Autoren der vorliegenden Studie in die richtige Richtung, daher geben sie keine Handlungsempfehlung ab.

Aus den insgesamt zehn identifizierten und beurteilten Massnahmen-Vorschlägen haben sich drei als zielführend qualifiziert. Zielführend bedeutet, dass die Massnahme entweder einen positiven Nettoeffekt für die KMU-Gesellschaft aufweist oder dieser Effekt nur leicht negativ ist, dafür nur eine geringe Einbusse im volkswirtschaftlichen Nutzen und geringe Anpassungskosten nach sich ziehen würde. Diese Massnahmen-Vorschläge werden nachfolgend zusammenfassend noch einmal aufgelistet und detailliert beschrieben:

- Handlungsempfehlung 1: Erhöhung des Opting-Out-Limits auf 50 Vollzeitäquivalente (VZ) unter Erhebung der quantitativen Nutzeneinbusse der externen Stakeholder

326'000 oder 84% aller AGs / GmbHs haben ein Opting-Out vorgenommen und verzichten somit auf eine eingeschränkte Revision. Ein Opting-Out ist möglich, falls alle Aktionäre / Gesellschafter zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als zehn VZ im Jahresdurchschnitt aufweist. Untersucht wurde u.a. die Erhöhung des Opting-Out-Limits von 10 auf 50 VZ. Schätzungsweise 20'000 oder zwei Drittel der Gesellschaften mit 10 bis 50 VZ könnten dann ein Opting-Out vornehmen. Durch die Erhöhung des Opting-Out-Limits auf 50 VZ könnten die Regulierungskosten um CHF 159 Mio. gesenkt werden. Aus Sicht der Stakeholdergruppe KMU-Gesellschaften wäre die Kosteneinsparung etwas höher als die Nutzeneinbusse. Eine erste Einschätzung der Einbusse für die externen Stakeholder wird auf einer dreistufigen qualitativen Skala (tief, mittel, hoch) mit tief bis mittel angesetzt.

- Handlungsempfehlung 2: Verankerung der tieferen Zusicherung im Aktienrecht

Das zentrale Wesensmerkmal der eingeschränkten Revision besteht darin, dass der Prüfer bei einer eingeschränkt geprüften Jahresrechnung eine tiefere Zusicherung darüber abgibt als im Rahmen einer ordentlichen Revision, dass keine wesentlichen Fehlaussage vorliegt. Die Tatsache, dass dieses zentrale Wesensmerkmal der tieferen Zusicherung nicht explizit im Aktienrecht enthalten ist, könnte dazu führen, dass ein Teil der Revisionsstellen zu viele Positionen zu tief prüfen und der dadurch verursachte höhere Zeiteinsatz in tendenziell höheren Revisionshonoraren resultiert. Einige der in den Workshops befragten Revisionsstellen bestätigen diese Einschätzung. Stimmen aus der KMU-Landschaft, dass sich die eingeschränkte Revision der ordentlichen angenähert habe, weisen in die gleiche Richtung. Die Autoren der vorliegenden Studie empfehlen, die tiefere Zusicherung der eingeschränkten Revision im Aktienrecht explizit festzuhalten.

- Handlungsempfehlung 3: Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Aktienrecht

Die Dokumentationspflichten der Revisionsstelle für die ordentliche und die eingeschränkte Revision sind in Art. 730c OR geregelt. Dieser Artikel besagt lediglich, dass die Revisionsdienstleistungen angemessen zu dokumentieren sind. Was hierunter zu verstehen ist wird im SER näher beschrieben, die Revisionsstelle hat jedoch darüber im Rahmen jedes einzelnen Mandates aufgrund ihres Ermessens zu befinden. Dass die Dokumentationspflichten der eingeschränkten Revision weniger umfassend sind als im Rahmen einer ordentlichen, ergibt sich aus dem Wesen der eingeschränkten Revision. Rund zwei Fünftel der befragten KMU-Gesellschaften und ein Drittel der Revisionsstellen sind der Auffassung, dass die Revisionsstelle zu viel dokumentiere. Eine explizite Verankerung der reduzierten Dokumentationspflicht im Aktienrecht könnte dazu beitragen, dass die Revisionsstellen weniger dokumentieren und somit auch weniger Dokumente bei den KMU-Gesellschaften einfordern. Dies wirkt sich voraussichtlich kostensenkend auf das Revisionshonorar und die zeitliche Belastung der KMU-Gesellschaft aus. Die

---

reduzierte Dokumentationspflicht wird im Aktienrecht jedoch nicht explizit erwähnt, weshalb die Studienautoren empfehlen, diesen Sachverhalt in das Gesetz aufzunehmen. Dadurch würden sich Regulierungskosten im Umfange von CHF 30 Mio. einsparen lassen.

## Literaturverzeichnis

- Bergmann, A.; Fuchs, S.; Baur, A.; Rauskala, I. & Fuhrmann, S. (2013). Regulierungskostenanalyse des Rechnungslegungs- und Revisions(aufsichts)rechts – Schlussbericht. [https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Regulierung/Regulierungskosten/rechnungslegung--revision--und-revisionsaufsichtsrecht/regulierungskostenanalyse-des-rechnungslegungs--und-revisions-au0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/Regulierungskosten/rechnungslegung--revision--und-revisionsaufsichtsrecht/regulierungskostenanalyse-des-rechnungslegungs--und-revisions-au0.html).
- BfS (2019). Betriebs- und Konkursstatistik 2018. Zahl der Konkursöffnungen steigt erneut an. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.asset-detail.7966844.html>.
- BfS (o.J.). [https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/suche.html?dyn\\_search=ansatz%20je%20stunde&dyn\\_tab=0&dyn\\_orderby=relevance](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/suche.html?dyn_search=ansatz%20je%20stunde&dyn_tab=0&dyn_orderby=relevance).
- Biber, R.; Schacher, P. & Schmidheiny, U. (2018). Erkenntnisse aus der eingeschränkten Revision – bewährter, einfach gehaltener Standard. In *Expertfocus*, 2018 (11), 894-898.
- Blaser, Felix (2018). Eingeschränkte Revision- eine Würdigung aus Bankenoptik. Einfluss der Revisionsart auf Bonitätsprüfung und Rating und die Rolle des Treuhänders. In *Expertfocus*, 2018 (11), 883-888.
- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2004). BBl zu 01.082.
- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2017). BBl. zu 16.077.
- Bundesrat (2019). Staatliche Kontrollen: Potenzial zur administrativen Entlastung für regelkonforme Unternehmen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3117 de Courten vom 12. März 2015.
- Credita (2012). Sonderstudie zur Revisionslandschaft der Schweiz.
- Dembinski, P. H.; Bologna, C. (2010). Critères économiques pour le déclenchement des procédures d'insolvabilité. In Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.), *Grundlagen der Wirtschaftspolitik* Nr. 19, 87-122.
- Eberle, R.; Jaag, Ch.; Bach, Ch.; Strube Martins & S.; Feger, F. (2014). Nutzen der Wirtschaftsprüfung. Studie für die Treuhand-Kammer.
- Expertsuisse (2015). *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung – Band «Ordentliche Revision»*. Zürich.
- Expertsuisse & Treuhandswiss (2015). *Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER)*. Zürich & Bern.
- Feess, E. (o.J). Soziale Kosten. In *Gabler Wirtschaftslexikon*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/soziale-kosten-45112>.
- Fuchs, S.; Bergmann, A.; Fuhrmann, S. & Rauskala, I. (2014). Regulierungskosten des Rechnungslegungs- und Revisions(Aufsichts)rechts – Zusammenfassung zentraler Ergebnisse einer gesamtschweizerischen Studie im Auftrag des Bundesrats. In *Expertfocus*, 2014 (5), 398-403.
- Leibfried, P. & Heid, A. K. (2016). Relevanz der Revision aus Sicht der Steuerbehörden. Ergebnisse einer aktuellen Studie der Universität St. Gallen (HSG). In *Expertfocus*, 2016 (6-7), 420-421.

Obligationenrecht. OR, 220.

Ochsner, P. & Suter, D. (2017). Expertenbericht über den allfälligen Handlungsbedarf im allgemeinen Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht.

Parlamentarische Initiative Schneeberger (2015). KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen. 15.472.

Parlamentsdienste (2019). <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/S1-3%20D.pdf>.

Parlamentsdienste (o.J.). <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150472>.

RAB (2014). Rundschreiben 1/2014 über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen (RS 1/2014).

RABa (o.J.). Geschäftsbericht 2017.

RABb (o.J.). Geschäftsbericht 2018.

RABc (o.J.). <https://www.rab-asr.ch/#/>.

Renggli, K.; Kissling, R. & Camponovo, R. A. (2014). Die eingeschränkte Revision. Unter Mitarbeit von Feller, Ch. & Honold, T. In Zusammenarbeit mit Treuhandsuisse.

Revisionsaufsichtsgesetz. RAG, 221.302.

Revisionsaufsichtsverordnung. RAV, 221.302.3.

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (2016). Legal opinion on the regulation of audit and audit supervision in the European Union, Germany and France.

SECO (2011). Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion.

SECO (2013). Regulierungsfolgenabschätzung. Handbuch.

SECO (2017). Stabile Finanzierungssituation der KMU. <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-67340.html>.

SECO (o.J.). Pflichtenheft (Freihändiges Verfahren). Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Kosten der eingeschränkten Revision.

Statista (o.J.). Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in der Schweiz 2008 bis 2018. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/488501/umfrage/unternehmensinsolvenzen-in-der-schweiz-nach-monaten/>.

Treuhand-Kammer (2013a). Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung – Band «Eingeschränkte Revision».

Treuhand-Kammer (2013b). Schweizer Prüfungsstandards (PS). Zürich.

Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR).

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kritische Äusserungen zur eR gemäss Studie Ochsner & Suter .....	4
Tabelle 2: Prüfungsgegenstand und Zielsetzung eR nach Aktienrecht .....	11
Tabelle 3: Dokumentation und Aufbewahrung nach Aktienrecht .....	13
Tabelle 4: Solidarität RS gemäss geltendem Aktienrecht .....	14
Tabelle 5: Solidarität RS gemäss Aktienrechtsreform.....	14
Tabelle 6: Prüfung AHV-Aufwand nach SER .....	19
Tabelle 7: Anzahl Branchennennungen der antwortenden KMU-Gesellschaften.....	32
Tabelle 8: Branchenanteile der antwortenden KMU-Gesellschaften .....	33
Tabelle 9: Grösse der antwortenden KMU-Gesellschaften.....	33
Tabelle 10: Anzahl Funktionsnennungen der Antwortgeber .....	34
Tabelle 11: Funktionsanteile der Antwortgeber.....	34
Tabelle 12: Grösse der an den Workshops teilnehmenden Revisionsstellen .....	35
Tabelle 13: Anzahl der Mitgliedschaften der an den Workshops teilnehmenden Revisionsstellen .....	36
Tabelle 14: Schätzung Segmentanteile der KMU-Gesellschaften .....	37
Tabelle 15: Lageparameter Kosten der eR .....	39
Tabelle 16: Nutzeneinschätzung eR für interne Stakeholder gemäss KMU-Umfrage.....	41
Tabelle 17: Nutzeneinschätzung eR für externe Stakeholder gemäss KMU-Umfrage.....	42
Tabelle 18: Einschätzung Durchführung eR gemäss KMU-Umfrage.....	45
Tabelle 19: Einschätzung Formalisierung eR gemäss KMU-Umfrage.....	46
Tabelle 20: Zustimmung zu MV gemäss KMU-Umfrage .....	47
Tabelle 21: Gegenüberstellung Einschätzung Durchführung eR.....	48
Tabelle 22: Gegenüberstellung Einschätzung Formalisierung eR .....	48
Tabelle 23: Abschätzung Nutzenwirkung eR für Gläubiger und Behörden.....	57
Tabelle 24: Übersicht über die identifizierten MV .....	61
Tabelle 25: Fallzahlen MV .....	75
Tabelle 26: Anpassungsbedarf der MV (illustrative Beispiele).....	77
Tabelle 27: Kosteneinsparungen KMU-Gesellschaften der MV .....	81
Tabelle 28: Nutzeneinbusse und Nettoeffekt KMU-Gesellschaften der MV .....	82
Tabelle 29: Gesamtbeurteilung der MV 0 bis 4 .....	84
Tabelle 30: Gesamtbeurteilung der MV 5 bis 9 .....	85

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemäss Pflichtenheft einzubeziehende Stakeholder .....	2
Abbildung 2: Zentrale Elemente einer Revision .....	8
Abbildung 3: Zentrale Elemente einer eingeschränkten Revision nach Aktienrecht.....	11
Abbildung 4: Zentrale Elemente einer eingeschränkten Revision nach SER .....	16
Abbildung 5: Übersicht Untersuchungs-Setup .....	24
Abbildung 6: Zusammenhang zwischen Annahme bezüglich Qualität JR und volkswirtschaftlichen Nutzens .....	58

## Abkürzungsverzeichnis

eR	Eingeschränkte Revision
FA	Frage allgemein
FF	Frage Formalisierung
JR	Jahresrechnung Im Kontext der vorliegenden Studie sind die Bestandteile: Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
KMU-Gesellschaft	Kleine und mittlere Gesellschaft Im Kontext der vorliegenden Studie: AG und GmbH, die zwischen 0 bis 250 Vollzeitstellen aufweisen und deren letzte Jahresrechnung eingeschränkt geprüft wurde. Aus Sicht der Revisionsstelle handelt es sich um Prüfkunden
MV	Massnahmen-Vorschlag
n	Anzahl Antworten
NWA	Nutzwert-Analyse
OR	Obligationenrecht
oR	Ordentliche Revision
PS	Prüfungsstandard
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung
RS	Revisionsstelle Im Kontext der vorliegenden Studie: Revisionsunternehmen, die berechtigt sind, eine eingeschränkte Revision durchzuführen
SER	Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision
WI	Wirtschaft
WP	Wirtschaftsprüfung
WS-Teilnehmer	Workshop-Teilnehmer Im Kontext der vorliegenden Studie: Vertreter von Revisionsstellen, die an einem der beiden Workshops teilnahmen
VZ	Vollzeitstellen

## Anhang

### 1. PRÜFUNGSHANDLUNGEN FLÜSSIGE MITTEL UND KURZFRISTIG GEHALTENE AKTIVEN GEMÄSS SER

61



#### b) Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs

##### Empfohlene Prüfungshandlungen

(Den konkreten Umständen des Mandats anzupassen)

##### Befragungen

- Befragung über allfällige Verpfändungen und Verfügungsbeschränkungen

##### Detailprüfungen

- Abstimmung der Bestände mit Kassenbüchern, Bank- und PC-Auszügen oder Wertschriftenverzeichnissen (ggf. Einsichtnahme in die vom Kunden erstellten Abstimmungen)
- Vergleich der für die Bewertung angewandten Börsenkurse mit den entsprechenden Jahresendkursen von Banken, Börsen oder anderen Quellen
- Vergleich der für die Fremdwährungsumrechnung angewandten Kurse mit den Jahresendkursen gemäss Unterlagen von Banken usw.

##### Weiter gehende Prüfungshandlungen

(Vor allem, wenn aufgrund der durchgeführten empfohlenen Prüfungshandlungen wesentliche Fehlaussagen angenommen werden müssen oder ein erhöhtes inhärentes Risiko für eine Fehlaussage in einer Position der Jahresrechnung besteht)

##### Detailprüfungen

- Durchsicht der Geldkonti auf ungewöhnliche Buchungen
- Belegprüfung einzelner wesentlicher Wertschriftentransaktionen
- Prüfung der Eigentumsrechte des Unternehmens an den ausgewiesenen Beständen

##### Weiter gehende Befragungen und analytische Prüfungshandlungen

- Befragung zu aussergewöhnlichen Transaktionen

##### Prüfungshandlungen, die nicht Bestandteil einer eingeschränkten Revision darstellen

(Da über die eingeschränkte Revision hinausgehend)

- Einholen von Bestätigungen zu Salden und Wertschriftenbeständen von Banken oder anderen Dritten

## 2. NORMALWORTLAUT EINGESCHRÄNKTE REVISION GEMÄSS SER

98



### 1. Normalwortlaut – Jahresrechnung entspricht Gesetz und Statuten (Bericht ohne Modifizierungen, ohne Hinweise, ohne Zusätze)

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an [1] der [2], [3]

Als Revisionsstelle haben wir [4] die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) [5] der [2] für das am [6] abgeschlossene Geschäftsjahr [7] geprüft. [8] [9] [10]

Für die Jahresrechnung ist [11] verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. [12]

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Ort/Datum des Berichts der Revisionsstelle

Name der Revisionsstelle

Unterschrift des Abschlussprüfers/Angabe des leitenden Revisors/Zulassungsart [14]

Beilage: Jahresrechnung und Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns [13] [15]

Anmerkung:

Redaktionelle Erläuterungen, s. am Ende von [Anhang F](#).

### 3. GRUNDGESAMTHEITEN

Aus öffentlich verfügbaren Quellen (Geschäftsbericht RAB & Handelsregisterstatistik) wurde die Grundgesamt an AGs / GmbHs geschätzt, die ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen.

Die gesamte Grundgesamtheit sind AGs und GmbHs, deren letzte Jahresrechnung eingeschränkt geprüft wurde. In der Schweiz werden pro Jahr rund 90'000 eingeschränkte Revisionen durchgeführt. Neben AGs und GmbHs unterliegen die Jahresrechnungen anderer Rechtsformen (z.B. Stiftungen, Genossenschaften) ebenfalls einer gesetzlichen Revisionspflicht. Die Anzahl dieser Rechtsformen kann der Handelsregisterstatistik entnommen werden und ist von den 90'000 in Abzug zu bringen. In der Praxis lässt sich beobachten, dass durch die öffentliche Hand finanzierte gemeinnützige Vereine häufig durch den Finanzierer verpflichtet werden, die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen zu lassen. Die Anzahl dieser Vereine muss geschätzt werden, diese Schätzung muss ebenfalls subtrahiert werden.

Die Berechnung der Grundgesamtheiten wird nachfolgend dargestellt.

Total	90'000	Geschäftsbericht RAB 2017
Genossenschaften	-8'000	Handelsregisterstatistik
Stiftungen	-17'000	Handelsregisterstatistik
Vereine	<u>-1'000</u>	Eigene Schätzung
Grundgesamtheit CH	64'000	
AGs / GmbHs Kanton Tessin	<u>-4'500</u>	Handelsregisterstatistik, Opting-Out-Rate 84%
Grundgesamtheit KMU-Umfrage	59'500	

Die aus öffentlichen Quellen berechnete gesamte Grundgesamtheit in der Schweiz beträgt rund 64'000. Alternativ wurde die gesamte Grundgesamtheit aus den Stichproben heraus geschätzt, die Schätzung beläuft sich auf 63'269.

Die in der vorliegenden Studie untersuchte Grundgesamtheit beträgt rund 60'000, die Resultate der Untersuchung werden auf die gesamte Grundgesamtheit der Schweiz hochgerechnet.

#### 4. REGULIERUNGSKOSTENSCHÄTZUNG

##### Schätzung mit Mittelwerten

Die Grundlagen zur Schätzung wurden in Kapitel 5.2.1 beschrieben. Die korrekte Schätzung hat mit den Mittelwerten zu erfolgen. Nachfolgend werden die Mittelwerte verwendet. Die Parameter wurden den Tabellen 14 und 15 entnommen.

Parameter	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	Alle
<b>Fallzahlen</b>					
Absolut (1)	22'004	31'039	8'386	1'840	63'269
Relativ	35%	49%	13%	3%	100%
<b>Brutto-Kosten</b>					
Revisionshonorar in CHF (2)	4'461	7'634	15'547	17'242	7'840
Zeiteinsatz in Std. (3)	13	23	26	45	21
Kostensatz in CHF / Std. (4)	60	60	60	60	60
<b>Sowieso-Kosten</b>					
Revisionshonorar* in % (5)	31%	28%	43%	49%	32%
Zeiteinsatz KMU in % (6)	47%	30%	33%	33%	36%

Regulierungskosten in CHF Mio.	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	Alle
Brutto-Revisionshonorar (7) = (1) x (2)	98	237	130	32	497
Brutto-Personalkosten (8) = (1) x (3) x (4)	<u>17</u>	<u>43</u>	<u>13</u>	<u>5</u>	<u>78</u>
<b>Brutto-Kosten</b>	115	280	143	37	575
Sowieso-Honorarkosten* = (5) x (7)	-30	-66	-56	-16	-168
Sowieso-Personalkosten = (6) x (8)	<u>-8</u>	<u>-13</u>	<u>-4</u>	<u>-2</u>	<u>-27</u>
<b>Sowieso-Kosten</b>	-38	-79	-60	-18	-195
<b>Netto-Kosten</b>	77	201	83	19	380

\* Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der KMU-Gesellschaften auch ohne Regulierungspflichten die Jahresrechnung freiwillig prüfen lassen würde. Dieser Anteil beträgt mutmasslicherweise: 37% Segment 1, 33% Segment 2, 52% Segment 3, 60% Segment 4 (vgl. Tab. 15). Die vorliegende Studie geht davon aus, dass die freiwillige Prüfung in Form eines Reviews durchgeführt würde. Das Honorar eines Reviews in Prozent desjenigen der eingeschränkten Revision beträgt mutmasslicherweise: 85% Segment 1, 85% Segment 2, 84% Segment 3, 82% Segment 4. Die Berechnung der Sowieso-Kosten des Revisionshonorars in Prozent erfolgt wie nachstehend: Prozentanteil freiwillige Abschlussprüfungen (in Form eines Reviews) x Prozentanteil Honorar Review.

Die Brutto-Regulierungskosten betragen CHF 575 Mio. Der Hauptkostenblock ist mit 86% (497 / 575) das Revisionshonorar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Revisionshonorar der wesentliche Kostentreiber ist. Die Personalkosten fallen mit 14% (78 / 575) kaum ins Gewicht. Mutmasslicherweise würden auch ohne Regulierung einige KMU-Gesellschaften die Jahresrechnung freiwillig prüfen lassen. Dadurch entstehen Sowieso-Honorarkosten in Höhe von CHF 168 Mio., was einem Anteil von 86% (168 / 195) an den

Sowieso-Kosten entspricht. Die Sowieso-Personalkosten sind wie die Brutto-Personalkosten gering. Die Netto-Regulierungskosten belaufen sich auf CHF 380 Mio.

### Schätzung mit Medianen

Die Grundlagen zur Schätzung wurden in Kapitel 5.2.1 beschrieben. Die korrekte Schätzung hat mit den Mittelwerten zu erfolgen (siehe vorherstehende Seite). Dennoch wird nachfolgend eine zweite Schätzung mit den Medianen vorgenommen. Die Parameter wurden den Tabellen 14 und 15 entnommen.

Parameter	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	Alle
<b>Fallzahlen</b>					
Absolut (1)	22'004	31'039	8'386	1'840	63'269
Relativ	35%	49%	13%	3%	100%
<b>Brutto-Kosten</b>					
Revisionshonorar in CHF (2)	2'500	6'000	18'000	15'500	6'620
Zeiteinsatz in Std. (3)	8	17	25	27	15
Kostensatz in CHF / Std. (4)	60	60	60	60	60
<b>Sowieso-Kosten</b>					
Revisionshonorar* in % (5)	27%	26%	44%	48%	30%
Zeiteinsatz KMU in % (6)	40%	20%	50%	10%	31%

Regulierungskosten in CHF Mio.	Segment 1 (0-10 VZ)	Segment 2 (11-50 VZ)	Segment 3 (51-100 VZ)	Segment 4 (101-250 VZ)	Alle
Brutto-Revisionshonorar (7) = (1) x (2)	55	186	151	29	421
Brutto-Personalkosten (8) = (1) x (3) x (4)	<u>11</u>	<u>32</u>	<u>13</u>	<u>3</u>	<u>59</u>
<b>Brutto-Kosten</b>	66	218	164	32	480
Sowieso-Honorarkosten* = (5) x (7)	-15	-49	-67	-14	-145
Sowieso-Personalkosten = (6) x (8)	<u>-4</u>	<u>-6</u>	<u>-6</u>	<u>0</u>	<u>-16</u>
<b>Sowieso-Kosten</b>	-19	-55	-73	-14	-161
<b>Netto-Kosten</b>	47	163	91	18	319

\* Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der KMU-Gesellschaften auch ohne Regulierungspflichten die Jahresrechnung freiwillig prüfen lassen würde. Dieser Anteil beträgt mutmasslicherweise: 37% Segment 1, 33% Segment 2, 52% Segment 3, 60% Segment 4 (vgl. Tab. 15). Die vorliegende Studie geht davon aus, dass die freiwillige Prüfung in Form eines Reviews durchgeführt würde. Das Honorar eines Reviews in Prozent desjenigen der eingeschränkten Revision beträgt mutmasslicherweise: 72% Segment 1, 81% Segment 2, 86% Segment 3, 80% Segment 4. Die Berechnung der Sowieso-Kosten des Revisionshonorars in Prozent erfolgt wie nachstehend: Prozentanteil freiwillige Abschlussprüfungen (in Form eines Reviews) x Prozentanteil Honorar Review.

Die mit den Medianen geschätzten Netto-Regulierungskosten sind mit CHF 319 Mio. um CHF 61 Mio. respektive 16% tiefer als diejenigen der mit den Mittelwerten durchgeführten Schätzung.

Die Anteile bleiben jedoch in etwa gleich. Der nachfolgend in Klammer angegebene Wert bezieht sich auf die mit den Mittelwerten durchgeführte Schätzung. Der Hauptkostenblock ist mit 88% (86%) das Revisions-

---

honorar. Die Personalkosten fallen mit 12% (14%) kaum ins Gewicht. Mutmasslicherweise würden auch ohne Regulierung einige KMU-Gesellschaften die Jahresrechnung freiwillig prüfen lassen. Dadurch entstehen Sowieso-Honorarkosten von CHF 145 Mio., was einem Anteil von 90% (86%) an den Sowieso-Kosten entspricht. Die Sowieso-Personalkosten sind wie die Brutto-Personalkosten gering.

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Direktion für Standortförderung

KMU-Politik

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 28 71

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch), [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch)